SAMMLUNG ORIENTALISTISCHER ARBEITEN
15. HEFT

DIE HIERODULENLISTEN VON MAʿĪN

NEBST UNTERSUCHUNGEN ZUR ALTSÜDARABISCHEN RECHTSGESCHICHTE UND CHRONOLOGIE

VON

K. MLAKER

1943

OTTO HARRASSOWITZ · LEIPZIG

H. As. I.
326 g

SAMMLUNG ORIENTALISTISCHER ARBEITEN

IM VERLAG VON

OTTO HARRASSOWITZ, LEIPZIG

15. HEFT

DIE HIERODULENLISTEN VON MAʿĪN

NEBST UNTERSUCHUNGEN ZUR ALTSÜDARABISCHEN RECHTSGESCHICHTE UND CHRONOLOGIE

VON

K. MLAKER

1943

OTTO HARRASSOWITZ · LEIPZIG

8° H. As. I, 326 g.

Universitätsbibliothek
Göttingen

Druck der August Pries GmbH. in Leipzig

Z 43. 4427

Inscr. p. 1444 I

N. Rhodokanakis

gewidmet

Vorbemerkung

Wenn dieser Arbeit das *nonum prematur in annum* des Horaz in überreichem Maße zuteil geworden ist, so darf doch vielleicht die Hoffnung ausgesprochen werden, daß die lange Verzögerung der Arbeit als solcher zugute gekommen ist.

Die schwierige Lage, in der sie erscheint, mag es wenigstens einigermaßen entschuldigen, daß die Literatur seit 1938 praktisch nicht mehr erreichbar war. Wesentliches dürfte kaum fehlen.

Eine Frage, die sich erheben könnte, möchte ich vorweg beantworten: die wegen der Transkription. H. Schlobies[1]) hat gewisse Bedenken ausgesprochen. Dazu sei ohne völlig überflüssige Polemik nur bemerkt, daß die Umschrift nach C. Brockelmann, Vergleichende Grammatik der semitischen Sprachen 1, 36 ff. durchgeführt ist. Sie scheint die angemessenste zu sein. Die Grundsätze für eine solche Umschrift hat beiläufig Snorri Sturluson entwickelt[2]). Nicht zuletzt darf vielleicht auf Paul de Lagardes Äußerung[3]) hingewiesen werden, wo er von den „allertrockensten rücksichten der typographischen möglichkeit" spricht.

Bei meiner Arbeit war ich Herrn Professor G. Ryckmans (Löwen) sehr verpflichtet für die Freundlichkeit, mit der er mir die Aushängebogen des Répertoire d'épigraphie sémitique zur Verfügung stellte.

Für die Drucklegung habe ich Herrn Hans Harrassowitz, Chef der Firma Otto Harrassowitz, Leipzig, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen. Er hat sich in schwieriger Zeit entschlossen, diese Arbeit herauszubringen.

---

[1]) H. Schlobies, Neue Dokumente zur altsüdarabischen Epigraphik. Orientalia 5, 1936, 58.

[2]) Snorri Sturluson, Grammatischer Traktat, im Anhang zur Prosaischen Edda, übers. v. G. Neckel u. F. Genzmer, Jena 1925, 336 = Thule, II. Reihe, 20. Bd.

[3]) P. de Lagarde, Gesammelte Abhandlungen, Leipzig 1866 (Neudruck Göttingen 1896), IX.

Nicht verfehlen möchte ich, der Deutschen Forschungsgemeinschaft für ihre Unterstützung meinen aufrichtigsten Dank zum Ausdruck zu bringen.

Mein besonderer Dank aber gilt Herrn Prof. Dr. Nikolaus Rhodokanakis in Graz. Ich hoffe, ihm mit der Widmung dieser Arbeit eine kleine Freude zu bereiten. Sie sei der Ausdruck meiner Verpflichtung für all das, was ich aus seinen wissenschaftlichen Lehren gewonnen habe, seitdem ich sein Schüler war.

Graz, August 1942. K. Mlaker.

EINLEITUNG

§ 1—5

Herstellung des Textes / Bisherige Behandlung

§ 1

Die nachstehend zum ersten Male vollständig veröffentlichten Listen haben erhebliche Bedeutung vom religions- und wirtschaftsgeschichtlichen Standpunkte aus. Das rechtfertigt eine eingehende Erörterung.

Die Texte entstammen fast ausschließlich [1] der Sammlung Glaser. Es ist mir eine angenehme Pflicht, meinem sehr verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. N. Rhodokanakis, meinen verbindlichsten Dank dafür auszusprechen, daß mir durch seine gütige Vermittlung die im Besitze der Wiener Akademie befindlichen Tagebuchkopien und Abklatsche Glasers unbegrenzt zugänglich geworden sind.

Es wäre kaum tunlich gewesen, einen einigermaßen vollständigen Text zu bieten, hätte ich nicht die Möglichkeit gehabt, die Abklatsche nicht nur in Wien, sondern auch in Graz wiederholt vergleichen zu können. Viele Lesungen verdanke ich dem Scharfblick von Rhodokanakis, der auch in hoffnungslos scheinenden Fällen den Abklatschen noch etwas abzugewinnen vermocht hat.

Ebenso bin ich Herrn Prof. Dr. A. Grohmann sehr verpflichtet für die Überlassung seines Zettelkatalogs zu den Eigennamen und für die Benützung seines Zettelkatalogs zu den Inschriften, aus dem ich manche zweifelhafte Lesung bestätigen oder rechtfertigen konnte.

Danken muß ich auch Herrn Prof. Dr. Th. Seif † in Wien, der mir das unter seiner Obhut befindliche Material aus dem Glaserschen Nachlaß, die gesamten Abklatsche, Tagebücher und sonstigen handschriftlich hinterlassenen Arbeiten Glasers, soweit sie während meines Aufenthaltes in Wien im Herbst 1927 verfügbar waren, in

entgegenkommendster Weise zugänglich machte. Ebenso bin ich der damaligen Redaktion des südarabischen (IV.) Teiles des Corpus Inscriptionum Semiticarum sehr verpflichtet; sie hat mir in außerordentlicher Liebenswürdigkeit den größten Teil dieses Werkes in Reindruck- bzw. Aushängebogen überlassen und damit meine Arbeiten über südarabische Inschriften ungemein erleichtert.

§ 2. Fundberichte

Als Joseph Halévy sich während seiner Reise in Südarabien auch in Maʿîn, der alten Hauptstadt [2] des Minäerreiches aufhielt, kopierte er auch die ersten sogenannten Hieroduleninschriften. Seine Berichte darüber lauten:

«A vingt minutes a l'est de la ruine principale [de Meʿîn] dans un terrain très deprimé nommé *El-Mihyar*, se voient deux longues rangées de stèles semblables a celles de *Medinet-Haram* qui paraissent avoir appartenu a deux temples presque contigus, dont il ne reste que les deux portes adjacentes. Le frontispice de la grande porte contient une très belle inscription en trois lignes indiquant le nom du roi [Hal. 257] qui a élévé le temple et celui de la divinité à laquelle il l'a consacré, apparement l'Astarte phénicienne. Trois architraves parmi celles qui se trouvent audessus l'inscription ont chacune au bout une courte inscription, qui semble designer un roi allié des Minéens aux frais duquel une portion du temple a été construite» [3].

«. . . A vingt minutes, du côté oriental, au milieu d'une plaine enfoncée que les Arabes appellent *El-Mihyar* se trouve le reste d'une porte ancienne, plus grande que celle de *Haram*, suivie des deux côtés par des nombreuses stèles formant deux rangées parallèles. Quelques-unes sont pourvues d'inscriptions plus ou moins bien conservées . . . Un petit temple, également pourvu de stèles, se trouve dans l'interieur de l'enceinte; mais seulement la stèle qui fait face a l'entrée porte de l'écriture [4].»

«A un quart d'heure de distance plus à l'est [von der Hauptruine, über die H. unmittelbar vorher spricht] dans un vallon déprimé appelé *El-Mihyar*, se voit une longue rangée de stèles interceptée, au milieu par deux portes parallèles dont celle du nord est la plus grande. C'est le reste de deux temples; au linteau du plus grand se lit une inscription annonçant que le temple a été construit par un roi de Meʿîn en l'honneur de la grande divinité nationale Athtar.» (Hal. 257 [5].)

Halévy hielt sich ungefähr von (Anfang?) April bis Mai 1869 in Meʿîn auf [6]. Von den Schwierigkeiten, mit denen er bei seinen Arbeiten zu kämpfen hatte, geben einige gelegentliche Bemerkungen eine Vorstellung.

«. . . c'est là (in Meʿîn) que j'ai copié un bon nombre d'inscriptions gravées sur les grosses dalles de la paroi, a l'exception de celles qui étaient trop hautes pour que je pusse les lire dans les circonstances où j'étais, a cause des moissonneurs arabes qui restaient a côté de moi pour épier tous mes mouvements [7].»

Unter solchen Umständen machte ihm der Erhaltungszustand der Inschriften besondere Schwierigkeiten [8].

So erklärt es sich, daß er gerade von unseren Texten nur wenige kopiert hat und zwar:

«Hal. 190 = Meʿîn 4. Quinze lignes, au milieu d'une stèle [9].

Hal. 231 = Meʿîn 45. Dix Lignes dont la dernière est effacée, sauf la lettre initiale.

Hal. 232 = Meʿîn 46. Deux Lignes.

Hal. 233 = Meʿîn 47. Douze Lignes, donc la neuvième ne laisse reconnaître que deux lettres. Stèle.

Hal. 234 = Meʿîn 48. Onze lignes. Stèle [10].»

E. Glaser brachte von seiner zweiten Reise (1885—1886) ebenfalls nur zwei Bruchstücke im Abklatsch mit, über die er (offenbar nach Angaben der Beduinen, die ihm die Abklatsche besorgten) bemerkt [11]:

„314a, b. Teile der Inschriften einer großen viereckigen Säule in Maʿîn. a = Ostseite der Säule, b = Südseite. Es sind jedoch alle 4 Seiten beschrieben und zwar gibt es mehrere Inschriften darauf, die durch Zwischenräume getrennt sind." Eine Kopie gibt er nicht, doch wohl wegen der schlechten Abklatsche, die ohne anderweitige Kontrolle keine sichere Lesung gestatten. Auch F. Hommel in seinem Verzeichnis der Glaser-Nummern bemerkt unter 314 nur [12]:

„Schlechter Abklatsch einer Säuleninschrift von Maʿîn".

Von den vorhandenen 6 Abklatschblättern sind 1 (nicht 2) von der Ostseite (314a), 5 (nicht 4) von der Südseite (314b) genommen [13].

Erst auf der dritten Reise erhielt er von den für ihn arbeitenden Beduinen eine vollständigere Abklatschserie (Gl. 941—997, 1013 bis 1026) [14], die kurz mit „Gl. 950" bezeichnet ist. Sie besteht aus 21 (mit einem Duplikat 22) Blättern, die Glaser mit den Buchstaben A—T signiert hat [15].

Auf der vierten Reise endlich besorgten ihm die Beduinen einen nicht so umfangreichen, aber zumeist besseren Abklatsch (Gl. 1238 bis

1301), kurz nach der ersten Nummer „Gl. 1238" benannt. Er umfaßt 18 Blätter, signiert A—R.

Nach diesen beiden Serien hat Glaser seine Kopien angefertigt [16]. Der Umstand, daß er damals in Ṣanʿâʾ war und auf die Kollationen und Abschriften nur wenig Zeit verwenden konnte, erklärt verschiedene Versehen.

§ 3. Die äußerlichen Merkmale der Inschriften

Der sorgsame Vergleich der beiden Abklatschreihen, sowie die Heranziehung der Kopien Glasers und Halévys gestattet jetzt nicht nur einen ziemlich vollständigen und zuverlässigen Text zu bieten, sondern auch mit Hilfe einiger Bemerkungen Glasers die ursprüngliche Anordnung der Inschriften auf dem Steine zum großen Teile festzustellen.

Der größte Teil der uns erhaltenen Inschriften steht auf einer viereckigen Säule [17]. Einige Steine lassen sich auf ihr nicht unterbringen; sie gehörten vielleicht zu uns nicht mehr erhaltenen Stücken der Säule oder zu anderen Stelen.

Der Text, wie er auf der viereckigen Stele steht, läßt sich ohne weiteres bestimmen. Glaser hat zu seiner Kopie Gl. 950 genau angegeben, auf welcher Seite sich die verschiedenen Inschriftengruppen befinden, jedenfalls nach den Mitteilungen der Beduinen, die ihm die Abklatsche besorgten. Ferner überdecken sich viele Abklatschblätter teilweise, woraus sich deren Aufeinanderfolge feststellen läßt. Außerdem gestatten die beiden Abklatschreihen, soweit sie parallel laufen, eine ständige gegenseitige Kontrolle.

Das Ergebnis kann man unter Zugrundelegung der Serie 1238, die für diesen Zweck vollständiger und geeigneter ist als die Serie 950, nach mehrfachen Messungen auf den Abklatschen folgendermaßen veranschaulichen [18].

Seite	Höhe der beschrifteten Fläche	Breite der beschrifteten Fläche	Abklatsche
Westseite	± 234.5 cm	± 35 cm	O, P, A, B, C
Südseite	± 234.5 cm	± 30 cm	H, I, J, K, L
Ostseite	± 233 cm	± 35 cm	Q, R, M, N
Nordseite	± 179.5 cm	± 30 cm	D, E, F, G

Dazu ist zu bemerken:

Auf der Ostseite lassen die Abklatsche Q und R zwischeneinander eine Lücke, die sich auch auf dem Parallelabklatsch 950 M nicht

ganz genau bestimmen läßt. Daß die Höhe der beschrifteten Fläche doch annähernd gleich der auf der West- und Südseite ist, muß uns genügen.

Der große Unterschied auf der Nordseite erklärt sich daraus, daß wir dort nur vier Abklatschblätter untereinander haben, nicht fünf, wie auf der West- und Südseite; auch auf der Ostseite sind es eigentlich fünf, da dort, wie eben bemerkt, zwischen Q und R 950 M einzuschalten ist. Daher muß der Stein auf der Nordseite tiefer herab beschädigt sein oder es ist ein entsprechendes Stück herabgefallen. Ob es sich unter den nicht einzureihenden Steinen (bzw. deren Abklatschen) befindet, läßt sich nicht sagen; es könnte ja auch ein Abklatsch verlorengegangen sein.

Aus der Breitenangabe der Schriftflächen erkennt man, daß die Schmalseiten der Stele nach Nord-Süd, die Breitseiten nach Ost-West orientiert waren [19]. Nach den Abklatschen ist unter der letzten Zeile wohl jeder Seite [20] Raum frei, d. h. man hat den Stein nur bis zu einer gewissen Höhe vom Boden entfernt beschrieben, wohl um Beschädigungen zu vermeiden, auch wohl um ein bequemes Lesen zu ermöglichen.

Nimmt man diesen freien Raum bis zum Boden schätzungsweise mit etwa 0,5 m an, so gewinnen wir als ungefähre Höhe des zu Halévys und Glasers Zeit noch aufrecht stehenden Teiles der Stele etwa $\pm$ 2,8 m. Wieviel oben abgebrochen ist, entzieht sich unserer Beurteilung; sehr viel dürfte es nicht gewesen sein.

Die noch übrigen Stücke sind Fragmente, die Glaser bloß mit 2.—6. Stein bezeichnet hat; dazu kommt als 7. Stein noch der von ihm übersehene Abklatsch [21]. Diese Fragmente sind uns nur in der Abklatschreihe 950 erhalten.

Von diesen Stücken läßt sich nach den Messungen auf den Abklatschen nur folgendes sagen:

Gl. 974—975 (Abkl. 950 I, 37—38 cm breit); 1014—1017 = Hal. 190 (950 Q, größte Breite 36 cm); 1022—1023 (950 S, 39 cm breit); 1024—1026 (950 T, 39 cm breit) und 1007—1009ter (950 U, 36 cm breit) gehören auf die Breitseiten, 1018—1021 (950 R, etwa 29 cm breit) auf die Schmalseiten von Säulen. Denn es ist doch recht wahrscheinlich, daß auch die anderen Säulen dieselben Ausmaße hatten. Dann wären die oben angegebenen, auch für die Breitseiten ziemlich großen Maße durch ein Auseinandergehen der Abklatsche (aus irgendwelchen Gründen) entstanden. Einzelne Blätter machen tatsächlich diesen Eindruck [22]. Für ihre Unterbringung auf der großen Stele haben

wir gar keine Anhaltspunkte; es könnten vom oberen, jetzt abgebrochenen Teile der Stele herrührende Stücke sein, doch mögen sich ebensogut auch Fragmente einer oder mehrerer anderer Stelen darunter befinden.

§ 4. Paläographisches

Der Duktus der Inschriften ist im allgemeinen minäisch [23]. *b* und *ṭ* sind verhältnismäßig schmal. *h*, *ḥ*, *ḫ* haben die becherförmige Rundung; *ḥ* ist gewöhnlich etwas breiter als *h* und in zweifelhaften Fällen dadurch von ihm zu unterscheiden. Ähnlich steht es mit *u̯* und ꞓ. Die Ringe bei *i̯*, *ẓ*, *ṣ*, *ṯ* sind ziemlich groß, nur wenig kleiner als ꞓ; *ẓ* und *ṣ* haben die abgerundete Form. Im *ḏ* sind die Querstriche waagrecht, im *n* ist der Mittelstrich ein wenig geneigt. *g* und *l* sind fast immer unterschieden. *t* weist an den Enden Apices auf, weshalb es manchmal kaum von *z* zu unterscheiden ist. *š* und *ś* zeigen meist die alten Formen, ebenso gewöhnlich auch *r*, das nur selten als Winkelhaken erscheint, nie in der späten Gestalt. *m* zeigt die jüngere, schon abgerundete Form.

Die Buchstabenhöhen schwanken zwischen etwa 3,5 cm—4,5 cm, meistens bleiben sie allerdings unter 4 cm. Der Zeilenabstand beträgt meist etwa 0,5 cm.

Nur einmal wird der ziemlich gleichmäßige Charakter der Schrift durchbrochen. Zwischen zwei den gewöhnlichen Duktus zeigende Stücke (Gl. 1272 = 948, Buchstabenhöhe 3,6 cm, und Gl. 1275 = 951, Buchstabenhöhe 4—4,2 cm) schieben sich zwei davon gänzlich abweichende Abschnitte ein, die einen ausgesprochen „altsabäischen" Duktus aufweisen. Die Buchstaben sind viel größer, 5,5—5,9 cm hoch, und zeigen sehr große Ähnlichkeit mit denen in Gl. 1000 A, B, 418 bis 419, usw. [24]. (Siehe Tafel I—II).

Noch müssen wir uns klar werden über die äußere Entstehung der Stelen, soweit sie sich aus paläographischen und sonstigen Kennzeichen ergibt.

Schon eine flüchtige Betrachtung zeigt, daß die Beschriftung nicht auf einmal, sondern nach und nach und von verschiedenen Steinmetzen durchgeführt worden ist [25]. Nur so erklären sich die verschiedenen Buchstabengrößen nicht etwa bloß am Ende einer Seite, wo man einen verfügbaren Raum gerade noch ausnützen wollte, sondern auch weiter oben.

Deshalb ist auch die Zahl der Buchstaben in einer Zeile ganz verschieden. In der mit großen Buchstaben in altsabäischem Duktus

geschriebenen Inschrift Gl. 1273 = 949, Z. 2 haben wir (auf einer Schmalseite der Stele) 10 Buchstaben und 2 Trenner, auf derselben Seite weiter oben, Gl. 1269 = 945, Z. 1 dagegen 17 Buchstaben und 3 Trenner von 3,5 cm Höhe. An einer anderen Stelle finden wir, auf einer Breitseite, Gl. 1245 = 965, Z. 1 gar 20 Buchstaben und 5 Trenner, freilich eng geschrieben.

Beachtenswert sind auch noch einige andere Äußerlichkeiten. In einer großen Zahl von Fällen läßt man den Raum in der letzten Zeile einer einzelnen Inschrift (nach der Ortsangabe) frei [26]. Daneben ist es oft üblich, die nächste Inschrift noch in derselben Zeile, nur durch einen Trenner, allenfalls durch einen kleinen Abstand von der vorhergehenden Inschrift geschieden, beginnen zu lassen [27].

In sehr wenigen Fällen ist nach einer Inschrift eine ganze Zeile freigelassen, dann erst folgt ein neuer Text [28].

Bedenkt man, wie z. B. bei Griechen und Römern der Raum auf dem Steine auf das sorgsamste ausgenützt wurde, so erscheint es nicht gut möglich, daß es der Willkür der Steinmetzen überlassen gewesen wäre, eine Inschrift zu beginnen, wo sie wollten. Im Gegenteil, jeder wird bestrebt gewesen sein, das nach seinen Wünschen einzurichten. Es ist kaum anders denkbar, als daß der Raum auf dem Stein in irgendeiner Form bezahlt werden mußte. Denn diese und andere Stelen standen ja im Tempelgebiet, die Inschriften aber wurden von Privatleuten gesetzt. Mußte aber der Raum und die Inschrift selbst bezahlt werden, so kann man sich vorstellen, daß der eine Platz sparen wollte, also seine Inschrift unmittelbar an die andere anschließen ließ, ein anderer wenigstens die begonnene Zeile leer ließ, ein dritter gar sich den Luxus leistete, noch eine ganze Zeile frei zu lassen [29].

Geschrieben wurde der Text daher ziemlich sorgfältig. Aber an einer Stelle finden wir ein ganz deutliches Palimpest. In Gl. 1284, 2 s hatte der Steinmetz schon die Inschrift beendigt, dann bemerkte er, daß er im Formular *ḏ³ḥl NSU̯R*, die Sippenbezeichnung, ausgelassen hatte. Nun radierte er von dort an alles aus und meißelte den Text richtig ein. Da er den ursprünglichen Wortlaut aber schlecht beseitigt hatte, können wir den begangenen Fehler noch erkennen [30]. Auch sonst machen leergelassene Zeilen am Ende einer Inschrift manchmal den Eindruck, als seien sie ursprünglich ausgefüllt gewesen, dann aber ausgemeißelt worden [31]. Die Setzung des Trenners am Anfang bzw. Ende der Zeilen zeigt die auch sonst bekannte Regellosigkeit. Zumeist steht er am Ende einer Inschrift, fehlt aber auch öfter [32]. In wenigen Fällen ist er sogar dort weggelassen, wo in der

letzten Zeile eines Textes schon der nächste beginnt [33]. Dafür ist in solchen Fällen manchmal ein leerer Zwischenraum von 1—2 Buchstaben gelassen [34], einmal noch mit Setzung des Trenners nachher [35], einmal vor dem Zwischenraum [36]. Gewöhnlich aber steht zwischen zwei Inschriften nur ein Trenner.

Nach all dem Gesagten ist es klar, daß auch die Länge der einzelnen Inschriften schwankt. Solche mit großen Buchstaben nehmen 4 Zeilen ein, klein und eng geschriebene bloß 2. Gewöhnlich füllt eine Inschrift 3 Zeilen ziemlich aus.

Auch als Ergebnis dieser äußerlichen Betrachtung der Inschriften werden wir annehmen dürfen, daß die Texte nicht auf einmal, sondern nach und nach eingemeißelt worden sind. Doch werden wir diese Zeitspanne nicht allzu groß ansetzen dürfen. Denn, wie sich noch zeigen wird, lassen sich für die Inschriften, die im Auftrage der einzelnen Familien gesetzt sind, regelmäßig nie mehr als 2 Generationen ermitteln. (S. S. 44 s.) Dies wird annähernd auf unsere Inschriften zutreffen, die ja zum größeren Teile auf einer Stele stehen. Daß wir die Texte, die auf anderen Stelen standen, nur zum kleinsten Teile kennen, daß diese sich also auf eine längere Zeit (mehr als 2 Generationen) verteilen könnten, ist zuzugeben, hat aber auf unsere Betrachtungen keinen Einfluß.

Um so bedeutungsvoller ist aber das Auftreten des „altsabäischen" Duktus mitten unter Texten in „minäischer" Schrift. Wenn in Maʿîn jemand in sabäischer Schrift eine Inschrift setzen läßt, muß diese damals wohlbekannt und in praktischer Verwendung gewesen sein. Damit dürfte aber die von Mordtmann [37] zuerst ausgesprochene Annahme, die uns erhaltenen minäischen Texte seien jünger als die ältesten sabäischen, aber älter als die späteren sabäischen Inschriften, in entscheidender Weise bestätigt werden: Die Könige von Maʿîn einerseits, die jüngeren *mkrb* und älteren Könige von Sabaʾ andererseits sind einander gleichzeitig.

Seit Glaser hat man diese alte Theorie D. H. Müllers [38] auf das leidenschaftlichste bekämpft. Sie läßt sich mit Hilfe des nun vorliegenden reicheren Materials nur noch weiter bestätigen. Darum ist es auch erlaubt, die Chronologie ohne Rücksicht auf die „Minäerfrage" [39] herzustellen [40].

Die zeitliche Ansetzung unserer Texte ergibt sich, zunächst relativ, daraus, daß Hal. 257 = Gl. 1091, anscheinend [41] die Weihinschrift des Aṯtar-Tempels, vor dem sich die Stelen befanden [42], etwas älter sein muß als unsere „Hierodulenlisten", die auf den sicher nach-

träglich errichteten Stelen stehen. Denn der Tempel wird zuerst gebaut worden, die Säulen mit den Inschriften später hinzugekommen sein. Diese fallen also in die Zeit um und nach dem König ḤLKRB ṢDḲ, Sohn des ʾBḌʿ [43], der diesen Tempel erbaut, zum mindesten wieder hergerichtet hat [44].

§ 5. Die Hieroduleninschriften in der bisherigen Literatur

Abgesehen von gelegentlichen Erwähnungen [45] wurden unsere Texte zuerst von F. Hommel im Zusammenhange behandelt. Er machte in seiner Südarabischen Chrestomathie, p. 117 s, zuerst den Versuch, die nicht gut überlieferten Halévyschen Texte herauszugeben. Verfehlt war allerdings seine Annahme, auf dem Steine hätte jede einzelne Inschrift eine — also ziemlich lange — Zeile ausgefüllt [46], abgesehen von Irrtümern in Einzelheiten. Wichtig aber waren seine Bemerkungen: „Nach Glasers Mitteilungen finden sich diese stereotypen Weihformeln (der vorletzte Name meist ein Frauenname, der letzte stets Ortsname, das verbindende *bn* = arab. من) auf einer etwa 200 Zeilen langen Stele, von der Glaser einen Abklatsch besitzt".

Endlich konnte Hommel nach weiteren Mitteilungen Glasers [47] 1895 auch aus dem bis dahin nicht veröffentlichten Material einige Texte herausgeben [48], in denen sich die Ortsangabe MṢR (Ägypten) findet [49]. Im Anschluß daran stellt er auch aus den noch nicht bekannten Nummern zusammen, was er über die vorkommenden Personen-, Familien- und Ortsnamen beibringen konnte [50].

Alles, was seitdem über unsere Inschriften gesagt worden ist, beruht auf den zwei Ausgaben Hommels. So hat dieser selbst noch gelegentliche Bemerkungen zu Eigen- und Ortsnamen gemacht [51]. J. H. Mordtmann hat in seiner Bearbeitung der Inschriften von KTL^{m} (arab. خريبة سعود, Halévy: *Kharibet-Se'oud* [52]) die „Hierodulenweihungen" dieser Texte (CIH 493—497) richtig mit denen unserer Inschriften sowie derer von Haram (CIH 507 ss) zusammengestellt. Auch M. Hartmann hat in seiner Zusammenfassung alle diese Inschriften besprochen [52]. Zuletzt hat N. Rhodokanakis neben anderem auch Proben der Hierodulentexte nach den Abklatschen mit wichtigen erläuternden Bemerkungen gegeben [53].

§ 6. Der Text

Im folgenden ist der Text soweit als möglich nach den Abklatschen gegeben. So konnte darauf verzichtet werden, etwa alle Lesungen

der Glaserschen Kopien zu verzeichnen; diese versagen gewöhnlich, wenn der Abklatsch zweifelhaft ist, und sind sonst gleichgültig.

Daß ich mit der Westseite beginne, soll, wie ich ausdrücklich bemerken möchte, nicht besagen, daß die Beschriftung der Stele unter allen Umständen auf dieser Seite angefangen hat. Das ist trotz des Obelisken von Kohlan (A. 19, 25) nicht zu entscheiden und bei unserer Liste auch belanglos.

Die Anordnung auf dem Stein ist folgende:

Westseite: 1287—1291 = 953—956 = Hal. 234; 1292 = 957; 1238 bis 1253 = 958—973.

Südseite: 1266—1267 = Hal. 233, 1—5, 1268—1269 = 944—945 = 314b γ, 1—7 = Hal. 233, 6—12; 1270—1275 = 946—951; 1276 = 952 = 941; 1277—1278 = 942—943.

Ostseite: 1293—1294 = Hal. 231, 1—2; 1295—1296 = 987—988 = Hal. 231, 3—10; 1297—1301 = 989—993; 1279—1286 = 994—997, 1010—1013.

Nordseite: 1254, 1255—1265 = 976—986.

Fragmente: 974—975; 1014—1017 = Hal. 190, 1—11; Hal. 190, 12 bis 14; 1018—1026, 1007—1009 ter.

Nach dieser Zusammenstellung sind alle Nummern leicht aufzufinden. Überpunktierte Buchstaben bezeichnen Undeutlichkeit. Das kann fast nur beim *ġ* Unklarheit verursachen. Hier hilft der kritische Apparat.

Westseite

Gl. 1287, 1	ʔlʔṯ
1287_2 = Hal. 234_1	ʿSLGT
Gl. 1288 = 953 = Hal. 234_{2-3}	.ḤD | bn | MSK[
	G]BʾN | skrb | ṯḫśr[
	bn | ḤṮRB
1289 = 954 = Hal. 234_{4-6}	ḤṮHᵐ | bn | MTʿʾL | ḏŠ[. .
	ḏʾ]hl | ʾṢRM | skrb | ṯḫ
	śr | ʾBHḤL | bn | ĠZT |

Oben abgebrochen.

1287_1 ganz unsicher. Der Zeichenrest von *ṯ* oder *ś* (*š*??)

1288_1 Wohl [Z]ḤD (weggebrochen).

1289_1 Die Familie könnte nach 1245 zu Š[ʿB] ergänzt werden.

1289_2 ʾ von ʾhl nur in Spuren erkennbar.

1290 = 955 = Hal. 234$_{7-9}$	ḲḤM³L | bn | ḤṮḤ^{m} | ḏRT ʿ | ḏ³hl | GB³N | skrb | ṯ ḫśr | TḤBṬ | bn | MṢR
1291 = 956 = Hal. 234$_{10-12}$	ḲḤM³L | bn | ḤṮḤ^{m} | ḏRTʿ ḏ³hl | GB³N | skrb | ṯḫś r | SGLT | bn | ĠZT |
1292	ḤḲṮ | bn | ṢDḴ | ḏḎ[³Ḇ] | ḏ³h l | GB³N | skrb | ṯḫśr | MS ?Ḳ | b n | ĠZT |
957	ZḲD³L | bn | ḲSMʿ³L | ḏ . . . ḏ³hl | ḲLḴẒ | skrb | ṯḫśr | ³ BṠ . . | bn | TMLḤ
1238 = 958	ṮFD | bn | ³ṮS | ḏŠBʿN | ḏ³hl SḤR | skrb | ṯḫśr | ³BRḤM ṯ³MZ³Ṯ | bn | ĠZT^{m}
1239 = 959	³ṮS^{m} | bn | SMʿ | ḏʿDR | ḏ³hl | GB³N | skrb | ṯḫ śr | ³BHL | bn | ĠZT
1240 = 960	LḤḲ^{m} | bn | ḤḲṮN | ḏBRR | ḏ³hl ³ṢRM | skrb | ṯḫśr | ʿDNT | bn
1241 = 961	ʿMN | NBṮ³L | bn | LḤḲʿṮT | ḏ ẒHRN | d³hl | GB³N | skrb | ṯ ḫśr | ḤRŠHNʿMT | bn | DDN |
1242 = 962	ʿBD | bn | ḤMḲ | ḏ³Ṯ³B | ḏ³hl ³ṢRM | skrb | ṯḫśr | ŠMṪ | bn
1243 = 963	ĠZT | ³SLM | bn | ³ṮSN | ḏ Ś³GF | ḏ³hl | ʿHD | skrb | ṯḫśr | ZNḲT | bn | DDN |

1292_1 Die obige Ergänzung bzw. Lesung des Familiennamens am wahrscheinlichsten.

1292_2 Von dem Personennamen ist M sicher, S ziemlich sicher; der dritte Buchstabe, wenn überhaupt zu ergänzen, ist unsicher. Nach Rhodokanakis wäre dann MS[Ḳ]Ḳ zu lesen.

957_1 Der Familienname nicht zu lesen.

957_2 Der Abklatsch ist schwach, aber die Lesung sicher.

957_3 Vom Personennamen ist B sicher, S wahrscheinlich; es folgen noch zwei untere Hastenenden, nicht zu ergänzen (Rhod.)

1242_3 = 1243_1. Nach ĠZT 2 Buchstaben freier Raum, dann Trenner.

1244 = 964 RBḤ^{m} | bn | ḤIU̯ | ḏIṮMT | ḏ^{3}h l | ʿḲB | skrb | u̯ḫśr | ŠMSʿLḮ bn | ĠZT

1245 = 965 MTʿ^{3}L | bn RṮD | ḏŠʿB | ḏ^{3}hl | ^{3}Ṣ RM | skrb | u̯ḫśr | TḪBṮ | bn | ĠZT

1246 = 966 ^{3}B^{3}MR | bn | MTʿ | ḏBRR | ḏ^{3}hl | ^{3}Ṣ RM | skrb | u̯ḫśr | ḤMTḮ | bn | ĠZT

1247 = 967 ḲMŠ | bn | ḤRM | ḏSḲM | ḏ^{3}hl | GB^{3} N | skrb | u̯ḫśr | SLMT | bn | J̯U̯N^{m}

1248 = 968 ḤRM | bn | U̯HB^{3}L | ḏRBḲN | ḏ^{3}hl | GB^{3}N | skrb | u̯ḫśr | ḤNT | bn | Ġ

1249 = 969 ZT | ḮḤM^{3}L | bn | SMʿ | ḏʿDR | ḏ^{3}hl GB^{3}N | skrb | u̯ḫśr | ^{3}BRḤM | bn | Ġ

1250 = 970 ZT | ḮḤM^{3}L | bn | ^{3}U̯S | ḏRDʿ | ḏ^{3}hl GB^{3}N | skrb | u̯ḫśr | ḪTMU̯ | bn | Ġ

1251 = 971 ZT | HN^{3} | bn | ʿBD | ḏSḲM | ḏ^{3}hl | GB^{3}N | skrb | u̯ḫśr | SLMBU̯ | bn | Ġ ZT

1252 = 972 U̯HB^{3}L | bn | ḮḤM^{3}L | ḏ RDʿ | ḏ^{3}hl | GB^{3}N | sk rb | u̯ḫśr | ^{3}BSMḮ | b n | ṢḮDN

1253 = 973 SLM | bn | ŠKR | ḏBDR | ḏ^{3}hl ḮLḲẔ | skrb | u̯ḫśr | ^{3}nṯts TU̯DD | bn | ḤḌRMT

Südseite

1266 = Hal. 233$_{1-2}$ u̯ḫśr | ʿMK[. . | bn] ḲTBN |

1244 Die folgenden Inschriften, besonders 1245—1251, sind ziemlich eng geschrieben.

1252 zeigt größere Buchstaben als vorher vorkommen (Durchschnitt etwa 4—4¼ cm).

1252$_{4}$ Nach ṢḮDN sieht Grohmann noch einen Trenner, den ich auf keinem Abklatsch finde.

Unter 1253 steht anscheinend nichts.

1266$_{1}$ Name nicht zu ergänzen; Glasers Lesung ʿMKN ist völlig fraglich. Am Schluß der Zeile muß noch *bn* ergänzt werden. Der ganze Anfang der Inschrift fehlt.

1267 = Hal. 233_{3-5}	HNꜣ | bn | D̲ꜣB | d̲ . . .
	d̲]ꜣhl | I̯LḲẒ | s[kr
	b |]u̯ḫśr | TBꜣ | bn | M[Ṣ]
	R]
1268 = 944 = 314b,	ṢBḤ | bn | ḤI̯U̯ | d̲I̯T̲
γ_{1-4} = Hal. 233_{6-9}	MT | d̲ꜣhl | ꜥḲB | skr
	b | u̯ḫśr | ḌMD | bn | D
	DN |
1269 = 945 = 314 b,	ꜥBD | bn | ꜥMKRB | d̲Ḫ̯ḌLN | d̲ꜣ
γ_{5-7} = 314b, ε_{1-3}	hl | GBꜣN | skrb | u̯ḫśr | BI̯
= Hal. 233_{10-12}	LT | bn | ĠZT^{m} |
1270 = 946 =	ḤMI̯ | bn | D̲ꜣBN | d̲ꜣT̲ꜣB |
314b, $\alpha_{1-3} = \gamma_{8-11}$	d̲ꜣhl | ꜣṢRM | skrb | u̯ḫś
$= \varepsilon_{4-6}$	r | BMHL | ꜥZI̯ | bn | DDN |
1271 = 947 = 314 b,	ḤI̯U̯ | bn | I̯BḤRꜣL
$\beta_{1-4} = \delta_{1-4}$	d̲GDRN | d̲ꜣhl | ꜥ
	ḲB | skrb | u̯ḫśr |
	TBꜣ | bn | MṢR |
1272 = 948 = 314 b,	LḤI̯^{m} | bn | ꜣBSMꜥ
$\beta_{5-7} = \delta_{5-7}$	d̲MLG | d̲ꜣhl | GḤD̲ | skr
	b | u̯ḫśr | TBꜣ | bn | MṢR
1273 = 949 = 314 b,	I̯SMꜥꜣL | bn | BꜥT̲
$\beta_{8-11} = \beta_{8-11}$	TR | d̲SI̯L | d̲ꜣhl
	ꜥLI̯ꜣL | ḫśr | RḌU̯
	T | bn | SMꜥI̯
1274 = 950 = 314 b,	ḤMꜥT̲T | bn | I̯BḤR
β_{12-15}	ꜣL | d̲ĠRBT | d̲ꜣhl
	MU̯ḲH | ḫśr | I̯T̲ꜥ
	bn | Ḫ̯ŠM

1267_1 Am Ende sind 2—3 Buchstaben weggebrochen.

1267_4 Die Zeile ist radiert; Ergänzung Zl 3—4 nach 1271_4, 1272_3 höchstwahrscheinlich. Zeilenabstand ungefähr wie 1269: rund 2 cm.

1268 Buchstabenhöhe etwa 4,5 cm.

1268_4 Die Zeile ist radiert. Zeilenabstand von 1269 2 cm.

1270_1 Ende: Vom Trenner nur Spuren vorhanden.

1270_3 Darnach 1 Zeile frei.

1273, 1274 in sehr großem, altsabäischem Duktus. S. dazu oben S. 14, 15.

1274_3 Nach I̯T̲ꜥ Platz für 1—2 Zeichen, es fehlt aber nichts.

1275 = 951	ḤNBṢ | bn | ḤI̯U̯ | ḏB Ẓɛ | ḏ3hl | ɛMD | skr b | u̯ḫśr | 3Ḫ̯LḤI̯ | bn ḲDR |
1276 = 952_{1-2} = 941	LḤI̯ | bn | ḤI̯U̯ | ḏḤḎ KT | ḏ3hl | ḲRN | sk rb | u̯ḫśr | ḲI̯NT | b n | ḲRI̯N |
1277 = 942	3U̯S | bn | ṢBḤ | ḏBU̯ SN | ḏ3hl | GB3N | s krb | u̯ḫśr | ĠṮ^{m} | b n | DDN |
1278 = 943	ḤI̯U̯ | bn | 3U̯I̯S | ḏḤZMN ḏ3hl | NSU̯R | skrb | u̯ḫś r | 3nṯts | MSḲI̯ | ḥrt | L ḤI̯N |

Ostseite

1293 = Hal. 231_{1}	3nṯts | ṄDMT[|]
1294 = Hal. 231_{2}	[ḥr]t | bn | ḏ3TMṘT |
1295 = 987 = Hal. 231_{3-6}	ḤI̯U̯ | bn | 3SLM | ḏẒ LU̯MN | ḏ3hl | GB[3N śkrb | u̯ḫśr | M . . . bn | ĠZT |
[1296] = 988 = Hal. 231_{7-10}	3LɛZ | bn | ZI̯D | ḏGL[B̊] N | ḏ3hl | MU̯ḲH | skrb u̯ḫśr | FRɛT | bn | ḲTB N |

1277_{3} ĠṮ^{m} mit etwas Abstand zwischen Ġ und Ṯ, aber für U̯ ist kein Platz.

1278_{4} Darunter freier Raum.

1293 ṄDMT Rhodokanakis. Dadurch wird die Identität mit Hal. 231 sicher.

1294 Am Anfang hätten 2 Zeichen Platz. Ergänzung wie 974_{3s}. Der Ortsname nach Rhodokanakis sicher.

1295_{3} Am Ende noch für 2—3 Zeichen Platz. Der Name ist abgebrochen und nicht zu ergänzen.

1296 Nur in Glasers Kopie vorhanden, weil der Abklatsch abgerissen ist. Am Ende von Zl. 1 zwei untere Hastenenden, die Rhodokanakis zu *b* ergänzt.

1297 = 989 = Hal. 232 ʾSLM | bn | LṰSᵐ | ḏRT
ʿ | ḏʾhl | GBʾN | skrb |
ṯḫśr | MLKT | bn | ĠZ
T |

1298 = 990 ỊSMʿʾL | bn | ṮHBʾL | ḏZ
ʿM | ḏʾhl | GBʾN | skrb
ṯḫśr | ʾBRḤM | ṯSLMB
Ṯ | bn | ĠZT |

1299 = 991 = 314 a, 1—3 GDN | bn | ḤFD | ḏẔLṮM
N | ḏʾhl | GBʾN | skrb
ṯḫśr | ʾBBʿ | bn | ĠZT

1300 = 992 = 314 a, 4—6 LḤỊN | bn | SʿDʾL | ḏỊH
R | ḏʾhl | MṮḴH | skrb | ṯḫ
śr | MRʾT | bn | ʿỊNʾL |

1301 = 993 = 314 a, 7—9 ỊSMʿʾL | bn | ḎʾB | ḏḴṮM
ḏʾhl | ỊLḴẔ | skrb | ṯḫś
r | TḤỊṮ | bn | MṢR |

1279 = 994 = 314 a, 10—13 ZỊDʾL | bn | ĠBNN | ḏ
BṮSN | ḏʾhl | GBʾN | s
krb | ṯḫśr | LḤỊʾB | b
n | ĠZT |

1280 = 995 = 314 a, 14—15 ʿBD | bn | RʾB | ḏṢMʿ
ḏʾhl | GBʾN | skrb
ṯḫśr | ʾMT | ŠMS | bn
MṢR |

1281 = 996 ḪMʿ | bn | ḤMỊ | ḏḤMỊ
ḏʾhl | ʾṢRM | skrb |
ṯḫśr | ʿRBỊT | bn | ḴDR

1282 = 997 ZỊDʾL | bn | ʿBD | ḏẔỊ
RN | ḏʾhl | MṮḴH | skrb |
ṯḫśr | BDR | bn | MṢR

1297_1 LṰSᵐ eher als LʿSᵐ, wie Hal. hat.
1301_3 Danach 1 Zeile Abstand.
1279_1 GBNN (Rhodokanakis). Nur der erste Buchstabe *g* ist nicht ganz deutlich.

1283 [= 1010] SꜥDꜣL | bn | ꜣU̯S | ḏꜥM
RTꜥ | ḏꜣhl | I̯LḲẒ | sk
rb | u̯ḫśr | TꜥLI̯ | bn | Ġ

1284 [= 1011] ZT | RṮD | bn | NꜣD | ḏ
ꜣU̯SN | ḏꜣhl | NSU̯R
skrb | u̯ḫśr | BŠMT

1285 [= 1012] bn | ĠZT | J̯ꜣU̯Sꜣ
L | bn | FRḪ | ḏRMḌN |
ḏꜣhl | ṮMD | skrb | u̯ḫś
r | ĠNI̯ | bn | ḲDR |

1286 = 1013 LHI̯B | bn | ꜥMḎḪR | ḏI̯FꜥN
ḏꜣhl | GBꜣN | skrb | u̯ḫśr
ꜣBRḌU̯ | bn | ꜣU̯SN |

Nordseite

1254 ḤU̯Hᵐ | bn | U̯HBꜣL | ḏ
ḲLḲL | ḏꜣhl | GBꜣN | s
krb | u̯ḫśr | ꜣnṯts | Ṁ
LKT | bn | ĠZT |

1255 = 976 RZꜥ | bn | ḎꜣB | ḏꜣB
U̯KL | ḏꜣhl | SḤR [| s]
krb | u̯ḫśr | FLṬT
bn | DDN |

1283—1285 Nach Glasers Bemerkung im Tagbuch zu 997 schließen die Nummern „1007—1012" an. Da 1286 = 1013 ist, muß man die vorhergehenden 3 Nummern = 1010—1012 setzen.

1284_2 *ḏꜣhl* | NSU̯R steht auf Rasur; darunter ursprünglich *skrb* | *u̯ḫśr*.

1284_3 Statt *skrb* | *u̯ḫśr* | stand da BŠMT | *bn* | ĠZT. D. h. als der Schreiber die Inschrift beendigt hatte, bemerkte er, daß er *ḏꜣhl* | NSU̯R ausgelassen hatte; nun tilgte er seinen Text nach ꜣU̯SN, um dann auf der Rasur das Richtige einzusetzen.

1285_3 ĠNI̯ mit *ġ*.

Unter 1286 scheint nichts zu stehen.

1254 Darüber fehlt etwas; wieviel, ist nicht bestimmbar.

1254_{3s}. Glaser und Grohmann konnten die 4. Zeile nicht lesen, aber der Text ist gesichert.

1255_3 FLṬT sicher.

1256 = 977 ʾLṮḤB | bn | ḤIṮ | ḏNM
ḤN | ḏʾhl | GBʾN | sk
rb | ṯḫśr | ʾBBɛ | b
n | ĠZT |

1257 = 978 ZIḌ | bn | ḤIṮ | ḏNɛM
ḏʾhl | IḶḴẒ | skrb |
ṯḫśr | STR | bn |. THI

1258 = 979 SɛD | bn | ʾṮS | ḏḤṮ
ɛ | ḏʾhl | GḤḎ | skrb
ṯḫśr | ʾBɛDN | bn | Ġ

1259 = 980 ZT ʾSLM | bn | SɛD
ḏḤṮɛ | ḏʾhl | GḤḎ | s
krb | ṯḫśr | ʾMI | bn

1260 = 981 ĠZT | ʾSLM | bn | S
ɛD | ḏḤṮɛ | ḏʾhl | G
ḤḎ | skrb | ṯḫśr | ʾ
BɛDN | bn | ĠZT |

1261 = 982 ḎḤRN | bn | IʾṮSʾL | ḏ
NMR | ḏʾhl | GBʾN | sk
rb | ṯḫśr | NGHT | bn

1262 = 983 ĠZT ṮDDʾL | bn |
ʾSLM | ḏMḤḌR | ḏʾh
l | IḶḴẒ | skrb | ṯḫ
śr | IɛI | bn | MʾB |

1263 = 984 SLM | bn | FRḤ | ḏBṮSN
ḏʾhl | ḤṬṬ | skrb | ṯḫś
r | MLKT | bn | TMLḤ |

1264 = 985 SɛD | bn | ĠṮṬ | ḏRD
ɛ | ḏʾhl | GBʾN | skr
b | ṯḫśr | MRʾT | bn

1256_1 Ende: ḏNM: M am wahrscheinlichsten.

1257_3 Ende: . THI. Glaser und Grohmann lasen den ersten Buchstaben: Ṣ? Nach Rhodokanakis weder Ṣ noch S, wahrscheinlich Korrektur; der ursprüngliche Buchstabe nicht mehr zu erkennen.

1258_3 ʾBɛDN bestätigt durch 1260_{3-4}.

1259_1 Nach 1258 kein Trenner, 1 Buchstabe (= $2^1/_2$ cm) Abstand.

1260_1 Nach 1259 Trenner, dann 1 Buchstabe Abstand.

1262_1 Nach 1261 kein Trenner, 2 Buchstaben Abstand.

1265 = 986 HGR | TḮM | bn | ʾUS
ḏFHD | ḏʾhl | GBʾN
skrb | uḫśr | MLKT
bn | TMLḤ

Fragmente

II. Stein

974 MRD | bn | ʿ . . . . | ḏFʾMN [| ḏʾ
hl | ʿLḮʾL | skrb | uḫśr | ʾnṯ
ts | GN̈Ï | bn | ṪḮMḮ | DDNḮN | ḥ
rt | bn⟨ṅ⟩ | DDN |

975 TḮM . . . | bn | . . . . . | ḏḤ
RD | ḏʾhl | GBʾN | skrb | uḫ
śr |

975 bis HU | ḏ

III. Stein

1014 = Hal. 190$_{1-3}$. KR | bn | ʿZZ | ḏḮṮT
ḏʾhl | NSUR | skrb | u
ḫśr | ḌBʿ | bn | UGʾ |

266_1 Nach HGR nur ein Trenner.

126_{5_1} Darunter freier Raum.

974_4 MRD: das *r* hat einen Hieb auf dem Stein, der in dem hier spitzen Winkel eine Raute erscheinen läßt; vom folgenden Namen nur Spuren nach ʿ, die auf ʿBDʾL weisen.

974_3 GN̈Ï: die beiden letzten Buchstaben nicht sicher, aber *ṯ* wahrscheinlicher als *z*. ṪḮMḮ: so Rhodokanakis (zwei Buchstaben nicht sicher, aber jedenfalls nicht HḮBḮ, wie Glasers Kopie bietet).

974_4 *bnṅ*: das zweite *n* möglicherweise Dittographie, vielleicht durchstrichen, so daß es einem *ḏ* ähnlich ist. Vielleicht wirklich *ḏ* und danach Trenner. Auf alle Fälle gehört das Zeichen weg (Rhodokanakis). Glasers Kopie *mnʾ* ist unbrauchbar.

975_1 Nach TḮM für 3 Buchstaben Platz, der erste möglicherweise ʿ, (oder U ?), der letzte vielleicht R. Nach *bn* Platz für 4 bis 5 Buchstaben.

975_3 Nach *śr* nichts weiter zu lesen.

975 bis $_1$ Mit den Überresten der Zeile ist nichts anzufangen.

1014_1 Am Anfang 1 Buchstabe abgebrochen.

1015 = Hal. 190_{4-6} ʿBD | bn | ṮHB³L | ḏĠRN
ḏ³hl | MṮḴH | skrb | ṯ
[ḫ]śr | T . . . . Ṯ | bn ĠZT

1016 = Hal. 190_{7-8} . . . | bn | ḮḤM³L | ḏĠR
[N | ḏ³]hl | MṮḴH | skrb | ṯ
[ḫ]śr | ṬB | bn | ĠZT

1017 = Hal. 190_{9-11} . . M | bn | FRḤ | ḏŠʿṮᵐ
[ḏ]³hl | GB³N | skrb | ṯ
[ḫ]śr | ḪBBT | bn | ḮṮRB

Hal. 190_{12-14} RṮD³L | bn | ʿ[B]D | ḏẒ
ḮRN | ḏ³hl | MṮ[Ḵ]H | sk
rb | ṯḫśr | MR[³]T | bn
. . . .

IV. Stein

1018 [. . .]ḮM | bn | ṮSMʿsicL | ḏ[?
[. . .]B | ḏ³hl | ḤṬṬ | skrb
[ṯḫśr] | ³nṯts | ṢHBN | bnt
[. . .] | bnt | TDD | ḥrt | bn | ḏ
. . .

1014_3 Lesung nach Hal. gesichert. Zum Ortsnamen cf. Gl. 1019.

1015_3 T . . . .Ṯ: 4 Buchstaben nicht zu lesen. Vom letzten davon ist vielleicht noch der Ring eines *ṯ* zu sehen, was aber ganz unsicher ist. — ĠRN mit *ġ*.

1016_1 Anfang abgebrochen (3 Buchstaben). — ĠRN mit *ġ*.

1017_1 Anfang abgebrochen (2 Buchstaben).

1017_3 ḪBBT hat auch Hal. Glasers Kopie: MR³T ist unrichtig. Darunter ist auf dem Abklatsch nichts zu lesen. Hal. hat aber noch 3 Zeilen. Sind vorher Zeilen frei oder ist die Einreihung von Hal. ein Versehen?

Hal. 190_{12} ḏṮḮRN, was sonst nicht belegt ist; daher wohl Verlesung anzunehmen, richtig ḏẒḮRN.

1018_1 Anfang und Schluß der Zeile abgebrochen, Ergänzung unmöglich.

1018_2 Anfang abgebrochen, Ergänzung unmöglich.

1018_4 Am Anfang fehlen 3 Buchstaben.

1018_5 Ortsname weggebrochen.

1019 . . . Ḳ | bn | SɛDꜣL |
ḏMLG | ḏꜣhl | GḤḎ
skrb | u̯ḫśr | Ḫ̮LD
bn | U̯Gꜣ

1020 ZI̯D | bn | ḤUHᵐ | ḏŠF
TN | ḏꜣhl | BɛDꜣL | sk
rb | u̯ḫśr | I̯NɛMꜣL |
bn | İ̯MI̯T̲ |

1021 RT̲DꜣL | bn | ɛKBR
[ḏ]NMR | ḏꜣhl | GBꜣN
skrb | u̯ḫśr | ḌBɛ
[bn |]

V. Stein

1022 b | u̯ḫśr | U̯DT | bn | ĠZT

1023 I̯ḤMꜣL | bn | ḤI̯U̯ᵐ | ḏ
ɛDN | ḏꜣhl | NSU̯R | s
krb | u̯ḫśr | TFT̲ | bn
I̯RFꜣ |

VI. Stein

1024 FRḪ | ḏBU̯SN | ḏꜣhl | ĠḂ
ꜣN | skrb | u̯ḫśr | ḤṬT | b

1025 n | TMLḤ | TI̯M | bn | ꜣU̯S
ḏBU̯SN | ḏꜣhl | GBꜣN | s
krb | u̯ḫśr | ɛLḪ̮RŠ | b
n | DDN |

1019_1 Am Anfang fehlen 2—3 Buchstaben, Ergänzung unmöglich.

1020_4 Lesung I̯MI̯T̲ vielleicht doch wahrscheinlicher als T̲MI̯T̲, was Glasers Kopie für ganz deutlich erklärt.

1021_4 Weggebrochen.

1022 Der Anfang, wohl 2 Zeilen, fehlt.

1024_1 Der Anfang (N *bn*) stand in der vorhergehenden Zeile. Der Stein zeigt oben Bruchrand.

1025_1 Ein Trenner am Ende der Zeile hätte Platz, ist aber nicht zu sehen.

1026 GDN | bn | ʿBD | ḏF³D | ḏ
³hl | GB³N | skrb | ṯḫ
śr | ʿ

VII. Stein

1007 . . ḏ . . | b . . ʿ
. . . | ḏ³hl | MṮḴH | sk
rb | ṯḫśr | MR³T | bn
1008 DDN | SʿLṬ | bn | BSLN
ḏḤḎKT | ḏ³hl | ḴRN | sk
rb | ṯḫśr | ʿRZT | bn | T
1009 MLḤ | BSL | bn | ṮDD | ḏS
ỊL | ḏ³hl | ʿLỊ³L | skr
b | ṯḫśr | ³ḤTMṮ | bn | Ṁ
ṢR |
1009 bis ṮDD ḤḤŠ .
ḏ³hl [| . . . . | skrb |] ṯḫ
śr | . . . T |
1009ter RṮD

1026$_3$ Nach ʿ ist nichts Klares zu erkennen, da nur die obere Zeilenhälfte undeutlich vorhanden ist.

1007 ss. Das ist der von Glaser nicht gelesene Abklatsch (oben S. 13). Besonders am Anfang und Ende bietet er eine Anzahl von Schwierigkeiten. Über die hier gegebenen Lesungen ist mit Sicherheit nicht hinauszukommen.

§ 7. Das Formular

Daß es sich in unseren Texten um ständig wiederkehrende Ausdrücke, um ein bestimmtes Formular, handelt, ist bald erkannt worden [55].

Dieses Formular lautet schematisch:

A, Sohn des B, Familie C, Sippe D hat geweiht (*skrb*) und dem Tempel (der Gottheit) gewidmet (*ḫśr*) die E aus F (Landes- bzw. Ortsname).

In zwei Fällen [56] steht statt *skrb ṯḫśr* bloß *ḫśr*.

In einigen Fällen heißt der Schluß der Formulare statt einfach „weihte .... die E aus F" etwas länger: „weihte .... seine Frau (*³nṯts*) [57] die Freie (*ḥrt*) aus F." [58]. Zweimal ist davon *ḥrt* weggelassen [59], einmal *bn* vor der Ortsangabe [60].

Hommel [61] hatte das Formular übersetzt „x Sohn des y, vom Orte z, von dem Stamme u, weihte und gab der Gottheit preis die N. N. (stets ein Frauenname) von A (Landes- oder Ortsname)".

Daß die hier angenommene Übersetzung von *ḏ* und *ḏ³hl* nicht richtig sein kann, ergibt sich aus den eingehenden Auseinandersetzungen Hartmanns [62]; die Verwendung von *ḏ³hl* für „Sippe" in den Inschriften von Haram [63] legt es nahe, auch in unseren Texten diese Bedeutung anzunehmen [64]. Dann ist nur ein Schritt dazu, die Verwendung von *ḏ* und *ḏ³hl* nacheinander in derselben Inschrift, wie sie in unseren Texten regelmäßig vorliegt, als ein Hilfsmittel anzusehen, durch das man Obersippe und Untersippe [65] oder einfacher Sippe und Familie [66] unterscheiden wollte.

So hat denn auch Rhodokanakis diesen Teil des Formulars aufgefaßt [67]. Ich glaube, daß man das ohne weiteres annehmen darf.

Die Deutung von *skrb* [68] als „weihen" ist sicher richtig, angesichts des analogen *ktrb*, „darbringen, in feierlicher Weise weihen" [69] und der übrigen von der Wurzel *krb* abgeleiteten Wörter [70].

Größere Schwierigkeiten macht *ḫśr*.

Hommel, Aegyptiaca 25 übersetzt „er gab der Gottheit preis"; Grundriß 604 meint er, es sei vielleicht 2. Form und bedeute „er sonderte ab".

Nun hat arab. خَسِرَ, خَسَرَ die Grundbedeutung „verlieren, einen Verlust erleiden" (Lane 736 s.) die auch im hebr. und aram. חסר, syr. ܚܣܪ, äth. ኀሠረ noch deutlich ist [71]. Etwas weiter helfen die Bedeutungen in den modernen südarabischen Dialekten.

„خسر est dans le Sud dépenser, payer pour ... et le verbe min.-sab. pourrait bien signifier que X avoit supporté les dépenses pour l'achat de la femme, [D. H. Müller] WZKM 1, 104" [72].

„خَسِر dépenser, payer, ... le sens en est proprement perdre, diminuer ... Mehri *hayser*: payer le prix ... la dot ..., le prix pour la femme qu'on veut épouser.

خسّر dépenser (faire perdre), faire payer une amende.

خَسارة dépense, prix qu'on paie au père de la fille en l'épousant.

خَسَرَان qui est en perte, fait ou fera une perte [73]."

Da *ḫśr* in unseren Texten stets einen weiblichen Personennamen als Objekt hinter sich hat, muß es eine Bedeutung haben, die gleich-

zeitig eine Verminderung des Vermögens des Setzers der Inschrift und eine damit vollzogene Leistung an die Gottheit (den Tempel) ausdrückt. Daß zweimal (Gl. 1273 = 949, 3, 1274 = 950, 3), bloß *ḫśr* statt wie gewöhnlich *skrb ụḫśr* steht, beweist, daß auch *ḫśr* allein den Sinn dieses ἓν διὰ δυοῖν ausdrücken kann. Es ist also in *ḫśr* nicht so sehr ein Sinn des der Gottheit Preisgebens enthalten, sondern vielmehr der eines Überlassens aus ökonomischen Gründen wie auch der sakralen Widmung an die Gottheit. Für diese Deutung spricht auch, daß Frauen der Widmenden von dem *ḫśr* betroffen werden. Da es sich um Mitglieder vornehmer Familien handelt, ist wenigstens in diesen Fällen an eine Hierodulie, wie sie mißverständlich aus Herodot 1, 199 (über die babylonischen Frauen) abgeleitet wird [74], nicht gut zu denken.

Daher scheint mir für *ḫśr* die Übersetzung „der Gottheit preisgeben" auch aus sachlichen Gründen nicht zu passen. Entsprechend den Bedeutungen, die خَسَرَ hat (s. oben), möchte ich es hier erklären als „der Gottheit, dem Tempel widmen". *skrb ụḫśr* wäre dann mit einem Versuch den Doppelausdruck nachzubilden, „er hat geweiht und gewidmet".

§ 8 — 10.

Alphabetisches Verzeichnis der Personen- und Ortsnamen mit allen Belegen.

Übersicht der Sippen und Familien.

Herkunftsorte der Hierodulen.

§ 8. Das hier vorgelegte Register beschränkt sich darauf, sämtliche in unserer Hierodulenliste vorkommenden Orts-, Personen- und Sippennamen mit allen Belegstellen aus diesen Texten zu verzeichnen. Von der Beifügung von Parallelen (auch aus anderen semitischen Sprachen) sehe ich ab, um Platz zu sparen. Auch ist inzwischen Ryckmans, *Noms propres sud-sémitiques* erschienen und macht durch einen einfachen Verweis Erläuterungen teilweise überflüssig. Nur bei den Orts- und Ländernamen sind einige Bemerkungen angefügt. Die Wiedergabe in Transkription (lateinische Majuskeln) wird hoffentlich keinen Anstand erregen. Die Anordnung ist nach dem erweiterten hebräischen Alphabet gegeben. Die Abkürzungen sind bekannt. Mit fam. und gent. bezeichne ich „Unter"- und „Ober"-sippe. — Auf onomatologische Untersuchungen bin ich hier bewußt nicht eingegangen, so verlockend es manchmal gewesen wäre.

ʾBʾMR n. pr. m. Gl. [75] 966 = 1246,1.
ʾBBɛ n. pr. f. 977 =1256, 3; 991 = 1299, 3.
ʾBHIL n. pr. f. 954 = 1289, 3.
ʾBHL n. pr. f. 959 = 1239, 3.
ʾBUKL n. fam. 976 = 1255, 1—2.
ʾBS? n. pr. f. 957, 2—3.
ʾBSMI n. pr. f. 972 = 1252, 3.
ʾBSMɛ n. pr. m. 948 = 1272, 1.
ʾBɛDN n. pr. f. 979 = 1258, 3; 981 = 1260, 3.
ʾBRHM n. pr. f. (m.?) 958 = 1238, 2; 990 = 1298, 3, 969 = 1249,2.
ʾBRDU n. pr. f. 1013 = 1286, 3.
ʾUIS n. pr. m. 943 = 1278, 1.
ʾUS n. pr. m. 942 = 1277, 1; 958 = 1238, 1; 970 = 1250, 1; 979 = 1258, 2; 986 = 1265, 1; 1283, 1 (= 1010); 1025, 1.
ʾUSm n. pr. m. 959 = 1239, 1.
ʾUSN n. pr. m. 963 = 1243, 1.
ʾUSN n. fam. 1284,2 (= 1011).
ʾUSN n. l. 1013 = 1286, 3. Die Landschaft Ausān.
ʾHLHI n. pr. f. 951 = 1275, 3.
ʾHTMU n. pr. f. 1009, 3.
ʾLUHB n. pr. m. 977 = 1256, 1.
ʾLɛZ n. pr. m. 988 = 1296, 1.
ʾMZʾT n. pr. f. 958 = 1238, 3.
ʾMI n. pr. f. 980 = 1259, 3.
ʾMT ŠMS n. pr. f. 995 = 1280, 3.
ʾSLM n. pr. m. 963 = 1243, 1; 980 = 1259, 1; 981 = 1260, 1; 983 = 1262, 2; 987 = 1295, 1 = Hal. 231, 3; 989 = 1297, 1 = Hal. 232, 1.
ʾṢRM n. gent. 946 = 1270, 2; 954 = 1289, 2 = Hal. 234, 5; 960 = 1240, 2; 962 = 1242, 2; 965 = 1245, 1 bis 2; 966 = 1246, 1—2; 996 = 1281, 2.
ḏʾTMṘT n. l. 1293—1294 = Hal. 231, 2. Hergestellt nach Hal. 395, 1—2; vielleicht bei Nāšān im Ǧauf.
ʾTʾB n. fam. 946 = 1270, 1; 962 = 1242, 1.
BDR n. pr. f. 997 = 1282, 3.
BUSN n. fam. I. 942 = 1277, 1—2; 994 = 1279, 2. 1024, 1; 1025, 2 (gent. GBʾN).
BUSN n. fam. II. 984 = 1263, 1 (gent. ḤTṬ).

BẒʿ n. fam. 951 = 1275, 1—2.
BḤLT n. pr. f. 945 = 1269, 2 = Hal. 233, 11.
BMHLʿZḤ n. pr. f. 946 = 1270, 3.
BSL n. pr. m. 1009, 1.
BSLN n. pr. m. 1008, 1.
BʿD³L n. gent. 1020, 2.
BʿṮTR n. pr. m. 940 = 1273, 1.
BRR n. fam. 960 = 1240, 2; 966 = 1246, 1.
BŠMT n. pr. f. 1284, 3 (= 1011).
GB³N n. gent. 942 = 1277, 2; 945 = 1269, 2; 953 = 1288, 1 bis 2; 955 = 1290, 2; 959 = 1239, 2; 961 = 1241, 2; 967 = 1247, 1—2; 968 = 1248, 2; 970 = 1250, 2; 971 = 1251, 1—2; 972 = 1252, 2; 975, 2; 977 = 1256, 2; 982 = 1261, 2; 985 = 1264, 2; 986 = 1265, 2; 987 = 1295, 2 = Hal. 231, 4; 989 = 1297, 1—2 = Hal. 232, 2; 990 = 1298, 2; 991 = 1299, 2; 994 = 1279, 2; 995 = 1280, 2; 1013 = 1286, 2; 1017, 2 = Hal. 190, 10; 1021, 2; 1024, 1—2; 1025, 2; 1026, 2; 1254, 2; 1292, 1.
Diese große Sippe (s. Hartmann, Arab. Frage 255 ss.) hängt wohl mit den Gebbanitae des Plinius zusammen; s. J. Tkač, Gebbanitae, Pauly Wissowa, RE. 7, 1, 1910, 83; Gabaioi, ibd. 411—414 und Saba, ibd. 1 A 2, 1457 ss., dazu unt. Kap. III.
GBNN n. pr. m. 994 = 1279, 1.
GDN n. pr. m. 991 = 1299, 1; 1026, 1.
GDRN n. fam. 947 = 1271, 2.
GḤḌ n. gent. 948 = 1272, 2; 979 = 1258, 2; 980 = 1259, 2; 981 = 1260, 2; 1019, 2.
GLḌBN n. fam. 988 = 1296, 1 = Hal. 231, 7—8.
GN̈Ī n. pr. f. 974, 3.
DBR n. fam. 973 = 1253, 1.
DDN n. l. 942 = 1277, 4; 944 = 1268, 4 = Hal. 233, 9; 946 = 1270, 3; 961 = 1241, 3; 962 = 1242, 3; 974, 4; 976 = 1255, 3; 1025, 4; 1007, 4.
DDNḪN (ethnicon) 974, 3. Das ist das alte *Dedān*, nach der minäischen Inschrift Lidzbarski, Ephem. 3, 273, Z. 2—3 identisch mit el-ʿÖla; Cf. J. Euting bei D. H. Müller, Epigr. Denkm. aus Arabien, Denkschr. d. Wien. Akad., phil.-hist. Kl. 37, 2 (1889), 8 ss. und Euting, Tagbuch, 2,

Leiden 1914 (ed. Littmann), Kap. 14, p. 208 ss.; Glaser, Skizze 2, 392 ss.; Hommel, Altisraelit. Überlieferung, München 1897, 238 ss.; A. Musil, Northern Ḥeǧâz, New York 1927, 218 ss., 293 ss. und Arabia Deserta, New York 1927, 479, 493.

D³B n. pr. m. 976 = 1255, 1; 993 = 1301, 1; 1267, 1 = Hal. 233, 3.

D[³]B n. fam. 1292, 2.

D³BN n. pr. m. 946 = 1270, 1.

DḪRN n. pr. m. 982 = 1261, 1.

HGR n. l. 985 = 1264, 4. Leider nicht festzulegen. Liegt der Ort in Südarabien (ähnliche Ortsnamen kommen vor) oder ist an eine Gegend bzw. ein Volk in Nordwestarabien zu denken? Cf. F. Hommel, Ethnologie d. alt. Or. 144[1], 163[2], 595 s., 595[1], 596[1], 606[2]. Glaser, Skizze 2, 407 s.; Ed. Meyer, Die Israeliten und die Nachbarstämme, Leipzig 1906, 326 ss.

HN³ n. pr. m. 971 = 1251, 1; 1267, 1 = Hal. 233, 3.

ṮG³ n. l. 1019, 4; 1014, 3 = Hal. 190, 3. Hommel in Festschrift f. Ebers, Leipzig 1897, 28 und Altisr. Überl. 273 sucht es „am roten Meer", Ethnologie 604 „an der midianitischen Küste". Eine Entscheidung ist unmöglich.

ṮDD n. pr. m. 1009, 1; 1009 bis, Z. 1 (wenn nicht hier unvollständig).

ṮDD³L n. pr. m. 983 = 1262, 1.

ṮDT n. pr. f. 1022, 2.

ṮḪB³L n. pr. m. 968 = 1248, 1; 972 = 1252, 1; 990 = 1298, 1; 1015, 1 = Hal. 190, 4; 1254, 1.

ṮFD n. pr. m. 958 = 1238, 1.

ZṮD n. pr. m. 978 = 1277, 1; 988 = 1296, 1; 1020, 1; zu ergänzen 953 = 1288, 1.

ZṮD³L n. pr. m. 957, 1; 994 = 1279, 1; 997 = 1282, 1.

ZNṮT n. pr. f. 963 = 1243, 3.

ZʿM n. fam. 990 = 1298, 1—2.

ḤDKT n. fam. 941 = 952 = 1276, 1—2; 1008, 2.

ḤṮḤ[m] n. pr. m. 954 = 1289, 1; 955 = 1290, 1; 956 = 1291, 1; 1020, 1; 1254, 1.

ḤZMN n. fam. 943 = 1278, 1.

ḤṬṬ n. gent. 984 = 1263, 2; 1018, 2.

ḤṬṬ n. pr. f. 1024, 2.

ḤIU n. pr. m. 941 = 952 = 1276, 1; 943 = 1278, 1; 944 = 1268, 1 = Hal. 233, 6; 947 = 1271, 1; 951 = 1275, 1; 964 = 1244, 1; 977 = 1256, 1; 978 = 1257, 1; 987 = 1295, 1 = Hal. 231, 3; 1292, 1.

ḤIU^{m} n. pr. m. 1023, 1.

ḤIUN n. pr. m. 960 = 1240, 1.

ḤMI n. pr. m. 946 = 1270, 1; 962 = 1242, 1; 996 = 1281, 1.

ḤMI n. fam. 996 = 1281, 1.

ḤMEṮT n. pr. m. 950 = 1274, 1.

ḤMṮI n. pr. f. 966 = 1246, 2.

ḤNBṢ n. pr. m. 951 = 1275, 1.

ḤNT n. pr. f. 968 = 1248, 2.

ḤFN n. pr. m. 991 = 1299, 1.

ḤḌRMT Ḥaḍramaut 973 = 1253, 3.

ḤRM n. pr. m. 967 = 1247, 1; 968 = 1248, 1.

ḤRḌ n. fam. 975, 1—2.

ḤBBT n. pr. f. 1017, 3 = Hal. 190, 11.

ḤLD n. pr. f. 1019, 3.

ḤME n. pr. m. 996 = 1281, 1.

ḤḌLN n. fam. 945 = 1269, 1 = Hal. 233, 10.

ḤRŠḤNEMT n. pr. f. 961 = 1241, 3.

ḤŠM n. l. 950 = 1274, 4. Unbekannt.

ḤṮMU n. pr. f. 970 = 1250, 1.

ḤṮE n. fam. 979 = 1258, 1—2; 980 = 1259, 2; 981 = 1260, 2.

ṬB n. pr. f. (?) 1016, 3.

ẒḤRN n. fam. 961 = 1241, 2.

ẒIRN n. fam. 997 = 1282, 1—2; Hal. 190, 12.

ẒLUMN n. fam. 987 = 1295, 1—2 = Hal. 231, 3; 991 = 1299, 1—2 = 314. Cf. Hal. 478, 2 = Gl. 1234. Hartmann, Frage 310.

ʾUSʾL n. pr. m. 982 = 1261, 1; 1285, 1 (= 1012).

ʾBḤRʾL n. pr. m. 947, 1 = 1271; 950, 1—2 = 1274.

ʾḤR n. fam. 992, 1—2 = 1300.

ʾUN^{m} n. l. 967 = 1247, 4. Nach Glaser, Skizze, 2, 113, 155, 428 ss. könnten wir hier *Jāwān*, Ezech. 27, 19 finden, das mit dem Orte يَيْن *Jaiʿn* bei al-Madîna (Hamdānī, Ǧez. 171, 7 und Bekri, Wörterbuch, p. 681, 693 ss. ed. Wüstenfeld) gleichgesetzt werden müßte. Das scheint Rhodokanakis bei Greßmann, Altor. Texte 2, p. 464 anzunehmen.

Glaser, l. c. vermutet aber weiter, es handle sich in diesem Falle um Griechen milesischer Kolonien in Arabien (Plin., n. h. 6, 159 oppidum Ampelone, colonia Milesiorum; cf. Diodor 3, 43). Auch die *Jaunā* der altpersischen Inschriften sucht er hier (l. c. 337, 431 s.). Aber man könnte eher mit W. W. Tarn, Journ. of Egypt. Archaeol. 15, 1929, 21, 23 an Kolonien aus der ersten Ptolemäerzeit denken.

Und die von Glaser erwähnten *Jaunā takabarā* „die Räder [nicht 'Flechtwerk' wie Glaser meint] (auf den Köpfen) tragenden Jonier" gehören nach Europa, cf. V. F. Büchner, OLZ 23, 1920, 57. [Anders R. P. Dougherty, The Sealand of Ancient Arabia. New Haven 1932, 116—118, bes. 117[364] (= Yale Orient. Ser. 19, Res.), der meint, Ezech. 27_{13} gehe auf den Jemen (bab. *Ja-a-man*). Das Buch wurde mir durch die Freundlichkeit E. F. Weidners zugänglich. K. Z.] Die *Jaunā tjaij drajahjā* „Jonier des Meeres" aber hat F. W. König, Der Burgbau zu Susa nach dem Bauberichte des Königs Dareios I, MVAeG 35, 1, 1930, 6 ss. festgestellt in den (z. T. griechischen) Einwohnern von Kypros und der gegenüberliegenden syrischen Küste. Dazu scheint zu passen, daß C. C. Torrey, „Yawan" and „Hellas" as Designations of the Seleucid Empire, JAOS 25, 2, 1904, 302—311 für hebr. J^{e}wānīm, Jāwān usw. zunächst den allgemeinen, unbestimmten Sinn „Griechen" nachweist, dann aber [p. 303 ss.) zeigt, daß damit bei den syrischen Semiten das Seleukidenreich gemeint ist. So ließe sich IUN^{m} ebenfalls auffassen.

IḤM3L n. pr. m., 955, 1 = 1290; 956, 1 = 1291; 969, 1 = 1249; 970, 1 = 1250; 972, 1 = 1252; 1016, 1 = Hal. 190, 7; 1023, 1.

ILḴZ n. gent. 973, 2 = 1253; 978, 2 = 1257; 983, 3 = 1262; 993, 2 = 1301; 1283, 2 (= 1010); 957, 2; 1267, 2 = Hal. 233, 4.

IMIṮ n. l. 1020, 4. Wohl so zu lesen statt ṮMIṮ (s. d.), für das es gar keine Parallelen gibt, während IMIṮ, allerdings nicht als Ortsname, vorkommt. Eine Lokalisierung ist nicht möglich.

ḪNʿMʾL n. pr. m. 1920, 3.

ḪSMʿʾL n. pr. m. 949, 1 = 1273; 990, 1 = 1298; 993, 1 = 1301; 1018, 1 (hier versehentlich ḪSMʿL)

ḪʿḪ n. pr. (m. od. f. ?) 983, 4 = 1262.

ḪFʿN n. fam. 1013, 2 = 1286.

ḪRFʾ n. l. 1023, 4. Das kommt als Name eines Grenzgebietes zwischen Ḳátaban und dem eigentlichen Jemen vor in der ḳatabanischen Inschrift SE 90, 4—5, die Frl. Dr. M. Höfner, WZKM 42, 1934, 35 ss. herausgegeben hat. Vielleicht ist unser ḪRFʾ damit identisch.

ḪṮMT n. fam. 944, 1—2 = 1268 = Hal 233, 6—7, 964, 1 = 1244.

ḪṮʿ n. pr. m. (?) 950, 4 = 1274.

ḪṮRB n. l. 953, 3 = 1288; 1017, 3 = Hal. 190, 11. Damit ist *al-Madīna* mit seinem älteren Namen auch inschriftlich belegt.

ḪṮT n. fam. 1014 = Hal. 190, 1.

LṮSᵐ n. pr. m. 1297 = 989, 1—2 = Hal. 232, 1.

LḤḪ n. pr. m. 941, 1—2 = 952 = 1276.

LḤḪʾB n. pr. (m. ?) 994, 3 = 1279.

LḤḪB n. pr. m. 1013, 1 = 1286.

LḤḪᵐ n. pr. m. 948, 1 = 1272; 960, 1 = 1240.

LḤḪN n. pr. m. 992, 1 = 1300.

LḤḪN n. l. 943, 3—4 = 1278. Über dieses Reich *Liḥḫān* cf. D. H. Müller, Epigr. Denkm. aus Arab., p. 4 ss.; Glaser, Skizze 2, 99, 101 ss.; Hommel, Aufsätze und Abhandlungen 1 (1892), 36 ss., 160 ss.; W. W. Tarn, Journ. of Egypt. Arch. 15, 1929, 17 ss., 24.

LḤḪʿṮT n. pr. m. 961, 1 = 1241.

M . . . n. pr. f. 987, 3 = 1295.

MʾB n. l. 983, 4 = 1262 = Moab.

MṮḲH n. gent. 950, 3 = 1274; 988, 2 = 1296; 992, 2 = 1300; 997, 2 = 1282; 1015, 2 = Hal. 190, 5; 1016, 2; Hal. 190, 13; 1007, 2.

MḤḌR n. fam. 983, 1 = 1262.

MLG n. fam. 948, 2 = 1272; 1019, 2.

MLKT	n. pr. f.	984, 3 = 1263; 986, 3 = 1265; 989, 3 = 1297, 3; 1254, 3.
MSK	n. pr. m.	953, 1 = 1288 = Hal. 234, 2.
MSḲI	n. pr. f.	943, 3 = 1278; 1292, 2.
MṢR	n. l.	947, 4 = 1271; 948, 4 = 1272; 955, 3 = 1290; 993, 3 = 1301; 995, 4 = 1280; 997, 3 = 1282; 1267, 3 = Hal. 233, 5; 1009, 3—4. Ägypten.
MRʾT	n. pr. f.	985, 3 = 1264; 992, 3 = 1300; Hal. 190, 14; 1007, 3.
MRD	n. pr. m.	974, 1.
MTʿ	n. pr. m.	966, 1 = 1246.
MTʿʾL	n. pr. m.	954, 1 = 1289; 965, 1 = 1245.
NʾD	n. pr. m.	1284, 1 = 1011.
NBṬʾL	n. pr. m.	961, 1 = 1241.
NGHT	n. pr. f.	982, 1 = 1261.
NDMT	n. pr. f.	1293—1294 = Hal. 231, 1.
NMḤN	n. fam.	977, 1—2 = 1256.
NMR	n. fam.	982, 2 = 1261; 1021, 2.
NSṮR	n. gent.	943, 2 = 1278; 1284, 2 = 1011; 1014, 2 = Hal. 190, 2.
NʿM	n. fam.	978, 1 = 1257.
SGLT	n. pr. f.	956, 3 = 1291.
SḤR	n. gent.	958, 1 = 1238.
SḮL	n. fam.	949, 2 = 1273; 1009, 1—2.
SLM	n. pr. m.	973, 1 = 1253; 984, 1 = 1263.
SLMBṮ	n. pr. f.	971, 2 = 1251; 990, 3—4 = 1298.
SLMT	n. pr. f.	967, 2 = 1247.
SMʿ	n. pr. m.	959, 1 = 1239; 969, 1 = 1249.
SMʿḮ	n. l.	(Stamm) 949, 4 = 1273.
SʿD	n. pr. m.	979, 1 = 1258; 980, 1 = 1259; 981, 1—2 = 1260; 985, 1 = 1264.
SʿDʾL	n. pr. m.	992, 1 = 1300; 1019, 1; 1283, 1 = 1010.
SʿLT	n. pr. m.	1008, 1.
SḲ^{m}	n. fam.	967, 1 = 1247; 971 = 1251.
STR	n. pr. f.	978, 3 = 1257.

ʿ . . ? n. pr. m. 1007, 1.

ʿ . . . ? n. pr. f. 1026, 3.

ʿBD n. pr. m. 945, 1 = 1269 = Hal. 233, 10; 962, 1 = 1242; 971, 1 = 1251; 995, 1 = 1280; 997, 1 = 1282; 1015, 1 = Hal. 190, 4; Hal. 190, 12; 1026, 1.

ʿDN n. fam. 1023, 1—2.

ʿDNT n. pr. f. 960, 2 = 1240.

ʿDR n. fam. 959, 1 = 1239; 972, 2 = 1252.

ʿHD n. gent. 963, 2 = 1243.

ʿZZ n. pr. m. 1014, 1 = Hal. 190, 1.

ʿIN³L n. l. 992, 3 = 1300.

ʿKBR n. pr. m. 1021, 2.

ʿLḤRŠ n. pr. f. 1025, 3.

ʿLI³L n. gent. 949, 3 = 1273; 974, 2; 1009, 2.

ʿMD n. gent. 950, 2 = 1275.

ʿMḌḤR n. pr. m. 1013, 1 = 1286.

ʿMK . . n. pr. (f.! ?) 1266 = Hal. 233, 1.

ʿMKRB n. pr. m. 945, 1 = 1269 = Hal. 233, 10.

ʿMN n. l. 960, 3 = 1240; = *ʿAmmōn*.

ʿMRTʿ n. fam. 1283, 1—2 = 1010.

ʿSLGT n. pr. f. 1287, 2 = Hal. 234, 1.

ʿṆB n. gent. 944, 2 = 1268 = Hal. 233, 1—2; 947, 2—3 = 1271; 964, 1 = 1244.

ʿRBIT n. pr. f. 996, 3 = 1281.

ʿRZT n. pr. f. 1008, 3.

ĠUṬ n. pr. m. 985, 1 = 1230.

ĠZT n. l. *Gaza* 954, 3 = 1289 = Hal. 234, 6; 956, 3 = 1291; 959, 3 = 1239; 962, 3 = 1242; 964, 3 = 1244; 965, 2 = 1245; 966, 2 = 1246; 968, 2 = 1248; 970, 2—3 = 1250; 971, 2—3 = 1251; 977, 4 = 1256; 979, 3—4 = 1258; 980, 4 = 1259; 981, 1 = 1260; 982, 4 = 1261; 987, 4 = 1295 = Hal. 231, 6; 989, 4 = 1297; 994, 4 = 1279; 1254, 4; 1283, 3—4 = 1010; 1284, 4 = 1011; 1015, 3 = Hal. 190, 6; 1016, 3 = Hal. 190, 8; 1022; 1292, 3.

ĠZT^{m} dasselbe; 958, 3 = 1238; 945, 3 = 1269 = Hal. 233, 12.

ĠNI n. pr. (f. ?) 1285, 4 = 1012.

ĠRBT n. fam. 950, 2 = 1274.
ĠRN n. fam. 1015, 1 = Hal. 190, 4; 1016, 1 = Hal. 190, 7.
ĠṬM n. pr. (f. ?)942, 3 = 1277.
FʾD n. fam. 1026, 1.
FʾMN n. fam. 974, 1.
FHD n. fam. 986, 2 = 1265.
FLṬT n. pr. f. 976, 3 = 1255.
FRḤ n. pr. m. 984, 1 = 1263; 1285, 2 = 1012; 1017, 1 = Hal. 190, 9; 1024, 1.
FRʿT n. pr. f. 988, 3 = 1296 = Hal. 231, 9.
ṢBḤ n. pr. m. 942, 1 = 1277; 944, 1 = 1268 = Hal. 233, 6.
ṢDḲ n. pr. m. 1292, 1.
ṢHBN n. pr. f. 1018, 3.
ṢIDN n. l. *Sidon* 972, 3 = 1252.
ṢMʿ n. fam. 995, 1 = 1280.
ḌBʿ n. pr. (m. ?) 1014, 3 = Hal. 190, 3; 1021, 3.
ḌMD n. pr. f. 944, 3 = 1268 = 233, 9.
ḲDR n. l. *Ḳedar*; 951, 4 = 1275; 996, 3 = 1281; 1285, 4 = 1012.
ḲUM n. fam. 993, 1 = 1301.
ḲINT n. pr. f. 941, 3 = 952 = 1276.
ḲLḲL n. fam. 1254, 1.
ḲMŠ n. pr. m. 967, 1 = 1247.
ḲRIN n. l. 941, 4 = 1276. Hommel, Festschr. f. Ebers, 28, vergleicht *al-Ḳuraiṇat* bei Hamdānī (ohne Lesezeichen) und bei Bekrī, Ethnol. 604 ist er im Zweifel, ob ḲRIN nach Nordwestarabien gehört. Vielleicht ist ḲRI[N] zu ergänzen MM 1_1, p. 17, 21 (Ortsname). Ibn. Ǧubair hat einen Ort *al-Ḳuraiṇ* bei Mekka, p. 80, 4, 10 ed. 2. Wright-DeGoeje, Leyden 1907; cf. dazu C. Schiaparellis Übersetzung, Roma 1906, p. 356, not. 33.
ḲRN n. gent. 941, 2 = 952 = 1276; 1008, 2.
ḲṬBN der Landesname *Ḳaṭabān*; 1266 = Hal. 233, 2; 988, 3—4 = 1296 = Hal. 231, 9—10.
RʾB n. pr. m. 995, 1 = 1280.
RBḤᵐ n. pr. m. 964, 1 = 1244.
RBḲN n. fam. 968, 1 = 1248.
RDʿ n. fam. 970, 1 = 1250; 985, 1—2 = 1264.
RZʿ n. pr. m. 976, 1 = 1255.
RḌṮT n. pr. f. 949, 3 = 1273.
RMḌN n. fam. 1285, 2 = 1012.

RTʿ n. fam. 955, 1—2 = 1290 = Hal. 234, 7—8; 956, 1 = 1291 = Hal. 234, 10; 989, 1—2 = 1297 = Hal. 232, 1—2.

RṮD n. pr. m. 965, 1 = 1245; 1284, 1 = 1011; 1009ter (falls nicht ein Kompositum).

RṮDʾL n. pr. m. Hal. 190, 12; Gl. 1021, 1.

ŠBʿN n. fam. 958, 1—2 = 1238.

ŠKR n. pr. m. 973, 1 = 1253.

ŠMSʿLṮ n. pr. (f. ?) 964, 2 = 1244.

ŠMT n. pr. (f. ?) 962, 2 = 1242.

ŠʿB n. fam. 965, 1 = 1245 wohl sicher zu ergänzen 1289, 1 = 954 = Hal. 234, 4.

ŠʿṮm n. fam. 1017, 1 = Hal. 190, 9.

ŠFTN n. fam. 1020, 1—2.

ŚʾFG n. fam. 963, 2 = 1243.

TBʾ n. pr. f. 947, 4 = 1271; 948, 3 = 1272; 1267, 3 = Hal. 233, 5.

TDD n. pr. f. 1018, 4.

TṮDD n. pr. f. 973, 3 = 1253.

THṬṮ n. pr. f. 993, 3 = 1301.

THṮBṮ n. pr. f. 955, 3 = 1290; 965, 2 = 1245.

TṬM n. pr. m. 986, 1 = 1265; 1025, 1.

TṬM . . . n. pr. m. 975, 1.

TṬMṬ n. pr. (f. ?) 974, 3.

TMLḤ n. l. 984, 3 = 1263; 986, 4 = 1265; 957, 3; 1024, 3; 1008, 3—4.

TʿLṬ n. pr. f. 1283, 3 = 1010.

TFṮ n. pr. (f. ?) 1023, 3.

T . . . . Ṯ n. pr. f. 1015, 3 = Hal. 190, 6.

ṮMD n. gent. 1285, 3 = 1012.

ṮMṬṮ n. l. 1020, 4. Wohl eher ṬMṬṮ (s. d.).

. . B n. fam. 1018, 1—2.

. . Ḏ(?) . . n. pr. 1007, 1.

. HḤŠ . n. fam. 1009 bis, 1.

. . . Ṭm n. pr. m. 1018, 1.

. KR n. pr. m. 1014, 1 = Hal. 190, 1.

. . M n. pr. m. 1017, 1 = Hal. 190, 9.

. . . Ḳ n. pr. m. 1019, 1.

ʾTHṬ n. l. 978, 3 = 1257.

. . . n. fam. 1267, 1 = Hal. 233, 3 (weggebrochen).

§ 9. Übersicht der Sippen und Familien

Sippe	Familie	Zahl	Sippe	Familie	Zahl
GB³N	BṮSN	4			
	Ḏ[³]B	1			
	ZɛM	1			
	ḤRḎ	1			
	ḤDLN	1			
	ẒHR	1			
	ẒLṮMN	2			
	ỊFɛN	1			
	NMḤN	1	MṮḴH	GLBN	1
	NMR	2		ẒỊRN	2
	SḴM	2		ỊHR	1
	ɛDR	2		ĠRBT	1
	F³D	1		ĠRN	2
	FHD	1		?	1
	ṢMɛ	1			8
	ḴLḴL	1			
	RBḴN	1			
	RDɛ	2			
	RTɛ	2			
	ŠɛṮᵐ	1			
	?	1			
		30			

Sippe	Familie	Vorkommen	Sippe	Familie	Vorkommen
ỊLḴẒ (7)	DBR	1	NSṮR(3)	³ṮSN	1
	MḤDR	1		ḤZMN	1
	NɛM	1		ỊṮT	1
	ɛMRTɛ	1			3
	ḴṮM	1			
	x	1	ɛḴB (3)	GDRN	1
	y	1		ỊṮMT	2
		7			3

Sippe	Familie	Vor-kommen
ʿṢRM (7)	ʾṬʾB	2
	BRR	2
	ḤMḲ	1
	ŠʿB	1
	Š . .	1
		7
GḤḎ (5)	ḤṬʿ	3
	MLG	2
		5
ʿLḲʾL (3)	SḲL	2
	FʾMN	1
		3
ḤṬṬ (2)	BṲSN	1
	. . . B	1
		2
ḲRN	ḤḎKT	2
BʿDʾL	ŠFTN	1
ʿHD	Šʾ FG	1
ʿMD	BZʿ	1
SḤR	ŠBʿN	1
ṮMD	RMḌN	1

§ 10. Herkunft der Hierodulen aus (nach der Häufigkeit)

Gaza	27
Dedān	9
Miṣr	8
TMLḤ	5
Ḳedar	3
ṲGʾ	2
Ḳaṭrib	2
Ḳatabān	2
Aṣsān	1
ḏʾTMRT	1
HGR	1
Ḥaḍramaṯ	1
ṢḲDN (Sidon)	1
ḤŠM	1
ḲṲNᵐ	1
ḲRFʾ	1
Liḥḳān	1
Moʾab	1
	68

Übertrag:	68
SMʿI	1
ʿIN³L	1
ʿMN (ʿAmmōn)	1
ḲRIN	1
I/TMIT	1
ʾTHI	1
	74

24 Örtlichkeiten.

§ 11. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die vorausgehenden Zusammenstellungen zeigen zwar, welche Sippen und Familien Dedikationen gemacht haben; auch haben wir einen Überblick über die am häufigsten vorkommenden Sippen und Familien; endlich gestatten die Herkunftsorte der Hierodulen über die Häufigkeit des Vorkommens äußerlich zu urteilen.

Tatsächlich ist aber das Material viel zu gering, um irgendwelche weitergehende Schlüsse in familien- oder wirtschaftsgeschichtlicher Hinsicht ziehen zu können. So lassen sich nur in drei Fällen drei Generationen derselben Familie feststellen, in zwei anderen drei Glieder einer Familie aus zwei Generationen.

d³T³B d³hl ³ṢRM: D³BN 946 = 1270$_2$; HMI 946 = 1270$_2$, 962 = 1242$_2$; ʿBD 962 = 1242$_2$

dẒIRN d³hl MUḲH: ʿBD 997 = 1282, Hal. 190$_{11}$; ZID³L 997 = 1282; RTD³L Hal. 190$_{11}$

dḪTʿ d³hl GḤD: ³ṮS 979 = 1258; SʿD 979, 980, 981; ³SLM 980, 981

dITMT d³hl ʿḲB: ḤIṮ 944 = 1268$_1$, 964 = 1244$_1$; ṢBḤ 944; RBḤ^m 964

dʿDR d³hl GB³N: SMʿ 1239, 1; 1249, 1; ³ṮS^m 1239, 1; IḤM³L 1249, 1; 1252, 1; ṮHB³L 1252, 1

An weiteren beachtenswerten Ergebnissen wäre noch anzuführen, daß in 1290 s. = 955 s. derselbe Dedikant erscheint, desgleichen 1259 s. = 980 s. Ferner dedizieren in 1024 s. 2 Mitglieder derselben Familie.

Aus diesen recht dürftigen Resultaten lassen sich vorläufig noch keine weitergehenden Folgerungen gewinnen. Vielmehr wird man noch abwarten müssen, ob etwa weitere Funde aus Maʿîn oder eine sorgfältige Durcharbeitung des schon vorhandenen minäischen Inschriftenmaterials gestatten, weitere Schlüsse zu ziehen. In vorliegendem Rahmen würde die zweite der oben genannten Möglichkeiten schon zwingen, die Grenzen unserer Arbeit zu überschreiten. Darum habe ich hier absichtlich von derartigen Untersuchungen, ebenso wie von einem Eingehen in die onomatologischen Fragen, vorläufig abgesehen.

ANMERKUNGEN

I. Kapitel

1. Nur Hal. 190, 12—14, bildet eine Ausnahme.
2. Eratosthenes bei Strabo 16, 4, 2, p. 768 C; cf. J. Tkač, Pauly Wissowas RE 1 A 2 (1920) 1318 ss. In den Inschriften, z. B. Gl. 1302, 4, Hal. 535 = Gl. 1155, 3, heißt die Stadt ḲRNṮ. Ich gebe die Eigennamen dem Gebrauch von Rhodokanakis entsprechend in Unzialen; Mordtmann, OLZ 32, 1929, 474 s. hat dieses Verfahren beanstandet. Abgesehen davon, daß es sich auch anderwärts recht gut bewährt hat, scheint es einheitlicher zu sein als Mordtmanns Vorschlag col. 474 Z. 3 v. u. „bei der früheren Praxis stehenzubleiben", die zu allen möglichen Schreibungen geführt hat; man sehe nur Mordtmann selbst l. c. 474, Z. 15: Jata'amar, Z. 18, Jata'amir (beide Male mit ṯ und ʾl).
3. J. Halévy, Rapport sur une mission archéologique, JA 6, 19, 1872, 33. — Mit der zuletzt genannten Inschrift wäre nach Hommel, Grundriß 681[1], Hal. 258 gemeint.
4. Halévy, l. c. p. 76. — Die hier am Schluß erwähnte Inschrift wäre gemäß Halévys Angaben p. 78 anscheinend Hal. 259 = Gl. 1084 = 1151.
5. Halévy, Voyage au Nedjran, Bulletin d. l. Soc. d. Géogr. 6, 6 (juill.-déc. 1873) p. 601.
6. Bull., l. c. p. 583 wird als Datum der 4. April erwähnt, p. 604 der 15. Mai.
7. Bull., l. c. p. 600.
8. Cf. Bull. l. c. p. 600: „Une stèle à l'entrée du petit sanctuaire porte une inscription qui paraît contenir un avertissement de n'y pas commettre de dégât. En dehors du temple [es handelt sich um den oben beschriebenen Teil der Ruinenstätte] on n'aperçoit que des stèles renversées et brisées, et quelques fondements massifs surgissant du sable". Dazu cf. ib. p. 585 über die Stelen von Haram: „Ces inscriptions inférieures [des stèles] se continuaient au dessous du niveau de la ruine, il me fallât revenir plusieurs fois et déblayer le sable a l'insu des Arabes, afin de mettre a découvert plusieurs lignes d'écriture".
9. Cf. Halévy, Rapport ... JA, l. c., p. 76.
10. JA, l. c., p. 77 s.
11. Archäologische Forschungen im Jemen, fol. 31 v⁰. (stenographisches Manuskript aus Glasers Nachlaß).
12. F. Hommel bei E. Glaser, Altjem. Nachr. 1 Münch. 1910, Anh. p. II A.
13. Ein Abklatsch, den Glaser mit 314a bezeichnet hat, gehört in Wirklichkeit zu 314b.
14. Dazu sind vermutlich auch die Nummern 1007—12 zu rechnen, die im Tagebuch nicht vorkommen; Hommel l. c., p. VIII A bezeichnet sie als „bis jetzt nicht auffindbar". S. aber A. 15.

15. Ein Blatt hat Glaser anscheinend versehentlich weder gelesen noch kopiert. Ich bezeichne es mit U. Es enthält m. E. einen Teil der bisher fehlenden Nummern 1007—12.
16. „Gl. 950" steht auf einem zu Tagebuch XIIIb gehörigen losen Bogen, „Gl. 1238" in Tagebuch I, fol. 56 sq.
17. Cf. bereits Glasers Bemerkung zu Gl. 314 (ob. S. 11).
18. Die Bezeichnung der Abklatsche mit A—R ist nach der Anordnung der Kopie 1238 gegeben. Die Messungen sind etwa auf 1 cm genau. Mehr ist für unseren Zweck nicht nötig und nach der Natur der Abklatsche nicht zu erreichen.
19. Das trifft auch zu bei dem Obelisken von Kohlān (SE 87, 88, 89), den Frl. Dr. M. Höfner bearbeitet hat (WZKM 42, 1934, 47 ss.).
20. Ganz sicher ist das auf der Nord- und Südseite; auf den beiden anderen Seiten reichen die Abklatsche gerade bis zur letzten Zeile, so daß sich nicht entscheiden läßt, ob der Raum darunter frei war. Zu vermuten ist es.
21. Cf. A. 15.
22. Selbstverständlich bleibt immer die Möglichkeit, daß andere Stellen etwas abweichende Ausmaße hatten. Dann kann obiges Bedenken außer Betracht bleiben.
23. Eine allgemeine Vorstellung davon geben Mordtmanns Handzeichnungen in seinen Beiträgen zur min. Epigr., Weimar 1897.
24. Cf. N. Rhodokanakis, AST I., Tafel I hinter p. 149, CIH 413 (tom. II, tab. 8), die Inschriften von KTL^{m} (Ḥâribet Seʿûd) CIH 492 ss. (tom. II, tab. 18) usw.
25. Auf welcher Seite begonnen worden ist, läßt sich nicht entscheiden. Immerhin sei festgestellt, daß z. B. der Text des Obelisken von Kohlān (SE 87, 88, 89) auf der Westseite beginnt, sich auf der Nord- und Ostseite fortsetzt und auf der Südseite endet. Cf. M. Höfner, WZKM 42, 1934, 47 ss.
26. Gl. 1288 ss. 1244—48, 1251—53, 1266—78, 1293 ss., 1254—57, 974, 975, 1014—23, 1025 s., 1009 Ende.
27. Gl. 1240—43, 1249—51, 1259—60, 1262, 1265, 1024, 1007, 1008 Ende.
28. Nach Gl. 1301, 1270 finden wir einen solchen freien Raum. Ebenso nach Gl. 1017 = Hal. 190, 11 (von Halévy anscheinend nicht besonders bezeichnet). Zweimal, nach 1267 und 1268, haben wir einen größeren Zeilenabstand als gewöhnlich (etwa 2 cm).
29. Denkbar wäre allerdings auch, daß umgekehrt jemand z. B. mehrere Zeilen gekauft hatte, daß aber die Inschrift nicht den ganzen Raum ausfüllte. Das käme für uns auf dasselbe hinaus.
30. S. ob. S. 24.
31. Cf. Gl. 1267, 4, 1268, 4; anscheinend auch Gl. 1279, 4, 1280, 4. Einen deutlichen Gegensatz dazu bilden jedenfalls Gl. 1269, 3 Ende und die leere Zeile nach 1270, 3, wo klar zu sehen ist, daß der Stein nie beschrieben war und ganz unverletzt ist.
32. Gl. 1272, 3 = 948, 1273, 4 = 949, 1274, 4 = 950, 1239, 3 = 959, 1244, 3 = 964, 1245, 2 = 965, 1246, 2 = 966, 1247, 2 = 967, 1251, 3 = 971, 1252, 4 = 972, 1253, 3 = 973, 1299, 3 = 991.
33. 1258, 4 = 1259, 1, 1261, 4 = 1262, 1.
34. Ibd.

35. 1242, 3 = 1243, 1.
36. 1259, 4 = 1260, 1.
37. J. H. Mordtmann, Beiträge zur minäischen Epigraphik, Weimar 1897, p. 107.
38. D. H. Müller, Burgen und Schlösser II, 32 ss. = SBWA p.-h. Kl., 97, 1881, 984 ss. Mordtmann-Müller, Sabäische Denkmäler, Denkschr. d. Wien. Ak., p.-h. Kl. 33, 1885, Anhang, p. 105 ss. Cf. dazu Mordtmann, Beiträge p. 105 ss.
39. Cf. J. Tkač (später Tkatsch), Saba, in Pauly Wissowas RE 1 A 2 (1920) 1504 ss.
40. S. Kap. III.
41. Cf. oben S. 10 Mitte. 4.
42. Cf. oben S. 10 unten. (Halévys Beschreibung).
43. Bereits F. Hommel, Südarabische Chrestomathie, München 1892, p. 117 s. nahm an, daß unsere Texte, von denen er nur Hal. 190, 231—34 kannte, zeitlich den Inschriften des Königs ḪLKRB ṢDḲ Hal. 195, 242, 243 nahestehen: Er führt hierfür Analogien in den Namen usw. an. Ich glaube dies als willkommene Bestätigung des von mir oben vermuteten auch zeitlichen Zusammenhanges von Hal. 257 mit unseren Texten verzeichnen zu dürfen.
44. Cf. über ihn F. Hommel, Chrestomathie p. 111, Grundriß, 675 und Handbuch 1, 72.
45. F. Praetorius, Litbl. f. orient. Phil. 1, 1883, 32 erwähnt die Halévyschen Nummern zu *ḫśr* gelegentlich seiner erstmaligen richtigen Lesung des ś; D. H. Müller, WZKM 1, 1887, 104 führt sie an wegen der Deutung von *ḫśr*; E. Glaser, Skizze der Geschichte und Geographie Arabiens, 2, Berlin 1890, verwertet einige von seinen neuen Nummern für seine geographischen Bestimmungen, so p. 141 für die Gedranitae Gl. 947, p. 397 für Dedan, das auch in unseren Texten mehrfach vorkommende DDN (er nennt Gl. 942, 944, 946, 961, 974, 976, 1025, Hal. 233 und Eut. 24); Hommel, Aufsätze und Abhandlungen, 1. Heft (S. 1—68), München 1890, p. 29 bestätigt in Hal. 233, 8 die Lesung ḌMD *bn* DDN „... nach Glasers mündlicher Mitteilung auf Grund neuen Materials ...“; F. Hommel, Das Samech in den minäo-sabäischen Inschriften, ZDMG 46, 1892, 531, bemerkt zu min. *skrb u̯ḫśr*: „es folgt fast stets, wie mir Glaser, der eine Anzahl solcher Texte besitzt, mündlich mitteilte, als Objekt ein Frauenname mit dem Beisatze 'von da und da ...'“.
46. Halévys Wiedergabe in Kurzzeilen ist hier richtig.
47. Cf. Hommel, ZDMG 49, 1895, 527, A. 2.
48. F. Hommel, Ägypten in den südarabischen Inschriften, in Aegyptiaca. Festschrift f. G. Ebers. Leipzig 1897, p. 25—29.
49. Es handelt sich um Gl. 1267 = Hal. 233, 3—5, Gl. 947 s. = 1271 s., 995 = 1280, 997 = 1282, 955 = 1290, 993 = 1301, im ganzen um 7 Inschriften, davon 6 neu. Dazu cf. noch Hommel, Aufs. u. Abh., 2, München 1900, p. 232.
50. Nach einigen Lesungen ist anzunehmen, daß Hommel hierbei direkt oder indirekt Glasers Kopien benützt hat.
51. Cf. F. Hommel, Die altisraelitische Überlieferung ... München 1897, p. 239 s., 273, 319—21. Grundriß p. 143 s., 144, N. 1, 603 s., 604 s., 605, N. 1.
52. J. H. Mordtmann, Die himjarischen Inschriften von Kharibet-Seʿoûd (Hal. 628—638), ZDMG 52, 1898, 393—400, bes. p. 399 s.

53. M. Hartmann, Die arabische Frage, Leipzig 1909, p. 23, 179 s., 193 s., 202 ss., 421, 603 s.
54. N. Rhodokanakis, in Altorientalische Texte zum alten Testament hrsg. v. H. Gressmann, 2. Aufl. Berlin 1926, p. 463 s.
55. Cf. Hommel, ZDMG 46, 1892, 531, Chrestomathie 117, Aegyptiaca l. c. p. 25.
56. Gl. 1273 = 949, 3, 1274 = 950, 3, beiläufig bemerkt gerade in den 2 Texten in altsabäischem Duktus.
57. Rhodokanakis, Altorient. Texte. l. c., p. 464, Note. h. erklärt dazu ausdrücklich, daß wegen der Wortstellung E *ʾnṯts* nur „seine (des Weihenden) Frau E", nicht etwa „dessen (des Gottes) Frau E" heißen könne.
58. Gl. 1293 s. = Hal. 231, 1 s., Gl. 974, 3—4, 1018, 3 s. (in den beiden letzten Fällen noch mit einer längeren Filiation zwischen E und *ḥrt*.
59. Gl. 1253 = 973, 3, Gl. 1254, 3 s.
60. Gl. 1278, 3 s. = 943.
61. Hommel, Aegyptiaca 25.
62. M. Hartmann, Die arabische Frage, p. 210 ss., 218 ss.
63. CIH 512, 3; 513, 2; 514, 2; 516, 3; 547, 1; Hal. 148, 3; 150, 2; 151, 3; 153, 3; 159, 3. Cf. auch Hal. 224, 1.
64. Cf. auch Hal. 465 = Gl. 1236 s., 1: ḏḤFD *ʾhl* GBʾN, abweichend, aber doch kennzeichnend, ibd. Z. 4: *ʾhl* ḤFD.
65. Cf. Hartmann, l. c. p. 225 ss., passim; Rhodokanakis, Studien 2, 55 zu Gl. 1150, 1 = Hal. 192 + 199.
66. Cf. Hartmann, l. c. p. 212.
67. Cf. Rhodokanakis, Altorientalische Texte, l. c. p. 463.
68. Diese Form findet sich außer in unseren Texten noch Hal. 424, 4.
69. Die erste Übersetzung gibt Rhodokanakis, Studien 2, 40, die zweite H. Grimme, Der südarabische Levitismus und sein Verhältnis zum Levitismus in Israel, Le Muséon 37, 1924, 174 = 6 des S. A.
70. Cf. Mayer-Lambert zu CIH 366 (tom 2, 12 s., erschienen 1911) und die dort angeführte Literatur.
71. D. H. Müller, WZKM 1, 1887, 104 zieht aus dem Aeth. nur die Bedeutung ሓሠረ „beschimpfen" heran, mit der sich nichts anfangen läßt. Diese ist aber sekundär, cf. Dillmann, Lex. p. 590 s. und tigraï ሓሠረ Coulbeaux-Schreiber, Dict. d. l. langue tigraï, Wien 1915, p. 16.
72. C. de Landberg, Datînah p. 952, n. 4 (= Études sur les dialectes de l'Arabie méridionale II, 2, Leide 1909).
73. Landberg, Glossaire daṭinois, 1ère ptie, Leide 1920, p. 592.
74. Cf. teilweise richtig bereits Hartmann, Die arabische Frage, p. 202 ss.

74a. Ähnlich schon Hommel, Chrestomathie, Glossar s. v. „der Gottheit weihen?"

75. Auch diese Abkürzung lasse ich weiterhin fort. Die wenigen Halévy-Nummern bezeichne ich mit Hal.

II. KAPITEL

Zur sachlichen Erklärung

§ 1—10

§ 1

Die Frage, worum es sich in unseren Texten eigentlich handelt, läßt sich leider nicht glatt beantworten. Da in ihnen nichts darüber ausgesagt wird, können wir nur versuchen, aus verwandten Inschriften eine Deutung zu gewinnen. Weiterhin können wir aus Rechtsgebräuchen anderer semitischer Völker, endlich noch aus anderen Rechtsbereichen, die Vergleichbares bieten, Schlüsse ziehen. Da das südarabische Material sehr dürftig ist, die zugrunde liegenden Rechtsanschauungen auch bei einer vergleichenden Betrachtung außerordentlich schwierig beurteilt werden können, sind Folgerungen nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit möglich. Die religionsgeschichtlich so wichtige Beziehung Gott — Mensch (als Empfangender bzw. Gebender), von der unsere Texte nur einen kleinen Ausschnitt darstellen, muß hier außer Betracht bleiben. Sie würde eine umfassende Untersuchung verdienen.

Die Auffassung unserer Texte ist nach älteren gelegentlichen Bemerkungen [1] wesentlich durch Hommels Mitteilungen [2] bestimmt worden: es handelt sich um Weihungen an eine Gottheit, und zwar um Personendedikationen [3]. Hommel hat auch bereits die in den Inschriften von Haram vorhandenen Analogien hervorgehoben [4], Mordtmann noch den Hinweis auf die Inschriften von Kharibet-Se'oûd (KTL^{m}) hinzugefügt [5].

Auf Hommels Deutung der Weiheformel [6] beruht die seither geläufige Bezeichnung als Hieroduleninschriften, die in der Literatur ziemlich allgemein eingebürgert worden ist.

Doch ist unsicher, ob damit der Sinn wirklich umschrieben wird; denn es könnte sich bei diesen Weihungen an eine Gottheit bzw. seinen Tempel um mehrere Dinge handeln, und zwar könnte damit bezweckt worden sein:

1. Die Versorgung der betreffenden Personen; man denke an die Bedeutung der Klöster für gewisse Schichten der Bevölkerung im Mittelalter und noch später.

2. Die Freimachung dieser Personen; denn die Weihung an eine Gottheit ist auch anderwärts eine beliebte Form dafür [7].

3. Die freiwillige Hingabe oder Schenkung einer Person an den Tempel von seiten einer anderen.

4. Eine bestimmte Leistung an das Heiligtum.

Bereits J. H. Mordtmann hat in einer kurzen Bemerkung [8] wohl richtig unterschieden, daß es sich entweder um einen „symbolischen Akt der Devotion" handle [9] oder daß „bestimmte Leistungen an das Heiligtum" damit verbunden waren.

§ 2

Die erstere Gruppe, wenn der Verfasser der Inschrift sich und seine Angehörigen, seine Knechte, sein Hab und Gut einem Gotte weiht, d. h. dies alles in seinen Schutz stellt, hat symbolischen Charakter und gehört nicht in unsere Betrachtung.

Zur letzteren Gruppe, die hiervon zu trennen ist, gehören die uns hier beschäftigenden Texte.

1. Von den vier oben für diese Weihungen in Betracht gezogenen Möglichkeiten werden wir die erste, den Gedanken der Versorgung, schon nach der in *ḫśr* liegenden Bedeutung [10] ausschalten dürfen. Die Versorgung spielt allerdings eine gewisse Rolle; aber wenn wir bedenken, daß ἱερόδουλοι (hebr. *ḳəḏešīm*) usw. meist sakralen Charakter haben, darf man vermuten, daß bei diesen im allgemeinen der Gedanke der Weihung an das Heiligtum im Vordergrund steht. S. noch zu 3.

2. Für die zweite Gruppe hat P. Koschaker das Vorkommen in orientalischen Urkunden zweifelhaft gemacht [11]. Die Fälle, in denen Freilassung durch Weihung an die Gottheit vorzukommen scheint [12], könnten alle Widmungen verschiedener Personen an einen Tempel sein, der dadurch sofort oder später [13] Eigentümer dieser Personen wird.

So bleiben nur die Möglichkeiten 3.) und 4.) übrig. Die weitere Untersuchung wird ergeben, daß es sich in den altsüdarabischen Texten wohl nicht um eine freiwillige Schenkung an einen Tempel, sondern um die Erfüllung einer gewissen Leistung an ihn handelt.

§ 3

Damit soll nichts über Texte aus anderen Gebieten gesagt werden. Was die hebräischen *ḳəḏešīm* [14] betrifft, so bietet das Quellenmaterial noch Schwierigkeiten, die nicht überwunden worden sind. Über das, was B. Luther [15] festgestellt hat, ist man noch nicht weit hinausgekommen. Zugrunde liegen vermutlich gewisse im Wesen und Kulte der semitischen Muttergöttin begründete Vorstellungen [16]. Dazu treten anscheinend Reste exogamischer Ideen [17].

Diese Auffassung, wenn auch mit allem Vorbehalte ausgesprochen, dürfte das Wesen der *ḳəḏešīm* bzw. *ḳadištu* vielleicht andeuten. Es deckt sich nur zum Teil mit dem der geweihten Personen unserer südarabischen Inschriften.

Denn die oben [18] durchgeführte Untersuchung des Formulars hat ergeben, daß es sich hier nicht um Hierodulie schlechthin, in dem Sinne, wie das Wort gewöhnlich aufgefaßt wird, handeln kann.

§ 4

Eine Vergleichung der verwandten Inschriften und ihrer Terminologie führt etwas weiter.

Die Inschriften von KTL^{m} (Kharibet-Seʿoûd) verwenden das Verbum *ḥḳni* „weihen“: CIH 492 (Mars. 12) [19]: NN. weihte der ḎT ḤMI^{m} seinen Sohn x und seine Tochter y und alle seine Kinder und seine Habe“.

CIH 493, 2—3: N. weihte der ḎT ḤMI^{m} den Ḫ^{3}ṮS^{3}L.

CIH 495 [20]: N. weihte der ḎT ḤMI^{m} seine Tochter RNT^{m}.

CIH 496: N. weihte .... den x und y.

Das Formular ist klar. Der Anlaß zur Weihung wird zweimal angegeben (CIH 494, 3—4; 496, 5—7): Der Stifter der Inschrift ist mit der Durchführung eines Baues beauftragt worden.

Eine zweite Gruppe von Inschriften, in denen derartige Weihungen vorkommen, sind die Texte von Haram (HRM^{m}: Hal. 144—165, zum Teil CIH 507 ss., nun auch RÉS 5, 2, Nr. 2739 ss. Für „weihen“ gebrauchen sie *ḥḳnẖ* [21] und *śl*^{3} [22]. Wir berücksichtigen nur möglichst vollständig erhaltene Formulare.

CIH 509, 1: [....] „weihte dem MTBNṬḪN (es folgen Namen von Bauwerken)

CIH 510, 4—5: „.... weihte ^{3}B . . Ḫ [23].

CIH 511, 4—5: „.... wei[hte dem MTB]NṬḪN ^{3} . . . Ḫ [24].

CIH 512, 6—7: „weihte dem MTBNṬḪN ^{3}BŠFḲ.

CIH 513, 3—5: „weihte dem M. ʾBHL [25] auf Befehl des M. und der Götter von HRMm.

CIH 514, 3—6: „weihte dem M. ẒU̯RʿDN auf Befehl des M. und der Götter von HRMm".

CIH 515, 4—6: „weih[te dem M. ẒU̯RʿD]N [26]".

CIH 516, 3—6: „weihte dem M. ʿṮT am Tage, da ihn zum Befehlshaber bestellte I̯D̲MRMLK für den Feldzug gegen Au̯sān [27]".

Hal. 148, 4 ss. = RÉS 2740: „(NN) weihte dem M. ʾBŠU̯R, da er darbrachte ein Gefäß vom Fassungsraum 50 (Maßeinheiten) und da er das Opfer brachte im Übermaß an (Stück-)Zahl" [28].

Hal. 150, 5 ss. = RÉS 2742: „(NN) weihte dem M. ʾBRḌU̯, da er als Kabīr leitete 3 Burgen im Auftrage des I̯DʿSMH und des MTBNṬI̯N und des I̯D̲MRMLK und U̯TRʾL."

Hal. 151, 6 ss. = RÉS 2743: „(NN) weihte dem M. ẒU̯RʿDN, da er als Kabīr leitete die Bewässerung 3 Jahre und (das Gut) [29] T̲MRN einen Überschuß an Gemüse von 30 (Maßeinheiten) hervorbrachte [30].

Hal. 153, 3 ss. = RÉS 2745: „weihte dem M. HʿDN im Auftrage des I̯DʿSMH und im Namen des M. und des U̯D in den Tagen des I̯D̲MRMLK und BʿṮTR."

Hal. 159, 4 ss. = RÉS 2749: „weihte dem MTBN[ṬI̯N ʾ]BḤMI̯..."

Diese Formulare sind umstritten. Mordtmann [31] und Mayer-Lambert zum CIH haben alle mit ʾB zusammengesetzten Ausdrücke, die hinter dem Namen des MTBNṬI̯N folgen, als Beinamen dieses Gottes erklärt. G. Ryckmans hat das angenommen [32].

Nach Hommel [33] und Hartmann [34] hat Rhodokanakis [35] demgegenüber darauf hingewiesen, daß die meisten dieser Ausdrücke als sichere Eigennamen belegt sind. Und wo bliebe das Objekt der Weihung? Es wäre gar nicht genannt, wenn wir hier Beinamen der Gottheit hätten.

Dann ergibt sich aus den beiden bisher erörterten Gruppen von Inschriften wenigstens das sicher, daß die Widmungen erfolgen in irgendeinem Zusammenhange mit öffentlichen Funktionen u. dgl., die von den Inschriftsetzern ausgeübt werden. Hier führt uns zunächst eine kurze Betrachtung des Inhaltes einiger minäischer Bauinschriften weiter.

§ 5

N. Rhodokanakis hat bei der Behandlung der Inschrift Hal. 192 + 199 = Gl. 1150 eingehend dargelegt [36], wie die Sippen- bzw.

Familienhäupter für die Errichtung öffentlicher Bauten herangezogen worden sind: „die Steuern werden von den Sippenhäuptern als Arbeitsleistung [37] entrichtet, und zwar als Arbeit zu öffentlichen Zwecken. Wenn der Gott die Bauleistung genehmigt, sich mit ihr zufrieden gibt, so bedeutet dies, daß sie der geforderten Steuer entspricht. Durch die erfüllte Arbeitsleistung ist die Steuer abgezahlt und beide werden, als im rechten Verhältnis stehend, anerkannt.

Dies alles legt die Vermutung nahe, daß diese Steuern eine Ablösung der privilegierten Klassen (Adelssippen) von der persönlichen Fronarbeit bedeuten" [38].

Die Sippen hatten also eine Art leiturgischer Arbeiten zu leisten; die Fronarbeit verrichteten die Sippenhörigen [39].

Das wird bestätigt durch mehrere andere Texte. In Gl. 1430, 13 = 1619 [40] wird ein Gefild MLTNT^{m} (Z. 3) „zum gesicherten und (rechtmäßig) erworbenen (Besitz) (*ẓrb u̯mḳni̯*) [41] der Sippe MʿHR erklärt.

Der Rechtstitel hierfür ist aber die von den Hörigen vollbrachte Leistung [42]; denn der Sippenherr verfügt über die Arbeitskraft (*ḫi̯l*) [43] der Sippenhörigen [44]. In SE 103, 2—4 [45] überläßt das Haupt einer Sippe einem Königssohn eine Anzahl von Sippenhörigen zur Arbeitsleistung [46]. Wenn sogar ein Eigentumsrecht auf einer Leistung beruht [47], so läßt sich die Wichtigkeit der Arbeitsleistung auch in den anderen Fällen, die für uns in Betracht kommen, wohl ermessen.

In der Widmung der in Gl. 1150 aufgezählten Bauten — wie wir vorhin sahen, eben der Arbeitsleistungen der Sippen — an die Götter will Rhodokanakis [48] mit Recht „den Rest einer älteren mehr theokratischen Staatsverfassung sehen".

Eine erwünschte Bestätigung hierfür liefern die altsabäischen Texte Gl. 1000 A, B und Gl. 1209—1210 [49].

§ 6

Nach all dem scheint nun eine Erklärung für die Personenwidmungen möglich zu sein. Die Sippen (Familien) bzw. ihre Häupter konnten vielleicht manchmal aus irgendwelchen Gründen die auf ihnen lastenden Bauverpflichtungen oder sonstigen Leiturgien nicht oder nicht ganz erfüllen. In einem solchen Falle wurde es nötig, für den Ausfall an Arbeit einen Ersatz zu leisten. Das geschah, indem das

Sippenhaupt dem Tempel einen Sklaven widmete, unter Umständen sogar ein Familienmitglied [50].

Noch einen weiteren Anlaß für derartige Widmungen könnten wir vielleicht erschließen aus den minäischen Inschriften Gl. 1083 [51] und Gl. 1155 [52]. Gl. 1083, 3 ist die Rede von einem Zehent, den der (erste) Stifter der Inschrift, ʿMḌʿ, entrichtet hatte, „da er eine Geschäftsreise unternahm nach Ägypten [53] und Gaza und ʒʒŠR...“ [54].

Ähnlich wird Gl. 1155, 1—3 von der Errettung der Karawane des Stifters erzählt; diese war wohlbehalten mitten durch ein ausgedehntes Kriegsgebiet gezogen [55].

Da immer wieder von Leistungen an einen Tempel die Rede ist, kommt man zur Vermutung, daß der Tempel bei der Zusammenstellung und Ausrüstung solcher Karawanenzüge beteiligt war. Er wird den Handelsherren häufig Kredite gewährt haben; aber nach Vollendung der Reise war alles mit Zinsen zurückzuzahlen. Außerdem wird sich der Tempel, dem wir als Großunternehmer in Südarabien ja auf Schritt und Tritt begegnen [56], auch eine entsprechende Gewinnbeteiligung gesichert haben. Wenn die eigentlichen Kaufleute aber bei ihren Unternehmungen einmal Unglück hatten, so hatten sie trotzdem die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Leistung wäre also als Dank für die Errettung aus Kriegsgefahr [57] wohl zu verstehen.

Auch in diesen Fällen ist also die Hingabe eines Sklaven oder sogar eines Familienmitgliedes an Zahlungs Statt recht gut denkbar und erklärlich.

Daß es gerade Frauen sind, die häufig dem Tempel gewidmet werden, wie in den schon besprochenen Texten und auch in der Hierodulenliste, dürfte seinen Grund in der dem ganzen Orient eigentümlichen geringeren Einschätzung der Frau haben: zuerst wurden die minderwertigeren Arbeitskräfte, eben die Sklavinnen, darangegeben, dann erst Sklaven, zuletzt Familienangehörige.

§ 7

Hier mag eine vor kurzem veröffentlichte Inschrift des University Museum, Pennsylvania, Platz finden, in der ganz deutlich zum Ausdruck kommt, daß die Hingabe einer Sklavin den Zweck hat, einer bestimmten Verpflichtung nachzukommen. Außerdem lernen wir den ganzen Vorgang genauer kennen.

Für Hinweise zur Herstellung, Ergänzung und Übersetzung, die teilweise von dem ersten Herausgeber abweichen, bin ich N. Rhodokanakis zu Dank verpflichtet.

G. Ryckmans, Muséon 48, 1935, 164, Nr. 155 und Pl. I (hinter p. 168), Rép. d'épigr. sém., tome VII, 2 (1938), Nr. 4233, p. 159—161

[I̯ṢBḤ
[hḳni̯ | ꜣLMḲHṮH]U̯NBꜥLꜣU̯
[m | ṣ]lmn | ḏḏhbn | ḥmdm | bḏt | ḫm[r | u̯hu̯]
[knn] | ꜣLMḲHṮHU̯N | ꜥbdhu̯ | I̯[ṢBḤ | h]
5 [u̯fi̯]nhu̯ | bn | ḥrmn | hḥrm | bkṅ [| ḫrg]
[h]u̯ | ꜣU̯Sm | HU̯LI̯N | bꜥbr | mrꜣ[hmu̯]
ṁlkn | u̯bḏt | ḫmr | u̯hu̯knn | ꜣḶMḲ[H]
ꜥbdhu̯ | I̯ṢBḤ | hu̯fi̯nhu̯ | bmlꜣ | [s]
tmlꜣ | bꜥmhu̯ | lꜥḏb | u̯hkrbn | ġ[l]
10 mtn | ḏt | tstmi̯n | ꜣBU̯FI̯ | bKR
[.]N | bhgrn | ŠBMm | u̯lu̯zꜣ | ꜣLMḲH | h[u̯]
[fi̯n |] ꜥbdhu̯ | I̯ṢBḤ | bꜣmlꜣ | i̯stmlꜣn
[bꜥmhu̯] | u̯lḫmrhu̯ | ḥẓi̯ | u̯rḍu̯ | mrꜣḥ
[u̯ | NŠꜣKR]B | I̯ꜣMN | I̯HRḤB | mlk | SBꜣ | u̯ḏ
15 [RI̯DN | bn | ꜣLŠR]Ḥ | I̯ḤḌB | u̯I̯ꜣZL | BI̯N | mlk
[i̯ | SBꜣ | u̯ḏRI̯DN | u̯l]u̯fi̯ | gri̯bthmu̯ | u̯lḫri̯ṅ
[hmu̯ | bn | nḍꜥ | u̯šṣ]i̯ | šnꜣm | bꜣLMḲH

Die Schrift ist etwas ungleichmäßig und nicht sehr sorgfältig; in Z. 3 zählen wir (ergänzt) 23 Buchstaben + 6 Trenner, in Z. 10 bloß 19 Buchstaben + 4 Trenner. Von Z. 11 an wird die Schrift enger; in Z. 16 finden wir mit der sicheren Ergänzung 29 Buchstaben + 5 Trenner.

Z. 1 bietet nur undeutliche Spuren; der Name des Stifters ist nach Z. 8, 12 zu ergänzen.

Z. 3—4 ist ergänzt nach Z. 7.

Z. 4—5 bietet die Ergänzung einen sinngemäßen Anschluß, ebenso Z. 5—6; cf. die Bemerkungen zur Übersetzung.

Z. 9—10 wohl sicher *ġlmtn*, an das bereits Ryckmans p. 166 denkt.

Z. 10 Ende ergibt die Photographie eher *r* als *l* (cf. Ryckmans, p. 166).

Z. 11 fehlt der erste Buchstabe, eine sichere Ergänzung ist nicht möglich.

Die Ergänzungen von Ryckmans in den letzten Zeilen sind nach den zahlreichen Parallelen ganz sicher.

1 [I̯ṢBḤ.....]

2 [..... hat gewidmet dem ʾLMḲḤṮḤ]ṰN, Herrn von ʾṰ,
3 [m] dieses Bild aus Goldbronze (*I. Begründung*) zum Danke dafür, daß gnädig war und bestätigt
4 hat [58] ʾLMḲḤṮḤṰN seinem Diener Ị[ṢBḤ],
5 ihn erlöst zu haben [59] von dem Vergehen, das er begangen hat [60], da ihn (scil. den ỊṢBḤ) [aufgewiegelt hatte] [61]
6 ʾṰSm der Ḫaulānit gegen [seinen] Herrn,
7 den König; (*II. Begründung*) und weil gnädig war und bestätigt hat [62] ʾLMḲḤ
8 seinem Diener ỊṢBḤ, ihn erlöst zu haben durch die Machtfülle [63] (des Orakels),
9 das er (ỊṢBḤ) von ihm (ʾLMḲḤ) erbeten hat (des Inhaltes): Zur Strafe [64] darzubringen die
10 Magd, welche ʾBṰFỊ genannt wird [65] im (Tempel) KR
11 [.]N in der Stadt Šibāmm. Und es möge fortfahren ʾLMḲḤ zu be-
12 [gnaden] seinen Diener ỊṢBḤ mit der Machtfülle, die er erfüllt werden läßt [65a]
13 an ihm. Und er möge ihm gewähren die Gnade und das Wohlwollen seines Herrn
14 [NŠʾKR]B ỊʾMN ỊHRḪB, Königs von Sabaʾ und ḏū-
15 [Raiḏān, Sohnes des ʾLŠR]Ḥ ỊḤḌB und des ỊʾZL BỊN, [der beiden] Könige
16 [von Sabaʾ und ḏū-Raiḏān. Und er möge] behüten ihr Leben und er möge sie bewahren
17 [vor Erniedrigung und dem üblen Bl]ick eines Feindes. Bei ʾLMḲḤ.

Der vorliegende Fall ist wie alle diejenigen, in denen es sich um Sklaven oder Sklavinnen handelt, wohl klar: die Betreffenden gehen ohne weiteres in das Eigentum des Tempels über.

§ 8

Dagegen bereiten diejenigen Beispiele Schwierigkeiten, in denen einige Stifter der Hierodulentexte ihre Ehefrauen dem Tempel widmen.

An völlige Versklavung von solchen zu denken, widerstrebt der allgemein semitischen Auffassung, wie wir sie in den verschiedenen Rechtsquellen finden.

H. Grimme [66] hat das Verdienst, auf eine weitere Möglichkeit zuerst hingewiesen zu haben. Er findet in einer Anzahl der sogenannten nordminäischen Texte [67] pfandrechtliche Bestimmungen [68]. Seine

sehr verdienstlichen Untersuchungen haben den Sinn dieser durchweg fragmentarischen und darum äußerst schwer verständlichen Texte wenigstens teilweise aufgehellt.

Grimmes Versuch, die altsüdarabischen „Leviten" (*lʿ³n*, *lʿ³tn*) eindeutig mit den hebräischen zusammenzustellen [69], ist allerdings nicht zwingend. Er möchte in beiden Fällen den Ausgangspunkt der Entwicklung in der Eigenschaft der nordminäischen *lʿ³n* als Tempelpfänder sehen. Davon ist aber bei den hebräischen Leviten nichts mehr zu finden [70]. Die Annahme, die Stellung der minäischen Leviten sei eine viel ältere Stufe der Entwicklung, von der wir in Israel ein spätes Stadium sähen, steht und fällt mit der Ansetzung des minäischen Reiches vor dem sabäischen. Wäre es nun schon recht auffällig, daß die Inschriften von el-ʿÖlā etwa 1000—900 v.Chr. [71] noch *lʿ³n* als Heiligtumspfand kennen, während die israelitischen Leviten schon zu Moses Zeit, etwa 1400 v.Chr., bereits Heiligtumsbesitz sein sollen [72] — eine These, deren Gewagtheit ohne weiteres klar ist — so wird Grimmes Idee vollends unwahrscheinlich, wenn wir unter Verzicht auf die Glasersche Minäertheorie gezwungen sind, die Inschriften von el-ʿÖlā bedeutend weiter herabzurücken [73]. Hinzu kommt noch, daß wir nach Grimme genötigt wären, die Verwandlung der Leviten aus Tempelpfändern zu Tempelbesitz irgendwann vor Moses anzunehmen [74]. Das ist ebensowenig beweisbar, wie die Stellung der Leviten in Israel überhaupt eindeutig geklärt ist [75]. Diese ganze Vergleichung kann also für uns außer Betracht bleiben.

Überraschend ist es ferner, daß Grimme, der den Pfandcharakter der *lʿ³(t)n* aus der Etymologie der Verba *bsl* und *gzz* (*gzʿ*) so scharfsinnig erkannt hat [76], als Motiv für diese Verpfändungen eine Reinigungsweihe annimmt [77]. Das wäre nach den anderen altsüdarabischen Texten, die wir nun schon kennen [78], ein ganz merkwürdiger Grund. Bevor wir diese Erklärung näher erörtern, lohnt es sich vielleicht, die sonstigen Nachrichten über Personalpfandschaft, die uns im alten Orient begegnen, zu überprüfen.

§ 9

Im Codex Ḫammurapi finden wir § 113—119 eine Anzahl von Bestimmungen über Pfandpersonen (*nibûtum*), Schuldverpflichtung (*eʾiltum*) und Schuldknechtschaft (*kiššâtum*).

Es ergeben sich daraus für das altbabylonische Recht folgende allgemeine Bestimmungen:

1. Die Person des Schuldners haftet für die Schuld an den Gläubiger wie ein Pfand [79].

2. Der Schuldner kann, um sich vor dem Zugriff zu schützen, sogar Familienmitglieder als Ersatz geben [80]; die Auslösung dieser wird aber auf jeden Fall gewährleistet [81]; nur bei Sklaven fällt eine solche Einschränkung weg [82]; für eine unfreie Konkubine (Sklavin) besteht dagegen ein Auslösungsrecht des Schuldners [83]. Darauf kommt es nun ganz wesentlich an.

In den altassyrischen Rechtsurkunden ist das Material, in dem uns das Personalpfand belegt ist, recht gering [84]; immerhin haben wir vorläufig auch ein Beispiel, wo die Tochter als Pfand gegeben wird [85].

Auch im sogenannten altassyrischen (recte mittelassyrischen) Rechtsbuch [86] finden wir Bestimmungen, in denen eine Personalpfandschaft der Tochter vorausgesetzt wird [87].

Die Urkunden bieten uns willkommene Beispiele zu diesen rechtlichen Bestimmungen.

P. Koschaker hat in dankenswerter Weise altbabylonische Belege für Bürgschaft und Pfand (bzw. Schuldhäftlinge) zusammengestellt [88].

Auf die alttestamentlichen Parallelen zu Cod. Hamm. § 113 ss. hat wohl als einer der ersten D. H. Müller aufmerksam gemacht [89].

Auch ein hebräischer Sklave soll gemäß Exod. 21, 2 nach sechsjähriger Dienstzeit unentgeltlich freigelassen werden, denn das siebente Jahr ist ein Nachlaßjahr, auch für Schuldner (cf. Deut. 15, 1; 13 ss., 18) [90].

Verkauft jemand seine Tochter, so muß sie, wenn nicht der Käufer oder sein Sohn sie heiratet, ohne Lösegeld entlassen werden (Exod. 21, 7 ss.). Daß solche Fälle wirklich vorkamen, mag man aus dem Personentarif, Lev. 27, 3 ss. folgern, der amtliche Schätzungen für Männer, Frauen und Kinder angibt.

Recht kennzeichnend sind noch einige Bemerkungen bei Nehemia 5, 1 ss. [91]. Es genügt hier die entscheidenden Stellen anzuführen: „[2] Es gab nämlich einige, die sprachen: „Unsere Söhne und unsere Töchter mußten wir verpfänden, um Getreide zu bekommen und zu essen und zu leben". [3] Andere hinwieder sagten: „Unsere Felder und Weinberge und Häuser mußten wir verpfänden, um während der Teuerung Getreide zu bekommen". [4] Und wieder andere sagten: „Wir haben zur Beschaffung der königlichen Steuer auf unsere Felder und Weinberge Geld geliehen. [5] Und nun, obwohl unser Leib schließlich eben soviel wert ist wie unserer Brüder Leib, unsere Kinder

wie ihre Kinder, so müssen wir doch unsere Söhne und unsere Töchter zu leibeigenen Knechten machen; auch einige von unseren Töchtern sind bereits leibeigen geworden. Und wir können nichts dagegen tun, da doch unsere Felder und unsere Weinberge anderen gehören."

Dem entspricht 2 Kön. 4, 1: „Und ein Weib von den Weibern der Söhne der Propheten schrie zu Elisa, indem sie sprach: Dein Knecht, mein Mann, ist gestorben; und du weißt, daß dein Knecht Jahwe verehrend war, und der Gläubiger kam zu nehmen meine beiden Kinder für sich zu Knechten".

Dazu paßt als ausgezeichnete Ergänzung eine Talmudstelle, Kiddušīn fol. 20a [92]: ניזבין אינש ברתיה ולא נזיף ברבותא מאי טעמא ברתיה מגרעא ונפקא והיא מוספא ואזלא „Man soll lieber (in Not) seine Tochter (als Sklavin zum Abdienen) verkaufen, als Geld auf Zinsen sich ausleihen; denn seine Tochter vermindert (die Schuld) [und geht frei aus], die Zinsen aber vermehren sich fortwährend" [93].

Eine bessere Erläuterung zu den Stellen aus dem A. T. könnten wir uns kaum wünschen. Sogar in der Zeit nach der Zerstörung des Tempels sind diese Vorstellungen maßgebend; wir dürfen ganz ruhig annehmen, daß auch zur Zeit des Nehemia, und in der Zeit, da Numeri und Leviticus entstanden sind, ganz analoge Verhältnisse geherrscht haben [94].

Daß das sich sehr gut den Quellen anschließt, die wir im akkadischen Kulturkreis kennengelernt haben, ist ohne weiteres klar. Aber auch die Ähnlichkeiten, die wir für die südarabischen Verhältnisse herausfühlen, passen ausgezeichnet zu dem, was wir schon vorher vermutet haben. Die talmudische Auffassung, daß die Tochter das Kapital abdient, ist sicherlich die beherrschende für den ganzen alten Orient, und zwar nach der im Cod. Ḥam. überlieferten Bestimmung so begreiflich, daß ich vorläufig alles analog auch für die altsüdarabischen Verhältnisse in Anspruch nehmen möchte.

In der Zeit des Talmuds finden wir noch gelegentliche Hinweise, aber die Sklaverei eines Hebräers bei einem Hebräer war anscheinend gesetzlich nicht mehr möglich [95].

Daher ist auch von einem Personalpfand nicht mehr die Rede [96]. Praktisch dürften solche Fälle aber noch vorgekommen sein: „die Tatsachen des täglichen Lebens brachten die Sklaverei des Hebräers immer wieder auf" [97]. Der jüdische Vater konnte in äußerster Not seine Tochter verpfänden (bzw. verkaufen) [98].

Dazu lassen sich vielleicht auch eine Anzahl von koptischen Urkunden stellen, die Schenkungen von Kindern an koptische Klöster

als Knechte behandeln [99]. Die genaue rechtliche Stellung dieser „Knechte" (adscripticii, ἐναπόγραφοι, kopt. *ġawon*) läßt sich leider nicht näher bestimmen, aber wir dürfen nach den Wahrnehmungen Steinwenters [100] möglicherweise auf ähnliche Verhältnisse schließen.

Einen Beweis könnte man in einer allerdings sehr späten Nachricht vermuten. Der Patriarch Dionysios von Tellmaḥrê (+ 845 n. Chr.) berichtet, daß die christlichen Einwohner von Tinnis in Ägypten jeder 5 Dīnār Steuer zahlen mußten und gezwungen wurden, ihre Söhne und Töchter als Unterpfand zu geben. Sie mußten als Sklaven arbeiten, und zwar 2 Jahre für jeden Dīnār [101]. Es wäre recht wohl denkbar, daß die Kinderschenkungen aus ähnlichen Gründen erfolgten. Vielleicht benützte das Kloster solche Gelegenheiten, sich verhältnismäßig billige Arbeitskräfte zu verschaffen, indem es die Steuer für Arme zahlte und sich dafür die Kinder als Pfand geben ließ.

§ 10

Es ist nun schon klar, daß hinsichtlich der Verpfändung Freier andere rechtliche Normen maßgebend sind wie bei Sklaven.

Auch in diesen Fällen werden wir mit dem Begriff des geteilten [102], zweckgebundenen Eigentums [103] rechnen müssen, der von P. Koschaker für die altorientalischen Rechte höchst wahrscheinlich gemacht worden ist [104].

Danach leuchtet es ein, daß zwischen freien und unfreien Pfandpersonen ein gewisser Unterschied gemacht wird. Während unfreie Pfandpersonen ohne weiteres an einen anderen verkauft werden dürfen, wird dem Schuldner bei freien Pfandpersonen, d. h. bei seinen Familienmitgliedern, ein Auslösungsrecht vorbehalten. Das bedeutet aber, daß der Gläubiger sie wohl ausnützen, aber nicht weiter veräußern darf [105].

Einen sehr willkommenen und interessanten Beitrag zu unserer vorläufigen Beurteilung dieser und verwandter Texte erhalten wir nun aus einer Reihe von griechischen Quellen, die P. Koschaker in großem Zusammenhang behandelt hat [106]. Mag die Herleitung der Institution der παραμονή umstritten sein [107], ihr Inhalt zeigt weitgehende sachliche Ähnlichkeit mit babylonischen Rechtsformen und mit den vorher aus dem übrigen semitischen Rechtsbereich beigebrachten Parallelen.

Besonders Analogien zwischen der παραμονή und der babylonischen *širkūtu* fallen auf [108]; andererseits eröffnet die neue Deutung der

subaräischen *tidennūtu* [109] weitere Ausblicke in pfandrechtliche Anschauungen, die, wie sich immer deutlicher erweist, im vorhellenistischen Orient größte Verbreitung hatten [110]. Besonders das Personalpfand ist da ganz gebräuchlich. Allerdings läßt sich vielfach eine strenge Scheidung darin, ob es sich um eigentliches Pfand, Dienstantichrese (παραμονή) oder ablösbare Schuldknechtschaft handelt, nicht durchführen. Doch wieder ist zu bedenken, daß die hier in Betracht kommenden Rechte nicht bis zu der scharfen Sonderung der modernen Rechtsbetrachtung vorgeschritten waren, weder sachlich noch terminologisch.

Daß wir immer mit rechtlichen Mischformen zu rechnen haben, beweist z. B. das Vorkommen des „Pfandlings" (κατακείμενος) im Recht von Gortyn [111]. Bemerkenswert ist die Unterscheidung zwischen dem Freien, der nur bis zur Einlösung Schuldsklave ist (dem „eigentlichen Pfandling") [112] und dem Sklaven, den sein Eigentümer in Schuldsklaverei gibt [113].

Während das klassische römische Recht eine Personalpfandschaft nicht mehr kennt, war sie in der Praxis noch ganz gewöhnlich [114].

R. Taubenschlag hat weiter gezeigt [115], daß gerade die Formulierung der alten Normen schon früh zur Festsetzung von Ausnahmen [116] geführt hat, die nicht bloß theoretisch, sondern nach Ausweis der Papyri auch praktisch als gültig angesehen wurden [117].

Gehen wir noch auf die Rechtsanschauungen der primitiven Völker über, so zeigt sich, daß das Personalpfand dort noch eine ganz wesentliche Rolle spielt [118].

Während aber Personalpfandschaft von Familienmitgliedern im allgemeinen sich überall belegen läßt, ist die Verpfändung der Frau recht selten [119]. Die antichretischen Rechtsformen [120] sind also in dieser Hinsicht beschränkt.

Für uns läßt sich aus all diesen, die verschiedensten Rechtsgebiete berücksichtigenden Beobachtungen die klare Erkenntnis ableiten, daß wir an unsere im alten Südarabien wie in allen Bereichen des semitischen Orients gesammelten Materialien keinen allzu scharf abgrenzenden und die Einzelheiten gar zu genau hervorhebenden Maßstab anlegen dürfen.

So können wir aus dem uns vorliegenden Material für die altsüdarabischen Verhältnisse nur eine ziemlich eingeschränkte Folgerung ziehen: während die Sachlage bei der Hingabe von Sklaven klar liegt — wohl völlige Übertragung des Eigentumsrechtes — dürfen

wir bei Freien, die „geweiht" werden, nur an eine zeitweilige, beschränkte Unfreiheit denken.

Aus all dem ergibt sich aber jetzt, daß die Auffassung, es handle sich speziell bei den weiblichen Hierodulen wesentlich um sakrale Prostitution [121], nicht ohne weiteres haltbar ist [122]. Bereits F. Delitzsch hat derartige Folgerungen, die man besonders aus den bekannten Stellen des Herodot 1, 196, 199 ableitete, nachdrücklich zurückgewiesen [123].

Dieser Eindruck wird verstärkt, wenn man die klassischen Nachrichten überblickt. J. A. Hild hat die Notizen der Schriftsteller und die archäologischen Belege gesammelt [124].

H. Hepding hat das literarische Material durch sorgfältige Zusammenstellung der epigraphischen Zeugnisse ergänzt [125]. Beide stellen fest, daß die Hierodulen den Griechen und Römern ursprünglich fremd waren und aus orientalischen Kulten übernommen worden sind [126]. Die kleinasiatischen Priesterstaaten, in denen die Hierodulen zahlreich vertreten waren [127], dürften den Griechen diese Einrichtung vermittelt haben. Aber auch hier finden wir in den Hierodulen wesentlich Diener der Heiligtümer und Arbeiter in den großen Tempelbesitzungen. Besonders deutlich ist das z. B. in den großen Inschriften des Königs Antiochos I. von Kommagene [128] mit ihren genauen Angaben über die Pflichten und Aufgaben der Hierodulen.

Sie haben hauptsächlich Wichtigkeit als Kolonen der Felder und Tempeldiener [129], und dies tritt auch in den Zeugnissen am meisten hervor, während die Angaben über sakrale und kultische Verrichtungen mehr anekdotenhaften Charakter haben [130].

Die allzu knappe Terminologie unserer Hierodulentexte läßt uns also nicht zu einem zwingenden Schlusse kommen, in welcher Rechtslage sich die „geweihten" Ehefrauen befinden.

Analogien und parallele Beobachtungen reichen nicht aus; erst neues Material vermag uns über den vorläufig feststellbaren Tatbestand hinausführen.

II. Kapitel

1. Cf. F. Praetorius, Literaturbl. f. orient. Philol. 1, 1884, 32; D. H. Müller, WZKM 1, 1887, 104; E. Glaser, Skizze 2 (Berlin 1890), 397.
2. F. Hommel, Aufs. u. Abh. 1, 1 (München 1889), 29; ZDMG 46, 1892, 531. Südarab. Chrestomathie, München 1893, 117 s.; ZDMG 49, 1895, 527, A. 2. Ägypten in den südarab. Inschriften, in Aegyptiaca. Festschr. f. G. Ebers, Leipzig 1895, 25—29. Die altisraelitische Überlieferung, München 1897, 239 s., 273, 319—321.
3. Wir behalten diesen Terminus vorläufig bei.
4. F. Hommel, Altisraelit. Überl. 320 s.
5. J. H. Mordtmann, ZDMG 52, 1898, 399 s.
6. S. oben 30.
7. Im griechischen Recht: cf. Th. Thalheim, Art. Freigelassene, Pauly Wissowa, RE 7, 1, 1910, 97 s.; E. Weiß, Griechisches Privatrecht, Leipzig 1923, 1, 297; Dareste-Haussoullier-Reinach, Recueil des inscriptions juridiques grecques, tome 2, Paris 1898, 234 s.; H. Hepding, Art. Hieroduloi, Pauly Wissowa, RE 8, 2, 1913, 1467.
8. J. H. Mordtmann, Himjarische Inschriften und Alterthümer, Berlin 1893 (= Veröff. d. Kgl. Museen H. 7), p. 26 (zu Gl. 864 = CIH 355). Cf. ME 112.
9. Die Vermutung l. c.: „daß solche Dedicationen zum Andenken an Wallfahrten nach gewissen berühmten Heiligthümern dienten", ist allerdings nicht erweisbar. Rhodokanakis, Bodenwirtschaft 25 = Anz. d. Wien. Ak., ph.-h. Kl. 1916, 195 sieht darin wohl mit mehr Recht den praktischen Zweck, das Gewidmete in göttlichen Schutz zu stellen. Über solche *commendationes* und den Zusammenhang mit den Personendedikationen cf. noch Rhodokanakis, KTB 1, 23 s. = SBWA ph.-h. Kl. 194, 2, 1919.
10. S. oben 39 s.
11. Cf. P. Koschaker, Über einige griechische Rechtsurkunden ... ASGW, phil.-hist. Kl. 42, 1, 1931, 69—83, bes. 71 ss.
12. Cf. die frühere Vermutung von Koschaker, Savigny-Zeitschr. Rom. Abt. 51, 1934, 429 s.
13. Cf. Koschaker, ASGW, ph.-h. Kl. 42, 1, 1931, 74 ss., bes. 78 ss. über die neubabylonische *širkūtu*.
14. Zum Etymologischen cf. Gesenius-Buhl, HW 12 s. v., besonders unter קָדַשׁ I. Die Bedeutung Geweihter (ἱερόδουλος) ist nach der Wurzel ursprünglich. Dann bedeutet קָדֵשׁ aber auch *cinaedus*, fem. קְדֵשָׁה = akkad. *ḳadištu*, meretrix templi (eigentlich „kultisch Reine").
15. B. Luther bei E. Meyer, Die Israeliten und ihre Nachbarstämme, Halle 1906, 78—80, 200 s.
16. Cf. D. Nielsen, ZDMG 67, 1913, 381 ss.

17. Cf. M. P. Nilsson, Études sur le culte d'Ichtar. Archives d'Et. Or. publ. p. I; A. Lundell, vol. II, (Upsala 1911) p. 16.
18. S. oben p. 29 ss.
19. Diese Inschrift hat Mayer-Lambert wohl mit Recht zu denen von KTL^{m} gestellt, wenn auch ihre Herkunft nicht bezeugt ist. Übrigens gehört diese Inschrift wohl in die Reihe der „symbolischen Dedikationen".
20. Von CIH 493 ist die Herkunft unbekannt; Mayer-Lambert hat sie aber doch wohl mit Recht zu den Inschriften von KTL^{m} gestellt. In CIH 494 ist die Weihungsformel abgebrochen.
21. CIH 507—515.
22. CIH 516, Hal. 148, 150, 151, 153, 159.
23. Mayer-Lambert ergänzt ʒB[ḤM]Ḫ; Hartmann, Arab. Frage 437: ʒB[ṮL]Ḫ.
24. Mayer-Lambert ergänzt: ʒ[BḤM]Ḫ.
25. Hal. ʒLHL; die Verbesserung Mayer-Lamberts ist sehr einleuchtend, da derselbe Name in der Hierodulenliste vorkommt.
26. Diese Ergänzung Mayer-Lamberts ist ganz unsicher.
27. Cf. N. Rhodokanakis, AST 1, 53.
28. Cf. Rhodokanakis, ḲTB 2, 34[6].
29. Cf. Rhodokanakis, ḲTB 2, 34[2. 5]
30. Cf. Rhodokanakis, ḲTB 2, 34.
31. J. H. Mordtmann, ZDMG 31, 1877, 85.
32. G. Ryckmans zu RÉS 2743, tome V, 2, 98.
33. F. Hommel, Aufs. u. Abh. 1 (München 1890), 29[1]. Altisrael. Überlief. München 1897, 319 s. Ethnologie u. Geogr. d. Alt. Or. 1. Hälfte (München 1903), 99[2]; 2. Hälfte (München 1934), 605[1].
34. M. Hartmann, Die arab. Frage, Leipzig 1909, 179 s.
35. N. Rhodokanakis in Greßmanns Altor. Texten[2], Berlin 1928, 465, Not. b.
36. Cf. N. Rhodokanakis, Studien 2, 54 ss.
37. Die Sperrung steht schon bei Rh.
38. Rhodokanakis, Studien 2, 59. Auch die Sperrung am Ende steht schon l. c.; dort wird N. 3 auf die Naubionabgabe der von der persönlichen Fronarbeit ebenfalls befreiten privilegierten Klassen im ptolemäisch-römischen Ägypten (Wilcken-Mitteis, Grundzüge 1, 1, 331, 336 s.) verwiesen. Das stimmt in dem Sinne, daß die Steuer, die für die Wiederherrichtung vernachlässigter oder beschädigter Kanäle verwendet wird (cf. jetzt, wie mir H. Prof. F. Schehl nachweist, A. C. Johnson, Roman Egypt to the Reign of Diocletian. Baltimore 1936, 568 sq. = An Economic Survey of Ancient Rome, Vol. II) eine Ablösung der privilegierten Klassen von den Fronarbeiten an den Dämmen und Kanälen ist. Über diese Fronden cf. F. Oertel. Die Liturgie, Leipzig 1917, 63 ss. Den Ablösecharakter dieser Steuer (cf. U. Wilcken, Ostraka, 1, Leipzig 1899, 336 ss., Grundzüge 1, 1, 333 ss.) hat zuerst U. Wilcken, Ostraka 1, 262 s. klar umschrieben. Cf. noch F. Preisigke, Fachwörter des öff. Verwaltungsdienstes Ägyptens i. d. griech. Papyrusurk. d. ptol.-röm. Zeit, Göttingen 1915, 128.
39. Cf. Rhodokanakis, Stud. 2, 59[1] und die dort angeführten Stellen.
40. Cf. Rhodokanakis, Stud. 3, 3 ss. = SBWA ph.-h. Kl. 213, 3, 1931.
41. Über diesen Ausdruck cf. Rhodokanakis, Stud. 3, 12 s.
42. Cf. Rhodokanakis, Dingliche Rechte, WZKM 37, 1930, 148[5]; Studien 3, 12.

43. Über diesen Ausdruck cf. Rhodokanakis, l. c. p. 10 s.
44. Ibd. p. 11.
45. Ibd. p. 22—27.
46. Ibd. p. 23 u. A. 4. Wieder erscheint der Ausdruck zrb^{m}, cf. p. 13, Nr. 2.
47. Rhodokanakis, Stud. 3, 13[1] verweist für andere Kulturbereiche auf F. F. Schmidt, Die occupatio im islamischen Recht, S. A. p. 41 (= Islam 1, 1910, 340), wo analoge Bestimmungen des römischen und islamischen Rechtes erörtert werden. Zu den verschiedenen Arten der occupatio cf. Schmidt p. 7 s. = Islam 1, 306 s. Im ptolemäischen Ägypten entsteht Besitz auf Wein- und Gartenland durch die καταφύτευσις des unbrauchbar gewordenen Landes. Die ἐμφύτευσις führt dort zur Herausbildung des Privatbesitzes. Cf. M. Rostowzew, Studien zur Gesch. d. röm. Kolonats, Beiheft 1 zum Arch. f. Papyrusforsch., Leipzig 1910, 14 ss., 37 ss., 105 ss. und die übrigen in den Registern nachgewiesenen Stellen, dazu noch 403 s. Über Emphyteuse, und zwar kirchliche Erbpacht in den byzantinischen und koptischen Quellen cf. kurz U. Wilken, Grundzüge 1, 1 Leipzig 1912, 313 s. Charakteristische Beispiele, die hier zu vergleichen sind, bietet Cod. Ḥam. § 43—44, 61 ss. Einer, der den ihm übergebenen Boden vernachlässigt, muß ihn nach einiger Zeit wieder zurückgeben und den vorauskalkulierten Ertrag als Strafe zahlen. Cf. aus arabischer Zeit Belāḏorī, Buch der Eroberung der Länder, p. 368, 14 ss., 370, 8 ss. ed. Kairo 1319: Zijad b. Abihi, Statthalter von Baṣra unter Muʿāwija I (661—680), vergab von ihm gekaufte Grundstücke an verschiedene Leute; wenn sie das Land nicht binnen zwei Jahren urbar gemacht hatten, wurde es ihnen wieder entzogen. Analoge Maßnahmen erfolgen jetzt in Italien.

    Cf. noch N. Rhodokanakis, Dingliche Rechte im alten Südarabien WZKM 37, 1930, 147 ss., 158 ss., bes. 148 s., 161 s.
48. Rhodokanakis, Die Bodenwirtschaft im alten Südarabien, S. A. p. 26 = Anz. d. Wien. Ak., ph.-h. Kl. 1916, 196, Studien 2, 59.
49. Cf. Rhodokanakis, AST 1, 32 ss., AST 2 in WZKM 39, 1932, 177 ss., 189 ss. Dingliche Rechte im alten Südarabien, WZKM 37, 1930, 123 ss., 141 ss., 143 ss.
50. Gründe dafür weiter unten.
51. = Hal. 187 + 188 + 191, E. Glaser, Altjemen. Stud. 1, 38 ss. = MVAeG 28, 1923, 2. C. Conti Rossini, Chrestomathia arab. merid. epigr. Roma 1931, 9, 78 sq., Nr. 70.
52. = Hal. 535 + 578, H. Winckler, Muṣri, Meluḫḫa, Maʿîn 1, 20 ss. und den (von Glaser gezeichneten) Text hinter p. 56 (= MVAG 3, 1898, 1). Conti Rossini, l. c. p. 79 s., Nr. 71. H. Grimme, WZKM 39, 1932, 227 ss. M. Höfner, K. Mlaker, N. Rhodokanakis, WZKM 41, 1934, 69 ss., bes. 74 ss., 79 s.
53. H. Winckler, Muṣri 1, 23 hatte noch gemeint, es handle sich um das nordminäische Grenzland; doch KAT[3] (Leipzig 1903), 141 hält er es selbst für Ägypten.
54. Im Gebiet von Edom; cf. K. Mlaker, WZKM 41, 1934, 103.
55. Cf. Höfner-Mlaker-Rhodokanakis, WZKM 41, 1934, 71, 72, 106.
56. N. Rhodokanakis, Die Bodenwirtschaft l. c. 20 ss. des SA = 190 ss., Anzeiger 1917, 71, Studien 2, 116 s., 154 ss., KTB 1, 14 ss., 61 ss., 2, 30 ss., 80[2]., Handb. d. altarab. Altertumskunde 1, Kopenhagen 1921, 139 ss. Für das ältere Babylonien in Nippur cf. H. Torczyner, Altbabylonische Tempelrechnungen,

Denkschr. Wien. Ak. ph.-h. Kl. 55, 2, Wien 1913, 1 ss. Für das neue Reich in Ägypten (seit Ramses III) cf. J. H. Breasted, Geschichte Ägyptens (übers. v. H. Ranke). Neudr. Zürich 1936, 234 ss. Diese Hinweise können als Vergleichsmaterial dienen. Sie lassen sich leicht vermehren.

57. Cf. Rhodokanakis, AST 1, 36[3].

58. S. zu Zl. 7.

59. Diese Bedeutung von ufi IV ergibt sich ohne weiteres aus der Etymologie; cf. z. B. CIH 375, 2: . . . *yḥufi* ʒLMḲH *kl* SBʒ . . . „und Almaḳah ganz Saba . . . errettet hat"; cf. Rhodokanakis, Stud. 2, 22; MM, Sab. Inschr. Hamburg 1931, Nr. 166, 1, p. 226 und dazu M. Höfner, WZKM 43, 1936, 107: . . . usuɛb usubi usufi . . . „hat vollendet und beschleunigt und heil gemacht (gerettet) . . .".

60. Cf. aeth. ḥĕrmat, interdictum, ḥĕrūm, interdictus, ḥĕrĕm, res illicita, prohibita. Daß dies hier besser paßt als die von Rhodokanakis, Koḥlān, p. 22 s., 28 s. zusammengestellten Bedeutungen, auf die Ryckmans p. 165 s. verweist, ergibt sich aus Gl. 1210, 6—9 (auch von Ryckmans zitiert) und dazu Rhodokanakis, WZKM 39, 1932, 202[12], 204[4]. Der Bedeutungsübergang leuchtet wohl ein.

61. Ein Wort von dieser Bedeutung muß in der Lücke gestanden haben. Da paßt ḥrg, das in Gl. 891 vorkommt (s. Glaser, Abessinier, München 1895, 210 als Nachtrag zu p. 82, von Mayer-Lambert zu CIH 398, tom. 2, p. 59, 60 übersehen); cf. arab. *ḥaraǧa*: „gegen einen zu Felde ziehen", allgemein „sich empören", auch absolut gebraucht. (J. Wellhausen, Die religiös-polit. Oppositionsparteien im alten Islam, Berlin 1901, p. 4[2] = AGGW, ph.-h. Kl. N. F. 5, 2.) Danach haben die Ḥāriǧiten (pl. ḥauārīǧ) ihren Namen; cf. noch Rhodokanakis in Greßmanns AOT[2], Berlin 1926, p. 469 und not. c.

62. *ḥuknn* schon in CIH 19, 9 (firmavit); im Kommentar wird aus dem Ḳāmūs die Glosse *ṯataṯakkana* (stabilitus est) *ṯamakkana* angeführt. S. auch Lisān s. v. p. 344 unt. und p. 345, 3: „*ṯasaīrun ṯaknun* („fest") *sādīdun*". Arab. *makuna* „Einfluß haben" II „Macht, Einfluß geben". IV „in Stand setzen, befähigen usw.". Das ergibt zwanglos eine Bedeutung „befestigen, festsetzen, bestätigen".

63. *mlʒ* „Machtfülle"; cf. Rhodokanakis, AST 1, 97[5]. Höfner, WZKM 42, 1935, 46.

64. Cf. arab. *ṯaḏābun* „Strafe". Diese Bedeutung erscheint auch Gl. 1606, 12, 20. (Rhodokanakis, Grundsatz 36, 38; WZKM 31, 1924, 30, 32.) *sṯḏb* (IV) „bestrafen" in Gl. 1396 = 1610 = SE 83, 8. (Rhodokanakis, KTB 2, 6, 27.)

65. Cf. SE 103, 3 (Rhodokanakis, Stud. 3, 22 ss.): *ʒsdn uʒnṯn ʒli ṯstmṯnn* NṮM[m] . . . „Männer und Frauen, die genannt werden NṮM[m] . . .; arab. V „genannt werden, heißen".

65a. S. Anm. 63.

66. H. Grimme, Der südarabische Levitismus und sein Verhältnis zum Levitismus in Israel. Le Muséon 37, 1924, 169—199.

67. Bei D. H. Müller, Epigraphische Denkmäler aus Arabien, in den Denkschr. d. Wien. Akad., ph.-h. Kl. 37, 1889. J. H. Mordtmann, Beiträge zur minäischen Epigraphik, Weimar 1897, 1—63. Jaussen-Savignac, Mission archéologique en Arabie I, 1909, 250 ss. (Nr. 1—5); II, 1920, 236 ss. (Nr. 6—34).

68. Grimme, l. c. 175 ss.
69. Grimme, l. c., p. 191 ss.
70. Cf. E. Meyer, Die Israeliten und ihre Nachbarstämme, Halle 1906, 88 s., 427 s., mit allerdings teilweise ganz bedenklichen Folgerungen. S. noch andere Stellen laut Index.
71. Grimme, l. c., p. 193 setzt sie nach Glaser ungefähr in diese Zeit.
72. Grimme, l. c., p. 193 unten.
73. Cf. den Abschnitt über die Chronologie und schon Mlaker, WZKM 41, 1934, 98 ss.
74. Cf. Grimme, l. c., p. 193 oben.
75. Cf. Ed. Meyer, Die Israeliten und ihre Nachbarstämme, Halle 1906, p. 51 ss., 78 ss. und sonst.
76. Cf. Grimme, l. c., p. 175 ss.
77. Grimme, l. c., p. 178 s., 186.
78. S. oben p. 64 ss.
79. Cod. Ḫam. § 113. Cf. P. Koschaker, Assyrisch-babyl. Bürgschaftsrecht, Leipzig 1911, p. 115 ss. Diese Haftung ist ursprünglich unablösbar (l. c. 69 s.), wird dann bloße Schuldhaft (cf. CḪ § 117, Koschaker, l. c. 70^{10}),; sie kann später durch eine Hingabe sogar der Ehefrau wegen Schulden (Straßmaier, Nabonid 655, cf. Nebukadnezar 366, dazu Koschaker, l. c. 47^{14} und 46 s.) abgewälzt werden.
80. Cod. Ḫam. § 118 s. vorige Anm., dann Koschaker, l. c., 53^{2}, 66^{22}, 129 s., 218 s., Nr. 40.
81. Cf. Cod. Ḫam. § 116, 117.
82. Cf. Cod. Ḫam. § 116 Ende, 118. S. Koschaker, Rechtsvergleichende Studien, Leipzig 1917, 48^{7}.
83. Cf. Cod. Ḫam. § 119.
84. G. Eisser-J. Lewy, Die altassyrischen Rechtsurkunden vom Kültepe. MVAeG 33, 1930, 16 s. (Nr. 15_{15} ss.), 228 ss. (227_{37} s.), 271 ss. (Nr. 252).
85. Eisser-Lewy, l. c., 16 s., Nr. $15,_{15}$ ss. Ein Ehepaar gibt die Tochter zum Pfande, daß es bis zu einem bestimmten Termin eine Schuld zurückzahlen wird.
86. O. Schroeder, Keilschrifttexte aus Assur verschiedenen Inhaltes, Wissensch. Veröff. D. OG. 35, 1920. Nr. 1—6, 143—144, 193. Gamle assyriske love transkrib. og overs. ... av A. G. Lie. Kristiania 1924 = Videnskapselsk. Skrifter II. Hist.-fil. Kl. 1923, Nr. 5.
87. Lie, p. 28—31, § 39; p. 36 s., § 44; p. 40—43, Nr. 6, § 3 p. 60—1. § 48, H. Ehelolf, Ein altassyr. Rechtsbuch, übers. ... mit e. rechtsgesch. Einl. v. P. Koschaker, Berlin 1922, p. 34, 37 s., 41; cf. p. 14, 76 s.; cf. P. Koschaker, Quellenkritische Untersuchungen zu den „altassyrischen" Gesetzen MVAeG 26, 1921, 3, p. 15, 18 s., 20 u. N. 1—3, 21 u. N. 1—2. — Auf die Einzelheiten dieser sehr schwer zu erklärenden Bestimmungen kann hier leider nicht eingegangen werden.
88. P. Koschaker und A. Ungnad, Hammurabis Gesetz VI, Leipzig 1923, p. 20 s., p. 25 f., Nr. 1473—75; p. 28, Nr. 1481; p. 32, Nr. 1491.
89. Cf. D. H. Müller, Die Gesetze Hammurabis. Wien 1903, 110 s.

90. Einen weiteren Beweis dafür kann man in den Bestimmungen Exod. 21_3 ss. erblicken; V. 5 s. handelt von den besonderen Bedingungen, unter denen ein Sklave freiwillig weiter in seinem Stande bleiben kann.
91. Ich verdanke den Hinweis auf diese wichtige Stelle Rhodokanakis.
92. Angeführt von D. H. Müller, Semitica. Sprach- und rechtsvergleichende Studien I = SBWA ph.-h. Kl. 153, 3, 1906, 18^2. Ich verdanke den Hinweis Rhodokanakis.
93. Einige etymologische Erklärungen Müllers l. c. mag man kritisch beurteilen, den wesentlichen Inhalt wird er getroffen haben.
94. Allerdings dürfen wir vermuten, daß dieser Brauch in späterer Zeit bei den Juden verschwunden ist. H. B. Fassel, Das mosaisch-rabbinische Civilrecht, I. Bd., 2. Thl., Wien 1852, 7. Abt., § 444—473, p. 225—239 (Pfand) kennt ihn nicht. In seinem späteren Werk, „Das mosaisch-rabbinische Gerichtsverfahren", Großkanisza 1859, 3. Abt., § 263—317, p. 187—219 (Exekution) deutet er abschließend § 317, p. 218 s. an, daß es keine Personalexekution mehr gibt. Daraus kann allerdings geschlossen werden, daß es eine solche einmal gegeben hat.
95. So S. Krauß, Talmudische Archäologie 2, Leipzig 1911, 83. Die Gründe dürften in den starken Einflüssen des Hellenismus (Ptolemäer, Seleukiden) und in der Tatsache liegen, daß die Hasmonäer und die Dynastie des Herodes praktisch römische Vasallen waren. Nachher, unter der römischen Herrschaft, war das römische Recht im öffentlichen Leben maßgebend.
96. Cf. N. A. Nobel, Studien zum talmudischen Pfandrecht I. Tl. in Judaica. Festschrift Hermann Cohen, Berlin 1912, 659—668, wo sehr schön die Berührungen mit dem römischen Pfandrecht (pignus usw.) angedeutet werden.
97. Cf. Krauß, l. c. 83 und 491^{567}.
98. Krauß, l. c. 20 und 446^{193}, 447^{201} und die dort angeführten Stellen.
99. A. Steinwenter, Kinderschenkungen an koptische Klöster. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung 55 (N. F. 42, Kanon. Abt. 11), 1921, 175—207.
100. Steinwenter l. c. 204—7.
101. Dionysius von Tellmahrê bei Michael Syrus († 1199 n.Chr.), Chronik, p. 516, 20 ss., ed. J. B. Chabot, Paris 1904, zitiert nach A. Mez, Die Renaissance des Islam, Heidelberg 1922, p. 42 s. und 43^1. (Der Originaltext steht mir derzeit nicht zur Verfügung.)
102. Cf. P. Koschaker, Über einige griechische Rechtsurkunden ... ASGW, ph.-h. Kl. 42, 1, 1931, 46 s., 49 ss., 74, 81 s., 87 s.
103. Cf. P. Koschaker, Fratriarchat, Hausgemeinschaft und Mutterrecht in Keilschriftrechten. ZA 41 (N. F. 7), 1933, 24 s.
104. Cf. auch die Auseinandersetzungen über *tidennūtu* bei Koschaker, Neue keilschriftliche Rechtsurkunden aus der el-Amarna-Zeit, ASGW ph.-h. Kl. 39, 5, 1928, 131—137, ergänzt und berichtigt durch die Darlegungen ASGW 42, 1, 13 s., 83—90; OLZ 1932, 400; dazu E. A. Speiser, JAOS 52, 1932, 258 (und Literatur). Die Bemerkung ZA 41, 25^0 gegen Ende: „Wer eine Sklavin kauft, hat Volleigen, wer ein Mädchen zur Ehe kauft (cf. Koschaker, ZA 41, 13 bis 28), beschränktes Eigen", wird man auch in den südarabischen Inschriften, die Freigeborene als Personalpfänder erwähnen, gelten lassen dürfen; der Tempel hat das Recht, ihre Arbeitskraft zur Tilgung der Schuld + Zinsen auszunützen (cf. die Stelle aus Kiddūšīn), nicht aber, sie wie gewöhnliche

Sklaven beliebig etwa weiter zu veräußern. Noch ist auch diese Frage umstritten. Die Juristen bezweifeln, daß es in jenen Zeiten schon so komplizierte Definitionen des Eigentumsbegriffes gegeben haben könnte. Dem kann man aber entgegenhalten, daß es ebenso bedenklich ist, an ältere juristische Auffassungen etwa den Maßstab romanistischer oder gar moderner Terminologie anlegen zu wollen. P. Koschaker wird (nach mündlicher Mitteilung) die Frage der Ehe und des sogenannten Mutterrechtes in den Keilschriftrechten demnächst neu und zusammenfassend behandeln. Auch für unser Problem dürften sich einige neue Gesichtspunkte ergeben.

105. In diesem Sinne ist vermutlich die Bemerkung bei Strabon 12, 3, 34, p. 558 C zu verstehen, wonach der Oberpriester von Komana in Kleinasien τούτων (der Leute in diesem Gebiete) μὲν οὖν ἡγεμὼν ἦν καὶ τῶν τὴν πόλιν οἰκούντων ἱεροδούλων κύριος πλὴν τοῦ πιπράσκειν. Cf. M. Rostowzeff, Studien zur Geschichte des römischen Kolonats, Leipzig 1910, 271 (= 1. Beiheft zum Archiv f. Papyrusforschung); H. Hepding, Hieroduloi, Pauly Wissowa, RE 8, 2, 1913, 1461.

106. P. Koschaker, Über einige griechische Rechtsurkunden ... ASGW ph.-h. Kl. 42, 1, Leipzig 1931, 2—68.

107. Für die griechische Herkunft trat ein Koschaker, Sav. Zeitschr., Rom. Abt. 51, 1931, 428 s. und l. c., ges. 4, 57 s., 62 ss. Ihm neigt zu E. Schönbauer, Zu P. Dura 10; SZ 52, 1932, 340—342; Paramone, Antichrese und Hypothek. Studien zu P. Dura 10; SZ 53, 1933, 422—450. M. San Nicolò, Beiträge zur Rechtsgeschichte im Bereiche der keilschr. Rechtsquellen, Oslo 1931, 56, 248 tritt für den babylonischen Ursprung ein; in seiner Besprechung von Koschakers Buch, SZ 52, 1932, 460 ss. ist er etwas zurückhaltender; cf. noch seine Bemerkungen OLZ 34, 1931, 1015.

108. P. Koschaker, ASGW ph.-h. Kl. 42, 1, 74 ss.

109. Früher „Eigentumspfand": P. Koschaker, Neue keilschriftl. Rechtsurk. a. d. el-Amarna-Zeit, ASGW ph.-h. Kl. 39, 5, Leipzig 1928, 131 ss. Dagegen E. A. Speiser, Ann. of the Am. Schools of Or. Res. 10, 1928—29, 36. Nun deutet Koschaker es als „Nutzung": ASGW 42, 1, 87. Dazu Speiser, JAOS 52, 1932, 258. Koschaker, OLZ 34, 1931, 226; 35, 1932, 400.

110. Cf. M. San Nicolò, SZ 52, 1932, 462.

111. J. Kohler u. E. Ziebarth, Das Stadtrecht v, Gortyn, Leipzig 1913, 53, f. p. 132 ss.

112. Ibd., l. c., p. 31, § VI, cf. p. 51.

113. Ibd. l. c., p. 34, Nr. 3. Zum ganzen s. Kohler-Ziebarth, l. c., p. 132 ss.

114. Cf. L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht, Leipzig 1891, 358 ss. Man muß dazu noch die Ausführungen l. c., p. 374 ss., 445 ss. besonders heranziehen.

115. R. Taubenschlag, Geschichte der Rezeption des römischen Privatrechts in Ägypten. Studi in onore di P. Bonfante ... vol. I, Milano 1930, 436.

116. Dig. 8, 16 (17), 6, Krüger-Mommsen, CJ 2, 342 b); Dig. 4, 43, 1, 2 (ibd. 2, 179a), Justinian, Nov. 134, 7 (Krüger-Mommsen, CJ 3, 683, 1—3).

117. Cf. Pap. Maspéro 67023: de Francisci, Aegyptus 1, 1920, 75 ss.; P. M. Meyer, Jurist Papyri, Berlin 1920, Nr. 12, p. 29—31; Zeitschr. f. vgl. Rechtswiss. 39, 1921, 226 s.

118. Th. Waitz, Anthropologie der Naturvölker, 5, Leipzig 1865, 146. A. H. Post, Grundlagen der ethnolog. Jurisprudenz 1, Oldenburg 1894, 174—177, 363—366, 2, 1895, 564 ss., 670 ss. (leider unkritisch). R. Thurnwald, Eberts Reallex. der Vorgesch., 2, 1925, 219 b ss., s. v. Bürgschaft A. cf. p. 215 s. S. auch Thurnwald, ibd. 235 s. v. Busse und ibd. 14, 1929, 140 s. s. v. Vertrag. Cf. noch das wertvolle, aber heute etwas veraltete Buch von J. Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz, Würzburg 1883, 9 ss., bes. 16 ss. und Nachwort ... Würzburg 1884, 6 ss. Nicht zu übersehen ist noch H. Planitz, Schuldhaft und Schuldknechtschaft, Handwörterbuch der Rechtswiss. 5, 1928, 368b—370a.
119. Cf. z. B. Post, l. c., 1, 175; vielleicht G. Eisser-J. Lewy, Die altassyr. Rechtsurkunden vom Kültepe 1—2, MVAeG 33, 1930, p. 16, Nr. 14. S. Koschaker, ASGW 42, 1, 1931, 11 und oben Kap. II, Anm. 79.
120. Cf. A. Manigk, Antichresis, Handwörterb. d. Rechtswiss. 1, Berlin 1926, 220—222. Pfandrecht ibd. 4, 1926, 455—67.
121. Cf. z. B. M. Hartmann, Arabische Frage, Leipzig 1909, 202 ss., 604 (u. die dort angeführte Literatur), ferner P. Jensen, ZDMG 67, 1913, 507—509.
122. M. P. Nilsson, Études sur le culte d'Ichtar. Archives d'Études Orientales publ. p. I. A. Lundell, vol. II (Upsala 1911), p. 1—10, dazu D. Nielsen, ZDMG 67, 1913, 380—383.
123. F. Delitzsch, Zu Herodots babylonischen Nachrichten, in Festschrift für Ed. Sachau, Berlin 1915, p. 93 s.
124. Cf. bereits D. Nielsen, ZDMG 67, 1913, 383. J. A. Hild, Hieroduli in Daremberg-Saglio, Dictionnaire des antiquités III, 1, 1900, 171—174.
125. H. Hepding, Hieroduloi, Pauly Wissowa, RE 8, 2, 1913, 1459—1468.
126. Hild, l. c. 174. Hepding, l. c. 1466 s.
127. Zu den Nachrichten Strabons und Lukians cf. Hild l. c. 173. Hepding l. c. 1460—1462. M. Rostowzeff, Studien zur Geschichte des römischen Kolonats, Leipzig 1910, 269 ss. (= 1. Beiheft zum Archiv für Papyrusforschung).
128. W. Dittenberger, Or. Gracci Inscr. Sel. vol. I., Lips. 1905, Nr. 283, Zl. 171 ss. Humann-Puchstein, Reisen in Kleinasien und Nordsyrien, Berlin 1890, 359 ss.
129. Das ist ja eigentlich die etymologische Bedeutung, cf. Hepding, l. c. 1459, 1466.
130. Man sehe z. B. Lukian, Περὶ τῆς Συρίης θεοῦ 31, 42, 43, 44 und verschiedene der von Strabon über die kleinasiatischen Götterkulte mitgeteilten Notizen. Für die Nachricht Strabons 16, 4, 25, p. 783 C über die angebliche Polyandrie in Südarabien hat ja schon Hartmann, Arab, Frage, 197 ss. den richtigen Maßstab gegeben. Cf. jetzt N. Rhodokanakis, KTB 1, 66[4].

III. KAPITEL

Die Chronologie der altsüdarabischen Inschriften

§ 1—21

§ 1

Schon oben [1] konnte es als auffällig festgestellt werden, daß in unserer Liste der „minäische" und der „altsabäische" Duktus nebeneinander zur Verwendung gelangen. Es ist noch interessant, daß die minäische Inschrift Gl. 1092—1235 = Hal. 484 (aus Berâḳiš-ḲTL) ein offizieller Erlaß des Königs ʿMḲTʿ NBṬ, Sohnes des ʾBKRB, ebenfalls in dem wohlbekannten „altsabäischen" Duktus geschrieben ist [2]. Der hier genannte König ʿMḲTʿ NBṬ ist nach Hommels Annahme [3] der vierte (letzte) Herrscher der ersten Gruppe, die er an den Anfang der minäischen Geschichte setzt.

Ebenso ist der Schrifttypus der bekannten Inschrift Gl. 1155 = Hal. 535 + 578 dem altsabäischen sehr nahestehend [4]. Der König dieser Inschrift ʾBḲDʿ ḲTʿ wird von Hommel in die zweite Gruppe der minäischen Könige eingereiht [5].

Finden wir nun in unserer Liste beide Schrifttypen nebeneinander und bedenken wir andererseits, daß die Liste der Inschrift Hal. 257 = Gl. 1091 (König ḤLKRB ṢDḲ) zeitlich nahestehen dürfte [6], so könnte man den Eindruck gewinnen, daß der minäische Duktus sich erst in späterer Zeit mehr durchgesetzt hätte. In den ḳatabanischen Inschriften, von denen jetzt schon eine Reihe nach Abklatschen herausgegeben worden sind, ist dieser „minäische" Duktus aber von den ältesten Zeiten an herrschend.

Das könnte die Meinung hervorrufen, als habe man in Maʿīn diesen eigentlich ḳatabanischen Schrifttypus erst nach und nach an Stelle des „altsabäischen" eingeführt [7].

Einstweilen möchte ich, ohne weiteren Untersuchungen vorzugreifen, nur darauf hinweisen, daß ein solcher Vorgang (Beeinflussung durch Ḳatabān) sich auch geschichtlich stützen ließe durch die mehrfach nachweisbare Oberherrschaft von Ḳatabān über Maʿīn [8].

§ 2

Das führt uns hinüber zu einem der schwierigsten Probleme der südarabischen Altertumskunde, zur Chronologie.

Nachdem D. H. Müller zuerst eine relative Anordnung der damals bekannten Herrscher von Saba³ und Maʿīn und eine Zusammenfassung in verschiedene Gruppen vorgenommen hatte [9], versuchte E. Glaser eine Hypothese als richtig zu erweisen, daß das Reich von Maʿīn vor das Reich von Saba³ gehöre. Er hat in F. Hommel, O. Weber, H. Grimme Anhänger gefunden [10].

Einen scheinbaren Anhalt wollte man in Gl. 1155 finden, einer Inschrift, die man weit über 1000 v.Chr. hinaufrücken wollte, ohne eine bedeutend tiefer herabgehende Datierung auf etwa 525 v.Chr. anerkennen zu wollen [11].

In ganz ähnlicher Weise hat man die Erwähnung von sabäischen Herrschern in assyrischen Texten vom Ende des achten und Anfang des siebenten Jahrhunderts v.Chr. dahin auslegen wollen, als ob das minäische Reich, in dessen Inschriften Saba³ nie erwähnt werde, vor diese Zeit hinaufzurücken sei.

Es empfiehlt sich, diese ganzen Nachrichten zu überprüfen und zu sehen, wie sich denn das, was uns die altsüdarabischen Inschriften an Anhaltspunkten bieten, dazu verhält.

Da dürfen wir vorwegnehmen, daß auch alle neuen Versuche, mit der Chronologie allzu hoch hinaufzugehen, abzulehnen sind [12]. Das ist bereits vor mehreren Jahren von berufener historischer Seite festgestellt worden.

F. W. Frh. v. Bissing sieht in den MḌI von Gl. 1155 die Meder und setzt diese Inschrift in die Zeit des Kambyses oder seiner Nachfolger [13]. Er hebt wieder hervor, daß sich die Zeugnisse des Eratosthenes [14] und des Agatharchides [15], wonach die Minäer als ein noch bestehendes Volk bezeichnet werden, nicht wegleugnen lassen [16]. Selbst wenn sie diese Angaben ohne weiteres den Quellen entnommen hätten, kämen wir nach Bissing schwerlich über das 5. Jahrhundert hinauf; das 7. oder 8. Jahrhundert ist nach ihm gar nicht in Betracht zu ziehen. C. F. Lehmann-Haupt hat die Inschrift Gl. 1155 ebenfalls entschieden auf etwa 525 v.Chr. angesetzt [17] und auf einige wesentliche Punkte aufmerksam gemacht, daß z. B. an ein Nacheinander der südarabischen Reiche nicht zu denken ist, wohl aber an ein Nebeneinander [18]. Insbesondere ist darauf zu achten, daß auch noch andere historische Gründe dagegen sprechen, die

Inschrift Gl. 1155 in eine höhere Zeit als das 6. Jahrhundert hinaufzurücken [19]. Die Synchronismen endlich, die durch die assyrischen Inschriften gegeben werden, sind unverrückbar [20]. Auch liegen einige altsüdarabische Zeugnisse dafür vor, daß diese Reiche nebeneinander bestanden haben.

§ 3

Zunächst kann darauf hingewiesen werden, daß es doch einige minäische Erwähnungen gibt, die auf ein Nebeneinander von Maʿīn und Sabaʾ schließen lassen [21].

So wird in dem minäischen Fragment Gl. 876, Zl. 3 der König von Sabaʾ, Zl. 4 der *k]bʾr* ITL genannt [22].

Hal. 354, 2 (min.?) (Frgm.) spricht in dunklem Zusammenhange von irgend etwas bin SBʾ ʿMʿNᵐ „zwischen Sabaʾ und Maʿīn".

Hal. 535 + 578 = Gl. 1155, 2 wird ein Angriff von Sabaʾ und Ḥaulān gegen Maʿīn erwähnt [23].

Hal. 485 (spätminäisch, s. Hommel, Ethnologie p. 674) wird gewidmet an die minäischen Götter und *ʿkl ʾlʾlt ʿšʿmhy ʿʾmlk ʿʾśśb* SBʾ *ʿgʿ* (Z. 7 [13—14]) [24].

Die Inschrift CIH 518 = Hal. 359 (aus es-Soud, im haramischen Dialekt) die Mordtmann heranzieht, möchte ich hier ausschalten, da wir mit der bloßen Erwähnung des Königs von Sabaʾ (Z. 4) ohne irgend welche Beziehung auf Maʿīn nichts anfangen können.

Auch die immerhin auffällige Beziehung des Gottes DSMUI zu ITL (CIH 547, 6 = Hal. 149) mag nur angeführt sein; ebenso mögen die Minäer, die die sabäischen Inschriften CIH 29, 84 gesetzt haben, eben nur registriert werden.

Aber was Mordtmann an paläographischen und sprachlichen Gründen für eine lange dauernde Gleichzeitigkeit der Reiche Sabaʾ und Maʿīn zusammengestellt hat [25], läßt sich auf keinen Fall beiseite schieben; noch weniger die Übereinstimmungen in Götteranrufungen, Formularen usw. [26].

Wichtig ist dann noch der Umstand, daß die altsüdarabischen Texte eigentlich keinen historischen Charakter haben [27], also solche gegenseitige Erwähnungen von Maʿīn und Sabaʾ gerade so vorkommen, wie wir sie erwarten müssen: ganz gelegentlich.

Freilich erschwert das die historische Einreihung ungemein, so daß man nur mit weitausgreifenden und umständlichen Untersuchungen weiter kommen kann.

§ 4

Bevor wir diesen Versuch machen, ist es nötig, die Abfolge der Herrscher von Saba3 wenigstens annähernd zu bestimmen. Denn für sie fließen unsere Quellen am reichlichsten und wir haben daher am ehesten Aussicht, eine ziemlich vollständige Reihe zu erhalten. Erst wenn diese Arbeit beendet ist, wird man versuchen dürfen, die vorhandenen absoluten chronologischen Angaben — es sind nur die oben erwähnten auf Gl. 1155 und auf die sabäischen Herrscher in den Inschriften Sargons und Sanheribs bezüglichen — einzureihen. Dann hätten wir den Anfang eines chronologischen Gerippes, in das sich die synchronistischen Angaben, die sich für Maʿīn [29] und Ḳataban finden, einordnen lassen.

Die bisherigen Versuche, regelrechte Genealogien der sabäischen *mkrb* aufzustellen [30], scheinen mir zu künstlich zu sein. Das Material reicht nicht aus, um einzelne Herrscher sicher als Brüder nachzuweisen [31].

Dagegen lohnt sich der Versuch, die Gruppen mit sicheren Filiationen [32] zu vervollständigen und wenn möglich, neue Gruppen aufzustellen, da dann die Wahrscheinlichkeit, sie einreihen zu können, größer wird.

In zweiter Linie erst wird man die Aufzählungen in den Anrufungen am Ende von Inschriften verwerten dürfen, die immerhin bei der nötigen Vorsicht brauchbare Ergänzungen für die Filiationen ergeben können.

Da auch das noch unveröffentlichte Material Glasers herangezogen werden konnte, war es möglich, die Reihe der *mkrb* von Saba3 zu vervollständigen und unter Heranziehung aller Vorarbeiten auf diesem Gebiete manches richtig zu stellen [33].

Wir fassen zunächst die ältesten chronologisch feststehenden Angaben über Südarabien zusammen.

Die sicheren keilinschriftlichen Nachrichten über Arabien setzen um die Mitte des 9. Jahrhunderts v.Chr. ein: unter den Gegnern Salmanassars III in der Schlacht bei Ḳarḳar 854 v.Chr. erscheint ein Gi-in-di-bu-3^{mât}Ar-ba-ai [34].

Mehr als ein Jahrhundert später wird Saba3 zuerst genannt; unter dem Jahre 738 v.Chr. zählt Tiglatpilesar III. in einer Liste verschiedener Stämme und Völker, die ihm Tribut bringen, auch *Sa-ba-3-ai* auf [35].

Im Jahre 715 v.Chr. gibt ein *It-3-am-ra* ^{mât}*Sa-ba-3-ai* dem Sargon Tribut [36]. In ihm hat bereits F. Lenormant einen südarabischen

ITʿ3MR erkannt [37]. In einer Inschrift der Zeit Senacheribs wird ein *Ka-ri-bi-ilu* genannt [38].

Der Text gehört in die letzte Zeit dieses Königs [39]. Wir stehen also etwa eine Generation nach 715 v.Chr. Da liegt die Annahme nahe, daß es sich um den Sohn des *It'amara* handelt [40]. Damit wäre ein Herrscherpaar mit den Namen ITʿ3MR und KRB3L gewonnen, das wir in den sabäischen Inschriften zu suchen hätten.

§ 5

Für diesen Zweck müssen wir die Liste der Herrscher von Saba3 festzustellen trachten.

Als ältester bekannter *mkrb* von Saba gilt:

1. SMHʿLI, von dem wir in Gl. 1147 = CIH 367 eine sehr archaische, von F. Hommel scharfsinnig ergänzte Weihinschrift haben [41]. Er wird auch erwähnt in den Inschriften seines Sohnes.

2. IDʿ3L DRH, Gl. 484, 901, 1530 s. = Hal. 50 = CIH 366. Vielleicht könnte er ergänzt werden in dem Fragment Gl. 471—472 [42]. Dessen Sohn

3. SMHʿLI INF ist belegt Hal. 338—339 = Gl. 1468 = CIH 636, Gl. 731 [43], Gl. 1108, 1109 [44], 1122—1125.

An ihn dürfte anzuschließen sein:

4. ITʿ3MR UTR, Gl. 615 (bustroph., Fragm. [45]),

5. IDʿ3L BIN, Sohn des ITʿ3MR UTR, Hal. 280 ss. = Gl. 1467 = CIH 634 [46].

Diese Folge weicht ab von der Reihung F. Hommels [47], der Hal. 626—627 = CIH 490 für die Filiation 2., 4 heranzieht. Er hat da die unrichtige Lesung von D. H. Müller, Burgen 2, 39, N. 2 *mk*[*rb*] statt *ml*[*k*] angenommen; aber Halévys Kopie *ml*//// und das Formular [48] bezeugen unwiderleglich, daß nur *ml*[*k*] richtig sein kann, was Mayer-Lambert zu CIH 420, tom. II, p. 190 ausdrücklich hervorjebt [49]. Diese Inschrift gehört also in die Königszeit und scheidet hier aus [50]. Diese Gruppe von 5 *mkrb* dürfte wohl an den Anfang der sabäischen Herrscherreiche zu stellen sein. Sie entspricht zum größten Teile der Gruppe I Hommels [51]. 3. und 4. sind ein vorläufiger Versuch, die Reihe zu ergänzen.

Mit 5. stehen wir am Beginne eines ersten Aufschwunges von Saba3: IDʿ3L BIN hat Našk^{m} unterworfen.

Die Reihe, die nun anzuschließen ist [52], zeigt uns bereits eine Anzahl von großen Bauherren.

6. ITʿ3MR, (Beiname unbekannt) CIH 637, 632, 627.

7. KRBʾL BḪN, CIH 610, 637, 632, 627 [53],
8. ḎMRʿLḪ ṮTR, CIH 610, 623 [54],
9. SMHʿLḪ ḪNF, CIH 623 [55],
10. ḪTʿʾMR BḪN, CIH 622 [56].

Von all diesen Herrschern können wir auf Grund der überlieferten Filiation mit größter Wahrscheinlichkeit unmittelbare Aufeinanderfolge annehmen [57]. In 6. und 7. hätten wir ein Herrscherpaar, das der oben gestelletn Bedingung entspräche. Es ist nach dem, was wir bisher wissen, für eine lange Reihe von Herrschern das Einzige. Erst unter den Königen von Saba finden wir wieder ein solches Paar:

ḪTʿʾMR BḪN (Gl. 481 = CIH 375) [58],
KRBʾL ṮTR (Gl. 1571) [59].

Diese beiden Herrscher sind aber später als Gl. 1000 anzusetzen [60]. Da nun Gl. 1000 jünger ist als Gl. 1155 [61], dieser Text aber auf 525 v.Chr. festgelegt bleibt [62], kämen wir in einen chronologischen Widerspruch, wenn wir die beiden keilinschriftlich bezeugten Herrscher mit den in Gl. 481 = CIH 375 und Gl. 1571, die auf jeden Fall jünger sein müssen als 525 v.Chr., gleichsetzen wollten.

Dann bleibt aber wirklich nur 6. und 7. für die Gleichsetzung übrig. Damit haben wir endlich einen festen chronologischen Anhaltspunkt gewonnen; zwei *mkrb* von Saba sind mit den keilinschriftlich bekannten sabäischen Fürsten von 715 und etwa 685 v.Chr. identifiziert worden [63].

Mit der Ansetzung unserer Herrscher 6. und 7. von Sabaʾ auf 715 v.Chr. und 685 v.Chr. einerseits, der aus ganz anderen geschichtlichen Gründen anzunehmenden Datierung der minäischen Inschrift Gl. 1155 auf 525 v.Chr. andererseits, ist aber die längst vermutete Gleichzeitigkeit des minäischen und sabäischen Reiches unzweifelhaft erwiesen [64].

§ 6

Den Raum von 685 abwärts vermögen wir nun wenigstens einigermaßen auszufüllen mit Hilfe des noch nicht herangezogenen Materials der Glaserschen Sammlung, auf das Glaser selbst [65] und danach M. Hartmann [66] hinweisen.

Denn soviel ist klar, daß die Gruppe 6. bis 10. von Gl. 1155 und erst recht von Gl. 418—419 und Gl. 1000 ziemlich weit chronologisch entfernt sein muß [67].

An die Gruppe 6. bis 10. schließt sich ein weiterer *mkrb* ganz gut

passend an, den Rhodokanakis höher hinauf rücken wollte [68].

11. SMHꜥLI̯ I̯NF *bn* I̯T̲ꜣMR [69].

Diese Filiation paßt hier ganz bequem.

12. KRBꜣL *bn* SMHꜥLI̯ [70];

13. I̯DꜥꜣL I̯NF bn KRBꜣL [71].

Dieser *mkrb* wäre der Sohn von 12.; der Beiname des Vaters ist allerdings, wie es ja die Regel ist, nicht angegeben. An einer anderen Stelle läßt sich dieser Herrscher kaum unterbringen.

§ 7

Für die weitere Reihe der Priesterfürsten von Saba sind wir leider darauf angewiesen, einige Aufzählungen mit gelegentlichen Angaben von Filiationen zu kombinieren, wobei die Filiationen allerdings in erster Linie zu berücksichtigen sind. Wo nicht Filiationsangaben vorliegen, wenn in einer Anrufungsformel mehrere Namen (meist ohne Beinamen) nacheinander genannt sind, scheint es mir methodisch richtig, bis zum Beweise des Gegenteils anzunehmen, daß die fraglichen Herrscher einander unmittelbar gefolgt sind oder wenigstens einer ununterbrochenen aneinander anschließenden Reihe von Generationen angehören [72]. In der Inschrift Gl. 1703 = München 49 zählen eine Reihe von Mitgliedern der Sippe d̲H̬LL die Herrscher auf, deren *mu̯d* [73] sie waren. Sie lautet mit Glasers Ergänzungen [74]:

[I̯BŠꜣL | bn | . . . . . |] mu̯d | I̯DꜥꜣL | d̲[H̬LL
[ꜣLꜣMR |] bn | I̯BŠꜣL | mu̯d | KRBꜣL | d̲[H̬LL
?
[ꜥMRTꜥ |] bn | ꜣLꜣMR | ꜣḫ | I̯HḲM | mu̯d | I̯T̲[. . . . | d̲H̬LL
ŠꜥBꜣMR | bn | ꜥMRTꜥ | mu̯d | SMHꜥLI̯ | d̲[H̬LL
5 ꜣLꜣMR | bn | ŠꜥBꜣMR | mu̯d | D̲MRꜥLI̯ | d̲H̬[LL
ꜣBI̯Dꜥ | bn | ꜣLꜣMR | mu̯d | I̯T̲ꜣMR | d̲H̬L[L
ꜣB | ꜣMR | bn | ꜣBI̯DE | mu̯d |[
ꜣBKRB | bn | ꜣBꜣMR | mu̯d |[
ꜣLRM | bn | ꜣBKRB | mu̯d |[
10 ꜣB[
. . . . . .
mu̯d | KRBꜣL

Dieser Text ist sehr wichtig; allerdings darf seine Bedeutung auch nicht überschätzt werden. Z. 4—6 sind fast vollständig, und nach dem in ihnen vorliegenden Schema sind Z. 1—3 vorne beinahe vollkommen zu ergänzen, Z. 7—10 sind am Ende unvollständig, Z. 12(?) unklar; diese alle sind nicht ergänzbar. Nach dem Formular bezeichnen

sich mindestens 10 Generationen der Sippe ḏḤLL als *mḳd* (wohl = φίλος) von sabäischen Priesterfürsten. Diese stehen also sicher in chronologischer Ordnung; daß allerdings alle hier genannten *mkrb* in demselben Filiationsverhältnis stehen wie ihre *mḳd*, ist nicht notwendig; es könnten auch Brüder, die einander gefolgt sind, nacheinander aufgezählt sein. Ein solcher Fall ist sogar wahrscheinlicher, als der, daß zufällig alle Genannten immer Vater und Sohn wären. Aber auch ausgelassen könnte in der Reihe einer sein, zu dem zufällig kein ḏḤLL im Verhältnis eines *mḳd* stand.

Diese Umstände muß man sich vor Augen halten, wenn man die Liste benützen will. Sie ist in diesem Umfange nach unserem bisherigen Material leider die einzige. Schon wenn sie vollständig erhalten wäre, müßte man ihren Wert viel höher einschätzen; erst wenn eine größere Zahl solcher Listen vorläge, wäre man in der Lage, wesentlich weiter zu kommen. So kann man die Liste bloß zur Nachprüfung einiger Herrschergruppen verwenden, die nur in Anrufungen vorkommen.

Während der erste der in dieser Inschrift überlieferten Namen von Priesterfürsten Nr. 13 unserer Aufzählung [75] entsprechen könnte, scheint eine Gleichsetzung der darauf folgenden Namen mit anderen, in Gruppen von Anrufungen erhaltenen nicht ohne weiteres möglich zu sein. Die erhaltenen sechs Herrschernamen der Inschrift mögen daher vorläufig an Nr. 13 angeschlossen werden.

Wir hätten demnach folgende Fortsetzung unserer Liste:

14. KRBʾL,
15. ʾIṮʿMR [76],
16. SMHʿLʾ,
17. ḎMRʿLʾ,
18. ʾIṮʿMR.

§ 8

An diese Gruppe scheint sich eine Reihe von Herrschern anzuschließen, die bloß in Anrufungen genannt werden.

In der schon längst bekannten Inschrift CIH 413, 3 s. = Gl. 927 + 926 [77] = Gl. 1350 stehen in der Anrufung nacheinander folgende drei Namen, die sich zweifellos auf Priesterfürsten von Saba beziehen: ʾIṮʿMR, ʾIDʿL, SMHʿLʾ.

Allzugroße Zwischenräume zwischen diesen Herrschern wird man nicht gut annehmen dürfen, vielmehr bleibt im allgemeinen die nächst-

liegende und einfachste Reihung wohl die einer unmittelbaren Aufeinanderfolge [78]; leider gestattet das Material uns nur in ganz wenigen Fällen eine glatte Bestätigung dieser These. Vielmehr liegen die Dinge meist viel komplizierter. Nur durch Nebeneinanderstellen möglichst vieler solcher Gruppen wird man zu annähernd richtigen Ergebnissen kommen.

In Gl. 1693, 3 s. erscheint eine Gruppe I̯DꜱL BI̯N, SMHꜱLI̯ I̯NF, I̯T̲ꜱMR U̯TR, die nach älteren Ansichten jetzt auch Rhodokanakis [79] für Priesterfürsten von Saba hält. Wenn er aber zwischen diesen Herrschern auf Grund seiner Vergleichungen verschiedener Gruppen größere Abstände annimmt [80], so scheint mir das zu scheitern an dem Umstande, daß sich anscheinend dieselbe Gruppe in derselben Reihenfolge auch in CIH 502 (Fr. 50 + 48), Gl. 694, 698, 701 (alle drei aus Marib.) findet [81].

Denn es ist doch nicht recht wahrscheinlich, daß drei chronologisch nicht unmittelbar aufeinander folgende Herrscher mehrmals in derselben Reihenfolge genannt wären; man wird in einem solchen Falle vielmehr eine unmittelbare Aufeinanderfolge als ziemlich sicher annehmen dürfen.

Dafür spricht auch die mutmaßliche chronologische Einordnung der Inschrift CIH 563 + 956 (bustr.), die N. Rhodokanakis neu herausgegeben hat. Der in Z. 1 genannte Herrscher I̯T̲ꜱMR, Sohn des SMHꜱLI̯ dürfte identisch sein mit dem I̯T̲ꜱMR U̯TR von Gl. 1693, 4, den Rhodokanakis für den sabäischen *mkrb* von Gl. 418—419 hält [82].

Diese ohnehin schon sehr wahrscheinliche Gleichsetzung wird noch eine weitere Bestätigung erhalten durch die neue Erklärung von Rhodokanakis, die diese Inschrift in einen überraschenden Zusammenhang mit Gl. 418—419 bringt [83].

In Gl. 1681, 3 (unveröffentlicht) sind endlich genannt: SMHꜱLI̯, I̯T̲ꜱMR, D̲MRꜱLI̯.

Unter der Annahme, nun, daß der Letztgenannte dieser Reihe identisch wäre mit dem Vater des Großkönigs KRBꜱL U̯TR in Gl. 1000 [84], erhielte man bei Zusammenstellung all der nun besprochenen Reihen folgendes Schema:

Gl. 1703	Gl. 927 + 926 = 1350 = CIH 418	CIH 502, Gl. 1693, 694, 698, 701	Gl. 1681	Gl. 1000

18. ʾITʿMR ʾITʿMR
19. ʾIDʿL ʾIDʿL
20. SMHʿLʾ SMHʿLʾ SMHʿLʾ
21. ʾITʿMR ʾITʿMR
22. ḎMRʿLʾ ḎMRʿLʾ
23. KRBʾL

Die Anordnung ließe sich, je nachdem man in der einen oder anderen Gruppe Lücken annimmt, etwas anders treffen; die obige Gegenüberstellung scheint mir die tatsächlichen Verhältnisse, auch mit Einbeziehung von CIH 563 + 956 (s. oben) am besten wiederzugeben. Damit hätten wir, unter Vorbehalt aller vielleicht noch möglichen Änderungen, eine Grundlage für weitere Feststellungen. Die obige Reihe 1. bis 23. dürfte vermutlich noch Lücken aufweisen, die sich hoffentlich im Laufe der Zeit von selbst als solche erkennen und ergänzen lassen werden; aber sie dürfte ein Gerippe darstellen, das einige sichere Anhaltspunkte auch für die absolute Chronologie der altsüdarabischen Reiche bietet.

§ 9

Es liegen bereits einige Versuche vor, Synchronismen festzustellen [85].

Sie können nur ausgehen von der Inschrift Hal. 504 = Gl. 1087, 4, in welcher der König ŠHR ʾIGL ʾIHRGB von Ḳatabān als Herr der beiden Minäerkönige ḲḤʾL ʾITʿ und seines Sohnes ʾLʾIFʿ ʾIŠR [86] bezeichnet wird [87]. Denn dieser König von Ḳatabān hat die große Bodenverfassungsurkunde Gl. 1605—1606 = SE 78, 79 gesetzt [88]. Er steht aber auch der Zeit ziemlich nahe, in der die sabäischen Priesterfürsten, welche die Inschriften Gl. 418—419 und Gl. 1000 setzten, ihre Eroberungen zunächst mit der Unterwerfung von Maʿīn, dann auch mit der von ʾAusān abschlossen. Rhodokanakis hat die beiläufige Reihenfolge der Könige von Ḳatabān für diese Zeit aus inneren Gründen recht wahrscheinlich gemacht [89]. Der ḲRḲʾL von Gl. 1000 kann allerdings nicht gut gleich dem ḲRḲʾL ĠʾILN ʾIHNʿM (Gl. 1392, 1402, 1415), Sohn des vorher erwähnten ŠHR ʾIGL ʾIHRGB sein [90]. Der ḳatabānische König in der Inschrift Gl. 418 bis 419, Z. 1, die aller Wahrscheinlichkeit nach älter ist als Gl. 1000 [91], heißt SMHḲTR; als dessen Zeitgenossen, den in dem erhaltenen Teil von Gl. 418—419 leider nicht genannten *mkrb* von Saba und Besieger von Maʿīn, nimmt Rhodokanakis mit guten Gründen den in

Gl. 1693, 4 genannten I̯T̲ɛ3MR U̯TR an [92], der unserer Nr. 21 entspräche. Er wäre also der zweite Vorgänger des KRB3L U̯TR, des Zeitgenossen eines U̯RU̯3L von Ḳatabān, der 1—2 Generationen nach SMHU̯TR angesetzt werden müßte. Da die Gruppe des ŠHR I̯GL I̯HRGB und seines Sohnes U̯RU̯3L ĠI̯LN I̯HNɛM älter ist als Gl. 418—419 und Gl. 1000 [93], ist die Gleichheit des Namens U̯RU̯3L nur Zufall und die beiden Träger desselben [94] sind vermutlich durch 2—3 Generationen voneinander getrennt.

Bemerkt sei, daß das ḳatabānische Generationenpaar ŠHR I̯GL I̯HRGB und sein Sohn U̯RU̯3L ĠI̯LN I̯HNɛM dem Generationenpaar U̯ḲH3L I̯Tɛ und seinem Sohne 3LI̯Fɛ I̯ŠR gleichgesetzt ist. SMHU̯TR entspricht 21. I̯T̲ɛ3MR U̯TR; U̯RU̯3L (Gl. 1000 A, ohne Beinamen) dem KRB3L U̯TR. Entsprechend sind dann die früheren bzw. späteren Namen der hierher gehörigen ḳatabānischen und minäischen Gruppen den etwa gleichzeitigen Gliedern unserer oben angenommenen sabäischen Reihe (Nr. 18—23) gleichgesetzt.

Wir hätten also in dieser Zeitepoche für alle drei Reiche folgende Synchronistik anzunehmen:

Maɛīn	Ḳatabān	Saba3
I̯T̲ɛ3L ṢDḲ	HU̯FɛM I̯HNɛM	18. I̯T̲ɛ3MR
U̯KH3L I̯T̲ɛ	ŠHR I̯GL I̯HRGB	19. I̯Dɛ3L
(Hal. 504 = Gl. 1087)		
3LI̯Fɛ I̯ŠR	U̯RU̯3L ĠI̯LN I̯HNɛM	20. SMHɛLI̯ I̯NF
(Hal. 504 = Gl. 1087)	(Gl. 1392, 1402, 1415)	21. I̯T̲ɛ3MR U̯TR
ḤFNm RI̯M	SMHU̯TR (Gl. 418 bis 419)	(Gl. 1693)
U̯ḲH3L NBT [95]		22. D̲MRɛLI̯
	U̯RU̯3L (Gl. 1000 A)	23. KRB3L U̯TR erster König von Saba3 (Gl. 1000 A)

§ 10

Ungefähr in diese Zusammenhänge läßt sich die Inschrift Gl. 1210 einreihen [96]. Sie ist sicher älter als Gl. 1000, vielleicht auch älter als Gl. 418—419 [97].

Versuchen wir nun, eine absolute Zeitrechnung zu finden, so müssen wir uns zunächst, unserem bisher erörterten Material entsprechend, mit einer Generationenrechnung behelfen, und irgend eine wahrscheinlich zu machende durchschnittliche Regierungsdauer ermitteln. Man hat

sich, wie anderwärts, so auch in der altsüdarabischen Chronologie von der landläufigen Rechnung, die für 100 Jahre 4 Generationen annimmt [98], beeinflussen lassen. Es mag auch sein, daß G. Rümelins Abhandlung über Begriff und Dauer einer Generation [99] nicht ganz richtig aufgefaßt worden ist und daher Verwirrung verursacht hat: Wenn nach jenen Ermittlungen eine Generation in Deutschland $36^1/_2$, in England $35^1/_2$, in Frankreich $34^1/_2$ Jahre dauert, so läßt sich das doch wohl nicht ohne weiteres auf Regierungszeiten übertragen, sondern man wird eher annehmen müssen, daß diese nach dem natürlichen Lauf der Dinge kürzer sein werden als die „Generationen".

Rümelin selbst gibt aber zu, daß diese Generation mit ihrem Durchschnitt von 32—39 Jahren im Europa von 1875 durchaus nicht überall und immer giltig sein muß; in Ländern mit früher Heirat und mit Polygamie wird ein ganz anderer Durchschnitt zugrunde zu legen sein.

Wenig Gewicht dürfte es haben, wenn rechnungsmäßig bei den Semiten (speziell bei den Arabern in islamischer Zeit), 3 Generationen 120 Jahre, also 1 Generation 40 Jahre haben [100].

Landläufige Verhältnisse sind auch 3 Generationen in 100, also eine in $33^1/_3$ Jahren, oder 4 Generationen in 100, also eine in 25 Jahren [101].

Daß aber auch der Ansatz von 25 Jahren für eine Regierungsdauer, im Durchschnitt gerechnet, zu hoch ist, läßt sich leicht zeigen [102].

A. Scharff hat z. B. darauf hingewiesen, daß man für die ägyptischen Herrscher der vierten und fünften Dynastie bloß einen Durchschnitt von $16^2/_3$ Jahren erhält (18 Herrscher, 300 Jahre) [103].

Die Dynastie der assyrischen Könige läßt sich nach den neueren Feststellungen lückenlos von 965—606 v.Chr. herstellen; sie umfaßt 19 Herrscher, die gerade 360 Jahre regiert haben [104]. Das ergibt einen Durchschnitt von fast genau 19 Jahren ($19 \times 19 = 361$).

Die Achämeniden seit Kyros regieren 559—330 v.Chr. = 229 Jahre. Bei 12 Herrschern erhält man einen Durchschnitt von 19 Jahren. Ganz beiläufig seien noch zwei andere Ergebnisse solcher Durchschnittsrechnungen erwähnt. 125 Herrscher verschiedener europäischer Staaten des Mittelalters (9.—15. Jahrh.) regierten zusammen 2658 Jahre, was einen Durchschnitt von 21 Jahren, 3 Monaten ergibt. In der Feudalperiode des alten China regierten vom 9.—3. Jahrhundert v.Chr. 382 Fürsten zusammen 7512 Jahre, woraus wir einen Durchschnitt von 19 Jahren 8 Monaten erhalten [105].

A. Grohmann [106] verweist darauf, daß die 14 Umajjaden 86 Jahre, die ersten 26 Abbasiden 231 Jahre regiert haben (Durchschnitt $6^1/_7$ Jahre bzw. $8\frac{23}{26}$ Jahre!).

Das sind einige beliebig herausgegriffene Beispiele. Sie gestatten den Schluß, daß eine durchschnittliche Regierungsdauer von etwa 15—20 Jahren für orientalische Herrscher im allgemeinen richtig ist.

Unter diesen Voraussetzungen kann man es wagen, zunächst rein rechnungsmäßig für die sabäische Herrscherreihe mit diesem Durchschnitt zu operieren. Da wir vorläufig noch Lücken voraussetzen müssen, nehmen wir zunächst den höheren Durchschnitt von 20 Jahren an. Hätten wir die ganz vollständige Reihe, so müßten wir wohl einen noch geringeren Durchschnitt, etwa 15 Jahre, zugrunde legen.

Indem wir diese allgemeineren Voraussetzungen für eine Durchschnittsrechnung berücksichtigen, können wir versuchsweise von den Gliedern 6. und 7. unserer sabäischen Herrscherreihe, die auf die Jahre 715 v.Chr. und etwa 685 v.Chr. festgelegt sind [107], aufwärts bzw. abwärts rechnen. Setzen wir voraus, daß unsere Reihe, wie zunächst ja anzunehmen ist, noch irgendwelche vorläufig unbekannte Lücken aufweist, nehmen wir nach den obigen Darlegungen zwischen den einzelnen Gliedern unserer Reihe einen zeitlichen Abstand von rund 20 Jahren an [108].

Das ergibt folgenden Tatbestand:

1. SMHʿLỊ, das erste Glied unserer sabäischen Herrscherreihe, wäre etwa $5 \times 20 = 100$ Jahre vor 6., also etwa 815 v.Chr., oder zu Ende des neunten Jahrhunderts v.Chr. anzusetzen [108a].

23. KRBʾL ỤTR, der erste König von Saba, das 16. Glied nach 7. KRBʾL BỊN (etwa 685), fiele $16 \times 20 = 320$ Jahre später, also etwa 365 v.Chr.

Damit hätten wir für eine der wichtigsten Epochen der altsüdarabischen Geschichte einen festen Punkt ermittelt.

§ 11

Es läßt sich noch von einer anderen Seite her zeigen, daß diese Ansetzung nicht sehr weit von den wirklichen Tatsachen abweichen kann.

Denn wir haben hierfür eine davon unabhängige Kontrollmöglichkeit in der chronologischen Abfolge der katabänischen Herrscher, die in Gl. 1602 bis herab in Gl. 1000 A auftreten.

Aus meinen Ausführungen über die politische Lage in der Zeit, da Gl. 1155 und Gl. 1000 abgefaßt wurden [109], ergibt sich, daß wir zwischen etwa 525, dem ungefähren Zeitpunkt, da Gl. 1155 gesetzt worden ist, und Gl. 1000 (KRBʾL ẒTR) etwa 9 überlieferte inschriftliche Zwischenglieder haben. Das ergäbe nach unserem Schema etwa 9 × 20 oder 180 Jahre. Wir kämen damit, von etwa 525 v.Chr. abwärts gerechnet, auf etwa 345 v.Chr., d. h. auf einen für unsere ganz annähernde Berechnungsweise recht geringfügigen Unterschied von etwa 20 Jahren.

Die ungefähre Ansetzung von Gl. 1000 auf die Mitte des vierten Jahrhunderts vor Chr. dürfte damit gesichert sein. Fast alle bisherigen Vermutungen, die sämtlich, weil ohne irgend einen zeitlichen Anhaltspunkt angenommen, bloß geraten waren, sind somit zu hoch [110].

Für die unmittelbaren Nachfolger des mächtigen KRBʾL ẒTR von Gl. 1000 haben wir leider keine bestimmten Anhaltspunkte. Sicher ist nur, daß die Königsreihe von sechs Generationen, die N. Rhodokanakis [111] als zusammengehörig nachgewiesen hat, zeitlich nicht sehr weit von Gl. 1000 entfernt sein kann.

Hier können wir nun eine bisher unveröffentlichte Inschrift heranziehen.

Gl. 1675 = München 14 (aus Sirwāḥ, große, prächtige Inschrift, vollständig) [111a]:

Doppelsymbol SMHʿLḲ | ḌRḤ | *mlk* | SBʾ | *bn*
ḲTʿʾMR | BḲN | *bni* | Doppelsymbol.

Sie gehört wegen des Symbols am Anfang und Ende der Inschrift unbedingt in die ältere sabäische Königszeit. Ein König SMHʿLḲ ḌRḤ steht in der oben erwähnten Reihe an der Spitze. Da ein König mit diesem Vor- und Beinamen sonst nicht für diese Epoche nachzuweisen ist, dürfen wir die beiden für identisch halten, und gewinnen dadurch den Namen seines Vaters. Dieser könnte, da er einen anderen Beinamen führt, recht wohl der Sohn des KRBʾL ẒTR von Gl. 1000 sein, jedenfalls nicht all zu spät nach diesem folgen.

Damit hätten wir vorläufig folgende Fortsetzung unserer Reihe:

24. ḲTʿʾMR BḲN,
25. SMHʿLḲ ḌRḤ,
26. KRBʾL ẒTR,
27. ḲDʿʾL BḲN,

28. ʾIKRBMLK ʿUTR,
29. ʾITʿʾMR BʾIN,
30. KRBʾL ʿUTR.

§ 12

Dieser Versuch, den KRBʾL von Gl. 1000 auch nach unten anzuschließen, findet eine Bestätigung in den chronologischen Ergebnissen, die aus einem Vergleiche der Inschriften Gl. 302 = CIH 37 und Gl. 1324 zu gewinnen sind [112].

In der Inschrift CIH 37, 1—3 lernen wir fünf Generationen der Herrscher von SMʿʾI kennen. Die Inschrift Gl. 1324 ist nach meinen Darlegungen [113] älter als CIH 37, denn die Herren von SMʿʾI tragen dort bloß den Titel *ḫʾil* (noch nicht Könige), und nach dem Ausweis der Namen handelt es sich in beiden Texten um dasselbe Geschlecht, die herrschende Sippe von SMʿʾI.

Sowohl als Zeitgenosse des Stifters von CIH 37 wie des von Gl. 1324 wird ein KRBʾL (ʿUTR) König von Saba genannt. Ich habe folgende Synchronistik wahrscheinlich gemacht [114]:

Sabaʾ	SMʿʾI
.....	ʾIHʿN
KRBʾL ʿUTR (I) Gl. 1000	SMHʾFḲ, *ḫʾil* 1324, 6—7
ʾITʿʾMR BʾIN [115]	.....
SMHʿLʾI ḎRḤ	SMHʾIFʿ
KRBʾL ʿUTR (II)	SMHʾFḲ, König, CIH 37, 3
ʾIDʿʾL BʾIN	.....
ʾIKRBMLK ʿUTR	SMHKRB
ʾITʿʾMR BʾIN	ʾISMʿʾL
KRBʾL ʿUTR (III)	ʾIHʿN ḎBʾIN, König, CIH 37, 1

Dazu sei folgendes bemerkt: SMHʾFḲ, Sohn des SMHʾIFʿ, wird CIH 37, 3 als Ahne (*3b*) [116] des ʾIHʿʾN ḎBʾIN, des Stifters von CIH 37 erwähnt, und zwar wird ihm der Königstitel gegeben. Den Grund dafür und daß er überhaupt ausdrücklich genannt wird, könnte man vielleicht darin sehen, daß er als erster den Titel König angenommen haben könnte. Darum braucht er auch nicht etwa der unmittelbare Vorgänger des SMHKRB, des Großvaters des ʾIHʿN ḎBʾIN zu sein [116a]. Die Annahme einer Lücke

zwischen beiden ist also zulässig. Dieser König SMH³FḲ, CIH 37, 3 ist aber auch, schon wegen der verschiedenen Väter, zu trennen von dem SMH³FḲ, *ḳil* von SMʿḮ, Gl. 1324, 6—7, der seinerseits älter ist. Diese Überlegungen haben zu obenstehender Gegenüberstellung geführt.

Der als Zeitgenosse und Oberherr des *ḳil* SMH³FḲ genannte KRB³L, König von Saba, Gl. 1324, 6 kann nun kaum ein anderer sein als der *mkrb*, später König [117] von Saba KRB³L ỤTR von Gl. 1000. Die Erwähnung von kriegerischen Verwicklungen spricht dafür, ebenso, daß die beiden Herrscherreihen nach obiger Tabelle ganz ungezwungen zusammenpassen [118].

Danach ist aber auch die wichtige Inschrift CIH 37 synchronistisch sicher eingereiht worden: sie ist etwa sieben Generationen nach Gl. 1000 anzusetzen. Sie gehört aber immer noch in die „Frühzeit der sabäischen Könige" [119]; andererseits versteht man es jetzt, abgesehen von dem besonderen Charakter der Inschrift CIH 37 [120], besser, daß auch der Großvater des Stifters und außerdem zwei weitere Ahnen genannt werden: ein Brauch, der erst in etwas jüngerer Zeit gelegentlich auftaucht.

Gleichzeitig werden die Zusammenhänge mit Gl. 1209—1210 noch klarer; die Vögte von *ʃuhaibib* (Gl. 1210, 5, 8, 9) in CIH 37, 6 sind Onkel väterlicherseits (*ʾʿmhmụ*) des Königs ḮHʿN ḌBḮN, von denen er Besitzungen erhalten hat. Der Vogt von ḮRSᵐ, Gl. 1210, 9 [121] ist sicher ein Ahne des ʿMŠFḲ, Sohn des SRỤᵐ, *ḳil* von ḮRSᵐ, CIH 37, 5—6, von dem ḮHʿN ḌBḮN Güter kauft. Daß auch diese Vögte mit der Herrschersippe von SMʿḮ zusammenhängen, beweist die Erwähnung eines ʿMŠFḲ, *ḳil* von SMʿḮ, Hal. 84, 1. Der MʿHRᵐ endlich (Gl. 1324, 9) ließe sich vielleicht neben MʿHRᵐ, den Stifter von Gl. 1209 stellen.

Ist vielleicht die Herrensippe von CIH 37 sonst noch nachzuweisen? Rhodokanakis dachte an die *ḏū* ʿHRNHN, CIH 37, 8 [122]. Aber deren Eigennamen in CIH 37, 8: ḮṮʿKRB, ḌRḤ³L, ḮHFRʿ sind andere als die in der Königsfamilie von SMʿḮ üblichen. So möchte ich vermuten, daß es sich vielleicht um die Familie der Vögte von *ʃuhaibib* [123] oder die von MḌNḤN, Gl. 1210, 5, 8, 9 handelt, die an den ersten zwei Stellen unmittelbar nach und neben den Vögten von *ʃuhaibib* genannt werden.

Hier könnte man die Ablösung der Theokratie durch eine weltliche Herrschaft noch klar erkennen. Eine der Familien, die als Vögte

(*ḫil*) des Taʾlab dessen Besitzungen zusammen mit den Ministern (*mnsftn*) zu verwalten haben [124], erlangt nach und nach solche Macht, daß einer aus ihr mit dem Königstitel [125] die weltliche Oberherrschaft an sich reißen kann. Diese Tatsache scheint sich aus CIH 37 zu ergeben [126]; über die einzelnen Umstände, die dazu geführt haben, können wir natürlich nichts wissen.

Schließlich gewinnen wir aus all dem noch die weitere sichere Erkenntnis, daß Gl. 1210 vor Gl. 1324, also auch vor Gl. 1000 angesetzt werden muß [127]. Denn in Gl. 1324, 6 ist SMHʾFḲ schon *ḫil* von (ganz) SMʿḮ, während Gl. 1210 im Gebiete von SMʿḮ noch drei Vögte von *Ǯuhaibib*, MḎNḤN, ḮRSᵐ erwähnt werden. Sie kehren auch noch CIH 37, 6—7 neben dem König von SMʿḮ wieder, die weltliche Oberherrschaft hat dieser König in CIH 37, ebenso wie wahrscheinlich der *ḫil* in Gl. 1324, 6. Etwas älter muß Gl. 1210 also sein als Gl. 1324 und Gl. 1000; leider können wir vorläufig noch nicht feststellen, ob es auch noch vor Gl. 418—419 gehört [128].

Diese Ergebnisse für die Chronologie der Herrscher von SMʿḮ fügen sich also gut in die vorher gegebene Einordnung der sabäischen Herrscher nach KRBʾL ṮTR von Gl. 1000 ein.

§ 13

Für die folgende Zeit ist es leider nicht möglich, eine geschlossene Königsreihe aufzustellen.

Jedenfalls ist mit Hommel [129] die Berliner Inschrift VA 743 (5324) hier heranzuziehen [130]. In ihr wird ein ʾLŠRḤ Sohn des SMHʿLḮ ḮNF genannt (Z. 1), der selbst aber vielleicht nicht König war [131], dann noch ein ḎMRʿLḮ BḮN (Z. 5) nach OM 307 [132] auch Sohn des SMHʿLḮ ḮNF und selbst König.

Somit hätten wir eine Gruppe:

31. SMHʿLḮ ḮNF
32. ḎMRʿLḮ BḮN ʾLŠRḤ.

Ein weiteres Herrscherpaar gewinnen wir aus SE 5 + 4 + 6 Z. 4—5 [133]:

33. ḮDʾL ṮTR,
34. ḎMRʿLḮ BḮN.

Unter den Königen von Sabaʾ ist auch ein Herrscherpaar einzu

reihen, das neuerdings irrtümlich der Reihe der *mkrb* zugewiesen worden war [134].

CIH 490 = Hal. 626 + 627 lautet:

ỊTʿ³MR ỤTR *ml*[*k*]
SB³ *bn* ỊDʿ³LI
ḌRḤ *ḥḥdṯ l* HBS.

Diese beiden Könige:

35. ỊDʿ³L ḌRḤ,
36. ỊTʿ³MR ỤTR

sind wohl irgendwo nach der an KRB³L ỤTR anschließenden Gruppe unterzubringen, denn da die Inschrift nicht bustrophedon ist, wird man sie doch wohl für etwas jünger halten dürfen. Unmittelbar angliedern (nach vorn oder nach rückwärts) läßt sie sich leider nirgends.

Mit Hommel [135] sind dann eine Anzahl von Herrschern anzuschließen, die nur hier eingereiht werden können:

37. ỤHB³L .....
38. ³NMR ỊHNʿM,
39. ḌMRʿLỊ ḌRḤ,
40. NŠ³KRB ỊHNʿM,
41. NṢRᵐ ỊH³MN(?),
42. ỤHB³L ỊḤZ,
43. KRB³L ỤTR ỊHNʿM,
44. FRʿᵐ ỊNHB,
45. ³LŠRH ỊḤḌB.

Die unter 43. bis 45. aufgezählten Herrscher gehören bereits in eine Zeit heftiger dynastischer Kämpfe; das Geschlecht der Hamdaniden hat solchen Einfluß gewonnen, daß der dieser Familie angehörige ỊRM ³ỊMN zwischen Saba³, Raidān, Ḥaḍramaụt und Ḳatabān Frieden zu stiften vermag [136]. Damit stehen wir schon mitten in der Periode, da mehrere Dynastien um die Vorherrschaft kämpfen [137].

Das Ergebnis ist, daß Ḳatabān, das in CIH 315, 6 („Friedensinschrift") zum letzten Male genannt wird, anscheinend politisch zurücktritt [138]. Die Herren von Raịdān treten vorläufig an seine Stelle, werden aber auch Untertanen von Saba³. Der Titel „König von Saba³ und ḏū-Raidan" setzt sich nach einigem Schwanken durch als Bezeichnung eines neuen, nach Westen zur Küste und gegen die Grenze von Ḥaḍramaụt hin erweiterten Gebietskomplexes [139].

§ 14

Da wir in den nächsten Generationen dieser vielbewegten Zeit auf jeden Fall in die Periode der Könige von Saba³ und ḏū-Raiḏān gelangen, halten wir einen Augenblick inne, um zu sehen, ob die bisherigen chronologischen Annahmen mit einer beiläufigen Generationenrechnung übereinstimmen. Mit 22 Generationen abwärts von KRB³L WTR von Gl. 1000 nach unserer vorläufigen Rechnung kommen wir auf 365 v. Chr. — 22 × 15 [140] (= 330 Jahre) = 35 v. Chr. Die letzten 2—3 Generationen sind von heftigen Kämpfen erfüllt, aus denen das Königreich von Saba³ und ḏū-Raiḏān hervorgeht — unter welcher Dynastie, ist chronologisch gleichgültig. Suchen wir nach einer politischen Lage, die zeitlich unseren Ansätzen ungefähr entspricht und gleichzeitig auf Kriege schließen läßt, so ergeben sich für uns von selbst die Beziehungen zu den Römern unter Augustus als wahrscheinlichsten Anknüpfungspunkt.

Wir dürfen uns die Politik der altsüdarabischen Staaten, die ja an einer ganz hervorragend wichtigen Handelsstraße lagen, nicht losgelöst von dem staatlichen Leben in Ägypten und am Mittelmeer einerseits, von Mesopotamien und Persien andererseits denken. Im Gegenteil, Südarabien wird sicherlich auch seinen Platz im Widerspiel der Großmächte Rom und Parthien eingenommen haben [141]; auch in diesen Ländern, wie so ziemlich im ganzen Orient, gab es zwei Parteien, die den Vorteil ihrer Heimat, die eine im Anschlusse an die Parther, die andere in der Zusammenarbeit mit dem römischen Reich sahen [142]. Unter diesen Gesichtspunkten wird man jetzt auch den vielerörterten Feldzug des Aelius Gallus (25 v.Chr.) [143] geschichtlich begreifen können. Hartmann sieht in ihm mit Recht eine Episode aus jenen Kämpfen zwischen der alten sabäischen Dynastie und den Hamdaniden [144].

Recht hat vermutlich die Auffassung, die den wohlbekannten König ³LŠRḤ ỊḤḌB [145] mit dem von Strabon erwähnten Ἴλασαρος [146] zusammenbringt [147], wenn auch ein bündiger Nachweis nach der Lage der Dinge noch nicht möglich ist. Die Abweichung von unserer zunächst nach bloßen Durchschnittszahlen errechneten Chronologie ist so gering, daß die Gleichsetzung ohne weiteres angenommen werden könnte (Differenz bloß 10 Jahre!).

Es könnte nach dem, was wir über die Vorgeschichte des Feldzuges des Aelius Gallus erfahren, sich tatsächlich um einen Versuch Roms

handeln, in die verwirrten Zustände Südarabiens einzugreifen und sie zum eigenen, römischen Vorteil auszunützen [148].

Dazu könnte es recht gut passen, wenn die Notiz des Periplus maris erythraei über die Besetzung von Aden nun richtig auf Augustus bezogen wird [149]. Dafür spricht nämlich, daß Augustus tatsächlich nach dem Zuge des Gallus noch eine Expedition gegen Arabien vorbereitet hat. Sie kam aber nicht zustande wegen des Todes seines Enkels Gaius, der als Führer ausersehen war [150]. Aden war besetzt worden, um einen Stützpunkt im Süden zu haben [151] und auch, um den Handel im roten Meer überwachen zu können [152]. Die Zeit der Könige von Saba3 wäre nach den obigen Aufstellungen also etwa von der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts bis in die letzten Dezennien des ersten Jahrhunderts v.Chr. anzunehmen [153].

§ 15

Dafür liefern uns nun die altsüdarabischen Münzen eine wertvolle, bisher nicht genügend gewürdigte Bestätigung. G. F. Hill hat das ganze Material untersucht [153] und dabei festgestellt, daß die ältesten Münztypen — Imitationen athenischer Münzprägungen, wie W. F. Prideaux zuerst erkennt hatte [155] — attischen Münzen aus der Zeit zwischen etwa 393—322 v.Chr. [156] nachgeprägt und kaum älter als das dritte Jahrhundert sind [157].

Es ist ein bedauerlicher Zufall, daß in den wenigen Inschriften, in denen Münzen bzw. Geld erwähnt wird, keine Könige genannt werden, so daß man keinen Anhaltspunkt für eine chronologische Einreihung hat [158]. Die meisten Texte scheinen aber nicht sehr weit hinauf zu gehören; CIH 380 = SD 21 fällt paläographisch, so weit man urteilen kann, in die ältere bis mittlere sabäische Königszeit.

Dazu stimmt es nun sehr gut, daß auf den erwähnten Nachprägungen des älteren attischen Typus das Blitzbündel und der Doppelgriffel [159] als Symbole vorkommen [160]. Die Vereinigung der beiden ist eine Eigentümlichkeit der Inschriften, die von Mitgliedern der altsabäischen *mkrb*-Dynastie gesetzt worden sind. Nur in zwei Texten aus der ältesten Königszeit kommt es noch vor [161]. Mit den Herrschern, um die es sich da handelt (25. und 26.), wären wir aber in der Königsreihe, die sich an KRB3L ẒTR von Gl. 1000 nahe anschließen muß, d. h. nach unseren obigen Ansätzen kommen wir herab in das dritte Jahrhundert v.Chr., abermals eine erwünschte Bestätigung.

Die jüngeren Nachprägungen des älteren attischen Typus setzt Hill in das zweite Jahrhundert v.Chr. [162]. Die letzten Repräsentanten dieses Typus [163], die auch noch das Totschlägersymbol [164], das Monogramm ĮNF und eine Aufschrift in merkwürdiger Kursive [165] zeigen, reichen nach Hill bis ins erste Jahrhundert v.Chr. herab [166]. Neben diesen kommt ein neuer Typus auf, Nachprägungen der späteren attischen Münzen, die besonders durch den Fund von Ṣanʿâʾ bekannt geworden sind.

Hill teilt diese Münzen in drei Klassen ein. Den Beginn der Prägung will er mit der Epoche der Ära von 115 v.Chr. zusammenbringen. Das dürfte allerdings nicht berechtigt sein [167], aber der Anfang dieser Münzung mag noch in das Ende des zweiten Jahrhunderts hinaufreichen. Das Ende der ersten Klasse fiele nach Hill auf etwa 80 v.Chr.; die zweite Klasse reicht bis etwa 24 v.Chr. [168]; die dritte bis um die Wende unserer Zeitrechnung [169] und wohl noch etwas länger.

Da die späteren Gruppen der Münzen, auf denen nun schon Königsnamen und Prägstätten vorkommen, zeitlich etwa den Königen von Sabaʾ und ḏū-Raiḍān entsprechen, hätten wir für die früher gewonnenen chronologischen Ergebnisse nun auch einen Beweis in den Münzen: daß nach dem Ende der langwierigen Bürgerkriege auch die Münzprägung die alten Normen aufgibt und — vielleicht mit einer gewissen Anlehnung an die römische Münzprägung [170] — zu einer neuen einheimischen Art der Münzen übergeht, wäre denkbar.

Unsere chronologischen Untersuchungen haben also ergeben, daß die Zeit der Könige von Sabaʾ etwa vor der Wende unserer Zeitrechnung zu Ende geht. Bedenken wir, daß eine Reihe der wichtigsten Inschriften gerade in diese Periode der Könige von Sabaʾ gehört, so rechtfertigt sich eine neuere Annahme, die von den „südarabischen Inschriften aus der Zeit der Diadochenreiche" spricht [171].

§ 16

Noch bleiben zwei Fragen zu beantworten. Wir lernen auch einige Münzen von abweichendem Typus kennen, die Hill mit guten Gründen versuchsweise als minäische anspricht. Sie sind Nachahmungen alexandrinischer Münzen aus der Zeit um etwa 200 v.Chr., gehören also selbst in das zweite Jahrhundert v.Chr. [172].

Wenn das zutrifft, dann bleibt von der Glaserschen Minäertheorie nichts mehr übrig. Für unsere Chronologie könnte es ganz gut passen, wenn die minäischen Vasallenkönige [173] auch noch im

zweiten Jahrhundert v.Chr. Münzen geprägt hätten. Damit wäre das Zeugnis des Eratosthenes, daß das minäische Reich noch im dritten Jahrhundert bestanden habe, in erfreulicher Weise bekräftigt. Interessant ist nun noch, daß auch ḳatabānische Münzen erhalten zu sein scheinen, die der älteren sabäischen II. Gruppe teilweise gleichzeitig sein müssen, also ins 2. Jahrhundert v.Chr. gehören [174]. Daß Ḳatabān dann politisch zwar zurücktritt, aber doch nicht ganz verschwindet, beweisen jüngere Münzen mit Königsnamen, die denen der Könige von Saba3 und ḏū-Raiḏān zeitlich und formal nahestehen. Wenn Hill sie in die Zeit von 50—150 n.Chr. setzt [175], so muß Glasers Meinung, daß Ḳatabān im zweiten Jahrhundert v.Chr. in Ḥaḍramauṯ aufgegangen sei, berichtigt werden [176], ebenso Hartmanns Annahme, der das Ende Ḳatabāns „nicht vor 80 v.Chr." setzt [177]. Nach unserer Chronologie gelangen wir mit der „Friedensinschrift" CIH 315 = Gl. 1359—1360, in der Ḳatabān nach unseren bisherigen Kenntnissen zuletzt genannt wird, in dieselbe Zeit, in die wir 43. KRB3L ṮTR ỊHNʿM setzten, d. h. etwa 2 Generationen vor 3LŠRḤ ỊḤḌB [178]. Davon stehen die auf 50—150 n.Chr. datierten Münzen in nicht zu großem Abstande, so daß wir in diesem Zusammentreffen sogar eine weitere Bestätigung für die Richtigkeit unserer Chronologie erblicken dürfen [179].

§ 17

An die Könige von Saba3 schließen sich die Könige von Saba3 und ḏū-Raiḏān an. Ihre Inschriften sind nach allem, was wir bis jetzt festgestellt haben, nachchristlich. Daß wir eine ziemlich große Zahl von Namen inschriftlich und auf den Münzen bezeugt finden, darf nicht darin irre machen, daß sie wohl alle in die Zeit bis ŠMR ỊHRʿŠ, König von Saba3 und ḏū-Raiḏān (später mit dem langen Titel) einzureihen sind [180].

Damit läßt sich eine Annahme Mordtmanns nicht vereinen, nach der das Aufkommen der Dynastie Bataʿ—Hamdān in die zweite Hälfte des dritten Jahrhunderts n.Chr. herabzusetzen wäre [181].

Er versucht eine neue Genealogie der Hamdaniden aufzustellen, wobei er auch verschiedene bisher nicht berücksichtigte Inschriften heranzieht.

Er will in den Hamdaniden ỊRM und BRG, CIH 353, 9 bzw. ŠFʿṮT 3ŠṮʿ und ỊRM 3ỊMN, CIH 353, 11, ferner in ŠFʿṮT 3ŠṮʿ und seinem Sohne ZỊDm 3ỊMN (CIH 628, 1) einmal die wohlbe-

kannten I̯RM ʒI̯MN und BRG I̯HRḤB von CIH 315, 1 s., 12 sehen. Da in den beiden Inschriften CIH 353, 628 ŠMR I̯HRʿŠ als König genannt wird, so wäre nach Mordtmann dieser chronologisch sicher in die zweite Hälfte des dritten Jahrhunderts gehörende Herrscher ein Zeitgenosse aller dieser Hamdaniden. Das beruht aber nur darauf, daß CIH 353, 11; 628, 1 ŠFʿT̲T ʒŠU̯ʿ (bzw. sein Sohn ZIDm ʒIMN) neben einem I̯RM bzw. I̯RM ʒI̯MN und einem BRG vorkommen, die alle als Hamdaniden bezeichnet werden und hamdanidische Namen tragen. Bedenken wir, daß z. B. der Name KRBʒL U̯TR schon bei einem alten *mkrb* (685 v.Chr.), andererseits als der eines Königs von Sabaʒ und ḏū-Rai̯dān vorkommt [182], so kann es von vornherein nur als wahrscheinlich gelten, daß sich bei den Hamdaniden, jedenfalls einem der vornehmsten Dynastengeschlechter des alten Südarabien, genau so wie bei den Königsgeschlechtern die alten Namen wiederholt haben. Dann fällt aber jeder Schatten eines Beweises fort, aus dem man schließen könnte, die CIH 353 genannten beiden Hamdaniden I̯RM ʒI̯MN und BRG seien den gleichnamigen von CIH 315 usw. gleichzusetzen.

Die geschichtliche Lage würde jedenfalls durch diese das Material allzusehr pressende Hypothese Mordtmanns nur noch verwickelter. Denn nun träte neben die zwei oder gar drei sich bekämpfenden Gruppen: die alte Dynastie, die Hamdaniden und die Mart̲aditen (ʒLŠRḤ I̯ḤḌB) [183] noch ein vierter, ŠMR I̯HRʿŠ, der sonderbarerweise in CIH 353, 628 der König ist, während I̯RM und BRG wohl als seine Untertanen zu betrachten wären.

Mordtmann geht sogar so weit, den ŠMR ḏū-Rai̯dān, CIH 314, 13 s. 17, 19, mit dem König ŠMR I̯HRʿŠ gleichsetzen zu wollen [184]. Das scheint mir von vornherein recht unwahrscheinlich zu sein. Es lassen sich aber recht triftige Gründe dagegen anführen. In der ḥaḍramautischen Inschrift SE 101 [185], die Frl. Dr. M. Höfner herausgegeben hat [186], heißt es Z. 3: *bi̯u̯m ku̯n ḍr bi̯n* ŠMR ḏRI̯DN *u̯bi̯[n]* ʒBʒNS *bn* MʿHR [u̯]ḏḪU̯L[N] *u̯mlk* SBʒ *u̯ʒmlk* ḤḌRMU̯T „zur Zeit, da Krieg war zwischen ŠMR von Rai̯dān und zwischen ʒBʒNS, Sippe MʿHR [und] Herrn von Ḫau̯lān und dem König von Sabaʒ und den Königen von Ḥaḍramau̯t". Dieser Text zeigt nun Zusammenhänge mit Gl. 1430 = 1619 [187], denn auch dort erscheint Z. 1 ein Mitglied der Sippe MʿHR, Herr von Ḫau̯lān. Er ist Untertan des ʒLʿZ I̯LṬ, Königs von Ḥaḍramau̯t, die Landschaften Ḫau̯lān und Radmān liegen im Bereiche des alten Ḳatabān [188]; der Setzer dieser Inschrift ist anscheinend ein Sabäer. Gl. 1430 = 1619 ist

endlich datiert von einem Jahre 144; legt man die Ära von 115 v.Chr. zugrunde, so entspricht das 29 n.Chr.

Andererseits führt die Erwähnung des ŠMR von Raiḍān in SE 101, 3 ganz unbefangen dazu, auch die Inschrift Gl. 424 = CIH 314 in unsere Betrachtung hereinzuziehen. In beiden Texten treten uns zwei Parteien entgegen [189]; beide Male steht ŠMR von Raiḍān gegen den König von Saba3, und zwar als Führer der einen Machtgruppe [190]. In SE 101 werden als Oberherren der Sippe MʿHR die Könige von Ḥaḍramauṭ genannt, leider nicht mit Namen, sowie der König von Saba3 (ebenfalls ohne Namen), den man nach den in Gl. 1076 = CIH 308 (Ḥabešinschrift) angedeuteten politischen Konstellationen [190a] als Führer der anderen Mächtegruppe ansehen muß. Das alles läßt wohl mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit die Vermutung zu, die beiden ŠMR von Raiḍān in CIH 314 und SE 101 seien identisch. Da König 3LŠRḤ ỊḤḌB von CIH 314 nun auf etwa 25 v.Chr. anzusetzen ist (= Ἰλάσαρος bei Strabo, s. oben), so wäre Gl. 1430 = 1619 um etwa zwei Generationen jünger, was ganz gut zu der veränderten, geschichtlich späteren Lage in dieser Inschrift paßt.

Dann aber kann man den oder die ŠMR von Raiḍān von CIH 314 und SE 101, die, wenn sie nicht geradezu identisch sind, so doch sicher derselben Zeitepoche, der des 3LŠRḤ ỊḤḌB angehören, nicht gleichsetzen mit ŠMR ỊHRʿŠ, dessen Beiname niemals fortgelassen wird, und der immer nur als König von Saba3 und ḏū-Raiḍān oder mit dem erweiterten Titel vorkommt [191], und auch die zweite Stütze der Mordtmannschen Kombination ist unhaltbar.

Wir dürfen also bei der älteren Auffassung bleiben und können die Könige von Saba3 und ḏū-Raiḍān wie bisher vom ersten Jahrhundert bis in die Zeit des ŠMR ỊHRʿŠ ansetzen.

§ 18

Der einzige Herrscher aus dieser Reihe allerdings, für den sich vielleicht ein ungefährer Ansatz gewinnen läßt, ist KRB3L ṮTR ỊHNʿM, von dem sowohl Münzen wie Inschriften vorhanden sind [192].

Im Periplus maris erythraei wird nämlich [193] genannt Χαριβαήλ, ἔνθεσμος βασιλεὺς ἔθνων δύο, τοῦ τε Ὁμηρίτου καὶ τοῦ παρακειμένου λεγομένου Σαβαίτου, was man bereits als Wiedergabe des Titels *mlk* SB3 *ḏ*RỊDN erkannt hat [194]. Glaser [195] hat ihn mit dem erwähnten KRB3L ṮTR ỊHNʿM gleichgesetzt und setzt seine Regierung etwa 40—70 n.Chr. [196].

Der ganze Ansatz hängt von der immer noch viel umstrittenen Datierung des Periplus ab. Während früher etwa 70 n.Chr. so ziemlich angenommen war [197], haben neuerdings E. Kornemann [198] und W. Schur [199] seine Abfassung in das Ende der Regierung Domitians verlegt [200]. Dem hat O. Leuze entgegengehalten [201], daß der Text den Μαλίχαν βασιλέα Ναβαταίων anscheinend als noch lebend erwähnt [202], also vor 70—71 n.Chr., dem Antrittsjahr des Königs Rabbel II., seines Nachfolgers, abgefaßt sein müsse [203].

Dieses Argument haben vor Leuze bereits Gutschmid [204], A. M. Boyer [205] und neuerdings Marquart [206] angeführt. Wenn dieser zur Kennzeichnung des Periplus sagt, er sei „weder die Beschreibung einer selbsterlebten Seereise noch ein Pilotenbuch, sondern ein von einem alexandrinischen Exporteur zu Nutz und Frommen der ägyptischen Kaufmannschaft aus verschiedenen Berichten zusammengestellter Handelsführer für den indischen Ozean" [207], kann man bereits schließen, daß wir uns bei diesem Text auf chronologische Angaben nicht verlassen können [208]. Ein von ihm erörtertes Beispiel, das des Königs Σανδάνης von Καλλιένα [209], würde das deutlich zeigen [210]. Der Kompilator hätte seine Angaben aus verschiedenen Zeiten ruhig nebeneinander gestellt. Das gibt eine gewisse Berechtigung, den Text doch nicht vor 71 n.Chr., sondern später anzusetzen, und mir scheint W. Schur mit der nachträglichen Datierung in die Anfangszeit des Domitian Recht zu behalten [211].

Damit haben wir immerhin eine ziemliche Wahrscheinlichkeit dafür feststellen können, daß Χαριβαήλ (Peripl. § 23, 26, 31) etwa gleichzeitig, vielleicht etwas älter ist als die Abfassungszeit des Periplus; auch gegen die Gleichsetzung mit KRBꜣL U̯TR I̯HNꜥM, König von Sabaꜣ und ḏū-Raiḏān, wird sich kaum ein positiver Grund geltend machen lassen. Dann gehört er mit an den Anfang dieser Königsreihe, jedenfalls noch ins erste Jahrhundert. Fraglich ist es aber, ob man ihm eine so lange Regierungszeit zubilligen darf wie Glaser (40—70 n.Chr.) oder auch nur Hill (50—70 n.Chr.) es annehmen. Dazu paßt es gut, wenn jetzt H. Schlobies zwei spätere Könige von Sabaꜣ und ḏū-Raiḏān, ḎMRꜥLI̯ I̯HBR und seinen Sohn Ṯꜣ RN „etwa im 2. bis 3. Jahrhundert" (n. Chr.) ansetzt [212]. Auf einer im Jahre 1933 durchgeführten Forschungsreise fand er eine Anzahl von Denkmälern (Bronzehohlplastiken, Bronzegefäße, Steinreliefs und Architekturteile), die einen „überraschend starken hellenistischen Einschlag" erkennen lassen [213].

§ 19

Nachdem wir nunmehr wenigstens einige feste Anhaltspunkte für die sabäische Chronologie gewonnen haben, kann auch der Versuch gewagt werden, die minäischen und ḳatabānischen Herrscherreihen synchronistisch einzugliedern.

Für die Gruppen, die Gl. 1606 und Gl. 1000 nahestehen müssen, haben wir schon oben eine solche Zusammenstellung versucht [214]. Auch die Reihe der ḳatabānischen Könige, die chronologisch zwischen Gl. 1155 (etwa 525 v.Chr.) und Gl. 1000 (etwa 350 v.Chr.) einzugliedern sind, haben wir in den wesentlichen Zügen angedeutet [215].

Von den minäischen Herrschern konnte durch die Festlegung von Gl. 1155 der König ʾBḌʿ ḪTʿ etwa 525 v.Chr. angesetzt werden [216]. Er gehört der zweiten Gruppe der minäischen Könige an [217]. Daher läßt sich angeben, welche minäischen Herrscher ihm vorangegangen sind [218]; allerdings kann man über die genealogischen Verhältnisse nichts Sicheres sagen; diese bleiben daher in der folgenden Zusammenstellung unberücksichtigt [219].

Die erste Gruppe der minäischen Könige wäre:

ʾLḪFʿ ẒḲH,
ẒḲHʾL ṢDḲ,
ʾBKRB ḪTʿ,
ʿMḪTʿ NBṬ [220].

Anzuschließen ist in nicht zu großem Abstande als zweite Gruppe:

ʾLḪFʿ ḪTʿ,
ḤFNᵐ ḎR[.ʔ],
ʾLḪFʿ RḪM,
HẒFʿṮT; ferner:
ʾBḌʿ ḪTʿ (Gl. 1155),
ẒḲHʾL RḪM,
ḤFN ṢDḲ,
ʾLḪFʿ ḪFŠ [221].

Rechnen wir von ʾBḌʿ ḪTʿ (etwa 525, Gl. 1155) beiläufig 10 Generationen zurück, was kein großer Fehler sein kann, so kommen wir mit ʾLḪFʿ ẒḲH, dem ersten bekannten König von Maʿīn, auf etwa $525 + (10 \times 20) = 725$ v.Chr., d. h. bis ins 8. Jahrhundert v.Chr. hinauf.

Die Obeliskinschrift (zeitlich nahe an Gl. 1602) deutet bereits eine Vormachtstellung von Ḳatabān über Maʿīn an, ist also etwas jünger als Gl. 1155 und Hal. 193 [222].

Dann könnte der in Gl. 1602, 1 genannte Vater des Königs, ʾIDʿ3B, ganz gut ein Zeitgenosse von Gl. 1155 sein.

Vor ihm sind bisher inschriftlich belegt:

1. Etwa 6—7 Generationen von ḳatabānischen *mkrb* [223].

SMHʿLʾ ʿUTR [224],
HʿUFʿM ʾIHNʿM,
ŠHR,
ʾIDʿ3B ḎBʾIN ʾIHNʿM,
ŠHR HLL ʾIH[ ],
ŠHR [225],
ʾIDʿ3B ḎBʾIN.

Ein gütiger Zufall dürfte uns in diesem ʾIDʿ3B ḎBʾIN den letzten *mkrb* und gleichzeitig ersten König von Ḳatabān überliefert haben[226].

2. Nach ihm sind bis Gl. 1155 (bzw. ʾIDʿ3B, Vater des ŠHR ʾIGL, Gl. 1602) etwa 5 Generationen einzuschalten [227]:

ŠHR HLL,
NBṬʿM,
3BŠBM,
ŠHR ĠʾILN,
BʿM.

Wir kommen also für den Anfang des Königtums in Ḳatabān mindestens 6 Generationen vor 525 v.Chr., also rund 645 v.Chr.; als Zeitpunkt für den ersten bekannten *mkrb* von Ḳatabān erhalten wir, etwa 7 Generationen [228] zurückgerechnet, etwa $645 + (7 \times 20) = 785$ v.Chr.

Erinnern wir uns, daß wir für den ersten nachweisbaren *mkrb* von Saba3 in das Ende des neunten Jahrhunderts v.Chr. gekommen sind, so ist es schon recht ansprechend, und wohl mehr als Zufall, daß wir mit den ältesten ḳatabānischen und minäischen Texten rein rechnungsmäßig bis hinauf ins 8. Jahrhundert gelangen. Angesichts des so viel dürftigeren Materials aus diesen beiden Staaten kann uns das als genäherte Erfüllung einer mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu machenden Voraussetzung dienen, daß unsere inschriftlichen Denkmäler ungefähr gleichzeitig einsetzen.

So kann man in dieser beiläufigen Übereinstimmung des Beginnes inschriftlicher Überlieferung einen weiteren Beweis für die Richtigkeit unserer chronologischen Ansätze sehen. Auf Unterschiede von ± 50 Jahren kann es bei der Beschaffenheit unseres Materials — insbesondere des ḳatabānischen und minäischen — nicht ankommen.

§ 20

Noch bleibt uns übrig, unsere Synchronistik von Gl. 1606 bzw. Gl. 1000 abwärts festzustellen. Wir haben gesehen, daß die der dritten Gruppe der minäischen Herrscher zugeteilten Fürsten U̯ḲHꜣL I̯T̲ꜥ und ꜣLI̯Fꜥ I̯ŠR (Gl. 504) Zeitgenossen des Königs ŠHR I̯GL I̯HRGB von Ḳatabān (Gl. 1606) waren. Mit der zweiten Generation nach abwärts endet nach unseren bisherigen Kenntnissen die dritte Gruppe der Könige von Maꜥīn. Die vierte Gruppe scheint sich in nicht zu großem Abstande anzuschließen [228a]. Damit dürften wir aber schon in der Generation des KRBꜣL U̯TR von Saba und U̯RU̯ꜣL von Ḳatabān (Gl. 1000) angelangt sein. Dann ist H̯LKRB ṢDḲ Sohn des ꜣBI̯Dꜥ (Gl. 1091 = Hal. 257, Hal. 478), etwa gleichzeitig oder etwas jünger als Gl. 1000. Da wir die Hierodulenliste noch etwas später angesetzt haben, werden wir nicht sehr viel fehlgehen können, wenn wir ihre Abfassung etwa 300 v.Chr. ansetzen, vielleicht gleichzeitig mit ḤFN^{m} I̯T̲ꜥ Sohn des H̯LKRB ṢDḲ.

Noch etwas tiefer herab und vielleicht gleichzeitig mit dem minäischen Herrscherpaar in Hal. 485 dürften die beiden ḳatabānischen Könige D̲MRꜥLI̯ und sein Sohn I̯DꜥꜣB I̯GL in Gl. 1693 zu setzen sein.

Wir hätten demnach einen ungefähren Synchronismus:

I̯T̲ꜥꜣL RI̯M	D̲MRꜥLI̯
TBꜥKRB	I̯DꜥꜣB I̯GL
(Hal. 485)	(Gl. 1693).

Deren Gleichzeitigkeit mit einigen der an KRBꜣL U̯TR anschließenden Könige von Sabaꜣ ist bereits unabhängig von unserer Ansetzung wahrscheinlich gemacht worden [229]. Wohl an diese ḳatabānische Gruppe anzuschließen ist ein König I̯DꜥꜣB D̲BI̯N I̯H[R]GB, den man sonst schwer einordnen kann [230]. Obwohl alle Anhaltspunkte fehlen, da er anderwärts nicht belegt ist, mag er versuchsweise hinter der Gruppe von Gl. 1693 angesetzt werden, zumal wir für die spätere Zeit des Königsreichs Sabaꜣ ohnehin gar keine inschriftlichen Zeugnisse für ḳatabānische Herrscher haben.

§ 21

Damit sind wir mit den ḳatabānischen und minäischen Königen bis herab ins dritte Jahrhundert v.Chr. gekommen. Daß wir für die spätere Zeit — soweit man bei unserem Material von Möglichkeiten zur Datierung überhaupt sprechen kann — derzeit keine Inschriften

haben, braucht uns nicht zu bekümmern. Es mag daran liegen, daß Saba³ nun sehr weitgehend die Vorherrschaft ausübte, und den einstigen Oberherren bzw. Rivalen nicht nur die Möglichkeiten zur politischen Betätigung vorenthielt, sondern sie sogar in eine mehr oder minder vollkommene Abhängigkeit hineinzwang. Wie der Stamm Saba³ überall als Leiter aller wirtschaftlichen und sonstigen Unternehmungen erscheint [231], so wird man es auch vielleicht in der späteren Zeit gegenüber den größeren Vasallen Ḳatabān und Maʿīn gehandhabt haben. Als Beleg dafür könnte Gl. 1548—1549 (aus der Zeit des HLK³MR, Sohn des KRB³L ẒTR ʾIHNʿM, König von Saba³ und ḏū-Raiḏān) angesehen werden [232]; da hat gerade ein Teil des Stammes Maʿīn unter der Leitung der sabäischen Sippe ḏū-MʿHRm gewisse Verpflichtungen [233]. Man könnte dabei ruhig annehmen, daß es auch noch Könige von Maʿīn gebe; so ließe sich die Anrufung von Königen am Schluß [234] zwanglos deuten. Unter diesen Umständen gewinnt die Erwähnung von Maʿīn und Ḳatabān bei Plinius und Ptolemaios erhöhte Bedeutung [235]. Schon J. Tkatsch hat bemerkt: „Das ist jedenfalls ein Argument gegen diejenigen, nach deren Auffassung das Volk der Ḳatabān schon zu Gallus Zeiten verschwunden war" [236]. Daß sowohl Catabanum wie Catapani bei Plinius [237] wie Κοτταβανοὶ und Κιθιβανῖται bei Ptolemaios [238] sich auf Ḳatabān bezieht, ist anerkannt [239].

Die Zeugnisse des Plinius über Maʿīn [240] gehen auf Juba II von Mauretanien bzw. Nachrichten vom Zug des Aelius Gallus zurück[241]. Sie spiegeln Verhältnisse gegen Ende des 1. Jahrhunderts v.Chr. wieder [242].

Ptolemaios erwähnt die Minäer, und zwar diese allein, mit dem Zusatz μέγα ἔθνος [243], ein Beweis, daß dieses Volk noch in nachchristlicher Zeit eine größere Rolle spielte, als man nach Glaser annehmen dürfte. J. Tkač hat mit Recht die Bedeutung dieser Angabe hervorgehoben [244].

Wenn wir schließlich noch darauf hinweisen dürfen, daß auch Ḥaḍramauṯ bei Plinius und Ptolemaios genannt wird [245], finden wir also alle bedeutenden Völker des alten Südarabien für das erste Jahrhundert v.Chr. und das zweite Jahrhundert n.Chr. bezeugt. Das ist wieder eine Bestätigung dafür, daß nach den Münzen einige Könige von Ḳatabān etwa 50—150 n.Chr. anzusetzen sind [246]. Ebenso ist es eine Stütze für unsere Auffassung von Gl. 1548—1549 [247].

Damit können wir auch die im Zusammenhang mit Glasers Minäertheorie vorgebrachte These von dem frühen völligen Ver-

schwinden der Minäer als widerlegt betrachten. So sicher es ist, daß Saba³ in nachchristlicher Zeit die unbestrittene Vormacht in Südarabien war [248], so sicher können wir nun annehmen, daß auch die anderen größeren Völker, Maʿīn, Ḳatabān, Ḥaḍramauṭ, weiter bestanden, und zwar als Königreiche, wenn auch mehr oder minder von Saba³ abhängig. So dürfen wir für Maʿīn nach Gl. 1548—1549 wohl vermuten, daß Saba³ dort mehr Rechte hatte als in Ḳatabān, dessen Könige, wie vielleicht aus ihrem Münzrecht zu schließen ist, jedenfalls relativ selbständiger waren. Ḥaḍramauṭ mag sogar noch in der nachchristlichen Zeit ein allerdings schwächerer Rivale von Saba³ geblieben sein. Erst seitdem der neue direkte Seeweg nach Indien den Handel von dem durch Ḥaḍramauṭ nach Osten führenden Landweg nach der persischen Südküste und von der Küste mehr und mehr abgezogen hatte [249], dürfte die Vormachtstellung von Saba³ zu einer ausgesprochenen Vorherrschaft geworden sein.

Für dieses Königreich Ḥaḍramauṭ haben wir nur recht dürftige Nachrichten [250]. Immerhin wissen wir, daß die älteste uns bekannte Erwähnung in Hal. 193 (etwa gleichzeitig mit Gl. 1155) [251] vorliegt, die jüngste nach Glaser [252] in der nicht lange vor 300 n.Chr. geschriebenen Inschrift Langer 14. Kurz darauf muß es in dem Großreiche des ŠMR ỊHRʿŠ aufgegangen sein, denn dieser Herrscher hat auch Ḥaḍramauṭ in seinen Königstitel aufgenommen [253].

³Aṿsān erscheint in alter Zeit als ein dem *mkrb*, später König von Ḳatabān unterworfener Stamm [254].

In Gl. 1000 ist es ein mächtiger selbständiger Staat, der gegen Saba³ erst nach einem schwierigen Kampfe unterliegt [255].

Eigene Inschriften dieses Landes haben wir aus späterer Zeit [256]. Wie der Staat wieder emporgekommen ist, wissen wir nicht. Die Vermutungen, daß er wie Raiḍān und Ḥimiṛar die Rolle des stark zurückgedrängten Ḳatabān übernommen hat, sind vielleicht richtig, aber nicht zu erweisen wegen der mangelhaften Überlieferung [257].

Auch in den Autaridae des Plinius [258] und in der Ausaritis murra [259] wollte man das Land und Volk von ³Aṿsān wiederfinden [261].

Der Periplus nennt einen Αὐσινίτην ηἰόνα [262] als Teil von Ἀζανία [263]. Das war das afrikanische Küstengebiet von der Ṣōmālī-Halbinsel bis Zanzibar, nach Glaser [264] ursprünglich aṿsānisches, dann ḳatabānisches Kolonialland.

Hommel nimmt in Berücksichtigung der aus den Inschriften gewonnenen neueren Erkenntnisse richtiger an, daß ʾAusān die ehemals vielleicht katabānische Kolonie übernommen habe [265].

In der Zeit der Periplus ist aber weder Katabān noch Ausān Herr von Ἀζανία, sondern der Vasallenfürst von Maʿāfir (ὁ Μοφαρίτης τύραννος) im Namen des Χαριβαήλ, d. h. nach begründeter Annahme des KRBʾL UTR IHNʿM, Königs von Sabaʾ und dū-Raidān [266]. Wenn das Reich überhaupt noch bestand, so hatte es auf jeden Fall in der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts n.Chr. die afrikanischen Kolonien [267] an Sabaʾ verloren. Vielleicht war es nur mehr ein sabäischer Vasallenstaat oder auch als Staat verschwunden [268].

Dagegen muß der Stamm ʾAusān auch später bestanden haben, denn er ist noch in islamischer Zeit nicht nur aus der geschichtlichen Überlieferung bekannt [269], sondern anscheinend auch lebendig [270].

Die Nachrichten über die kleinen Staaten des Ǵauf (Haram, Kamnā, Našk, Našān) hat am besten Grohmann [271] gesammelt.

§ 22

Auf den vorausgehenden Untersuchungen fußend, können wir nun, um die Übersicht leichter zu ermöglichen, eine synoptische Tabelle zusammenstellen, in der die bedeutsamsten chronologischen Tatsachen der drei Reiche Sabaʾ, Katabān und Maʿīn festgehalten sind. Dabei ist allerdings Hadramaut und ʾAusān nicht berücksichtigt, aber da versagt vorläufig das Material. Ähnlich ist es für die Zeit nach KRBʾL UTR (Gl. 1000); darum ist die Gegenüberstellung nur etwas über diesen Herrscher hinaus geführt. Von einer Generationsrechnung und der Einsetzung von Durchschnittswerten im einzelnen ist abgesehen. Nur für die wichtigsten Ereignisse wird der beiläufige Zeitpunkt angegeben.

Zeitangabe	Sabaʾ	Katabān	Maʿīn
etwa 800 v. Chr.	1. SMHʿLI erster bekannter *mkrb* von Sabaʾ		
	2. IDʿʾL DRH		
	3. SMHʿLI INF	SMHʿLI UTR	
	4. ITʿʾMR UTR	HUFʿM IHNʿM	

Zeitangabe	Saba3	Ḳatabān	Maʿīn
	5. ʾIDʿ3L BʾIN, erster Eroberer von Našḳm	ŠHR	
etwa 715 v. Chr.	6. ʾITʿ3MR schickt Sargon Tribut	ʾIDʿ3B ḎBʾIN ʾIHNʿM	3LʾIFʿ ṮḲH
etwa 685 v. Chr.	7. KRB3L BʾIN schickt Sanherib Tribut	ŠHR HLL ʾIH[ ]	ṮḲH3L ṢDḲ
	8. ḎMRʿLʾI ṮTR	ŠHR	3BKRB ʾITʿ
etwa 650 v. Chr.	9. SMHʿLʾI ʾINF	ʾIDʿ3B ḎBʾIN,	ʿMʾITʿ NBṬ
	10. ʾITʿ3MR BʾIN 9., 10. Erbauer der Schleusen von Marib	erster König von Ḳatabān ŠHR HLL	
	11. SMHʿLʾI ʾINF	NBṬʿM	
	12. KRB3L BʾIN		3LʾIFʿ ʾITʿ
	13. ʾIDʿ3L ʾINF	3BŠBM	HFNm ḎR[
	14. KRB3L	ŠHR ĠʾILN	3LʾIFʿ RʾIM
	15. ʾITʿ3MR	BʿM	HṮFʿTT
etwa 525 v. Chr.	16. SMHʿLʾI	ʾIDʿ3B	3BʾIDʿ ʾITʿ (Gl. 1155)
	17. ḎMRʿLʾI	ŠHR ʾIGL (Gl. 1602) ŠHR HLL ʾIHNʿM, Oberherr von Maʿīn (Obelisk)	ṮḲH3L RʾIM
	18. ʾITʿ3MR	ḎR3KRB ŠHR HLL Oberherr von Maʿīn (Gl. 1396)	HFN ṢDḲ 3LʾIFʿ ʾIFŠ
	19. ʾIDʿ3L BʾIN	HṮFʿM ʾIHNʿM	ʾITʿ3L ṢDḲ

Zeitangabe	Saba3	Ḳatabān	Maʿīn
		ŠHR ḲGL ḲHRGB Gl. 1606, Hal. 504 = Gl. 1087, Oberherr von Maʿīn	UḲH3L ḲTʿ
		ṮRṮ3L ĠḲLN ḲHNʿM	3LḲFʿ ḲŠR
	20. SMHʿLḲ ḲNF	FRʿKRB ḲHṮDʿ	ḤFNm RḲM
etwa 400 v. Chr.	21. ḲTʿ3MR ṮTR, Gl. 1693, 4; CIH 563 + 956; Besieger von Maʿīn und Ḳatabān	SMHṮTR (Gl. 418-419)	ṮḲH3L NBṬ
			3LḲFʿ ḲTʿ (Gl. 1089 = 1660, 4)
	22. ḌMRʿLḲ		3BḲDʿ (Gl. 1089 = 1660, 4)
etwa 350 v. Chr.	23. KRB3L ṮTR besiegt Aṯsān, Oberherr von Maʿīn (und Ḳatabān), erster König von Saba3	ṮRṮ3L (Gl. 1000)	ḤLKRB ṢDḲ Gl. 1091 = Hal. 257
			ḤFNm ḲTʿ Hierodulenliste ?

III. Kapitel

1. S. S. 14.
2. Sie wird von N. Rhodokanakis herausgegeben werden.
3. Cf. F. Hommel, Chrestomathie 90 (mit der älteren Literatur), 93; jetzt Handbuch 1, 1927, 50, 51. A. Grohmann, Minaioi, Pauly Wissowas, RE, Suppl. 6, 1925, 484 s.
4. Cf. die neue Behandlung der Inschrift WZKM 41, 1934, 69—106, bes. 69[1].
5. Hommel, Handbuch 1, 68 ss.
6. Cf. Hommel, Chrestomathie 117 s. u. oben p. 15.
7. Erst eine eingehende paläographische Durchmusterung der Abklatsche von minäischen Inschriften wird da ein sichereres Urteil gestatten.
8. Cf. Mlaker, WZKM 41, 1934, 103 ss. Grohmann, Pauly Wissowa, RE, Suppl. 6, 1935, 486.
9. D. H. Müller, Burgen u. Schlösser, 2, 29 = SBWA 97, 1881, 981. Grundlegend ist seine Trennung der *mkrb* von den Königen, die nach den *mkrb* kommen. Gegen ein Nebeneinander oder Abwechseln von *mkrb* und Königen (Mordtmann, OLZ 32, 1929, 473; Mordtmann-Mittwoch, MVAeG 37, 1, 1932, 5 s.), cf. bereits Mlaker, OLZ 37, 1934, 527 s.
10. Cf. die ganzen Einzelheiten bei J. Tkač, Pauly Wissowas, RE 1, A 2, 1920, 1504 ss., jetzt auch Grohmann, ibd. Suppl. 6, 1935, 479 ss.
11. Cf. Mlaker, WZKM 41, 1934, 94 ss.
12. B. Moritz, Arabien, Hannover 1923, 91, will mit Gl. 1155 bis in die Zeit Salomos hinaufrücken. Cf. dagegen wie gegen die ähnlichen Versuche von H. Grimme, WZKM 39, 1932, 227 ss.: Mlaker, WZKM 41, 1934, 94 ss. Fr. W. König, Älteste Geschichte der Meder und Perser, Leipzig 1934 (= AO 33, 3—4), p. 29 spricht etwas allzu summarisch von „Königen" der Sabäer in der Zeit des „Deiokes" (Ende des 8. Jahrhunderts) einer „Land- und Seemacht" damals und zur Zeit Nebukadnezars, Nabonids und des großen Kyros, deren „Vormacht von den Joniern übernommen" wurde (p. 47). „Beschleunigt wurde der Zusammenbruch Sabas dadurch, daß nach der Besitzergreifung Elams durch die Perser der Seehandel um Arabien gestört wurde". (ibd.) Diese Bemerkungen sind ebenso allgemein wie p. 52, daß Naboned von Teima aus den Kampf „gegen den sabäischen Handel" führte. Sie gestatten kein Urteil über die damalige Lage Sabas, eher führen sie zu einer gewissen Überschätzung des Alters dieses Reiches. Cf. die Literatur bei A. Grohmann, Pauly Wissowa, RE, Suppl. 6 (Stuttgart 1935), 480 und seine weiteren Ausführungen. (Über Nabonids Züge nach Teimâ cf. R. P. Dougherty, Nabonidus and Belshazzar, New Haven 1929 [Yale Or. Ser. 15. Res.], 105 sqq. 138 sqq; ibd. p. 161 sqq. über den Zug des Kyros. Das Buch wurde mir durch E. F. Weidner zugänglich.)
13. F. W. Frh. v. Bissing, Die Bedeutung der geographischen Ausdrücke Muṣur und Miṣraim. Rec. d. trav. 34, 1912, 125—152. Ich bedaure, daß ich diesen wertvollen Aufsatz in meinen Ausführungen WZKM 41, 1934, 94 ss. nicht be-

rücksichtigt habe. Dazu cf. jetzt A. Grohmann, Pauly Wissowas, RE, Suppl. 6, 1935, 476 ss.

14. Eratosthenes bei Strabon, 16, 4, 2, p. 768 C. ib. § 18, p. 776 C.
15. Agatharchides bei Diodor, 3, 42.
16. Nicht so großes Gewicht möchte ich legen auf die Angabe bei Hiob 2, 11 Σωφάς, Μιναίων βασιλεός, (LXX), wo der hebräische Text צופר הנעמתי liest; (noch dreimal [Hiob. 11, 1, 20, 9, 42, 9] hat LXX einfach ὁ Μιναῖος; Hiob. 11, 1; 42, 9 steht נעמה). Denn bei der Schwierigkeit, gerade Hiob richtig zu beurteilen, scheint es doch gewagt, diese Stellen zu verwerten.
17. C. F. Lehmann-Haupt, Klio, 23, 1929, 123, 125. Cf. die ganzen Ausführungen ibd. 122 ss.
18. Cf. C. F. Lehmann-Haupt, Klio 23, 1929, 126, 344—346. A. Grohmann, Pauly Wissowa, RE, Suppl. 6, 1935, 480 (mit noch einigen Literaturangaben in diesem Sinne).
19. Mlaker, WZKM 41, 1934, 94 ss. Cf. Lehmann-Haupt, Pauly Wissowa, RE, Art. Kambyses 10, 1815. Klio 23, 1929, 124 s.
20. Lehmann-Haupt, Klio 23, 1929, 346. Mlaker, WZKM 71, 1934, 106.
21. Cf. bereits J. H. Mordtmann, HIA, Berlin 1893, p. 34; ME p. 115[1].
22. Mordtmann, l. c., p. 33, 34, der wohl richtig [Ka]bīr ergänzt. Grohmann, Pauly Wissowas, RE, Suppl. 6, 1935, 487, meint, es handle sich um eine Verbrüderung (Bündnis) und zitiert dazu Hommel, Ethnologie 697, Hartmann, Frage 386. Ist am Anfang von Zl. 2 wirklich [ʒḥw]t zu ergänzen? Dies, wie die chronologische Ansetzung zwischen Gl. 418/9 und Gl. 1000 (Grohmann 487) ist doch sehr unsicher.
23. Cf. jetzt Mlaker, WZKM 41, 1934, 70, 72, 100 s., dazu Grohmann, l. c. 483 s.
24. Cf. N. Rhodokanakis, Grundsatz 41, KTB 1, 36[1], 145; 2, 45[1], der diese Inschrift, wie wir noch sehen werden, mit vollem Recht für höchstens gleichzeitig mit Gl. 1000 und für jünger als Gl. 419—419 hält. Die beiden Könige ITʕL RIM und sein Sohn TBʕKRB sind nach ihm sabäische Vasallen. S. dazu A. Grohmann, l. c. 487 s.
25. Cf. Mordtmann, ME p. 105—116, seine Bemerkungen WZKM 8, 1894, 371 ss. und D. H. Müller, ebd. 163[1].
26. Cf. Mordtmann, ME p. 115[1], Rhodokanakis, Stud. 2, 8 ss.
27. Cf. Mordtmann, ME p. 115[1], Rhodokanakis, AST 1, 36[4].
28. Cf. C. F. Lehmann-Haupt, Klio 23, 1929, 346, K. Mlaker, WZKM 41, 1934, 106.
29. Den König Abijate', gegen den Asurbanipal (645 v.Chr.) Krieg führt (cf. M. Streck, Asurbanipal [VAB 7] 1 (1916) CCLXXXII, CCLXXXIV, CCLXXXVIII) darf man allerdings nicht mit Mordtmann, ZDMG 44, 1890, 183 als König von Maʕīn ansprechen, denn er wird ausdrücklich als König von Ḳidri (קדר) bzw. als Sohn des Königs von Aribi bezeichnet. Beides weist auf Nordarabien. Cf. Grohmann, l. c. 480.
30. F. Hommel, Aufs. und Abh. 145, Ethnol. 671, Handbuch 1, 75 ss; C. Conti Rossini, Rendic. d. R. Accad. d. Linc., cl. d. sc. mor. stor. e filol. 6, 1, 1925, 174.
31. Cf. z. B. gegen Conti Rossini: Rhodokanakis, KTB 2, 49 ss.
32. Müller, Burgen 2, 981 ss.; M. Hartmann, Arab. Frage 133 ss.

33. Eine solche Übersicht und Rückschau, aber auch eine neue Zusammenfassung des Materials ist notwendig. Daß man dabei, wie einst Theodor Nöldeke sich ausdrückte, „seine Haut zu Markte trage", darf nicht irre machen. Man vergleiche jetzt — auf einem vielleicht noch schwierigeren Gebiete — die ungemein abgeklärten und besonnenen Bemerkungen von A. Ungnad, Subartu, Berlin 1936.

34. Monolithinschrift III R 7, Col. II, 94; KB 1, 172—173; H. Winckler, KTB[3] 20. Cf. überhaupt die Stellen bei E. Ebeling, Araber, Reallex. d. Assyr. 1, 1929, 135 s. und T. W. Rosmarin, Aribi und Arabien in d. babyl.-assyr. Quellen. JSOR (Toronto) vol. 16, Nr. 1—2, 1932, Jan.—Apr., 1—37, ferner R. P. Dougherty, The Sealand of Ancient Arabia, New Haven 1932, 44 [die beiden letzteren Arbeiten stellte mir E. F. Weidner zur Verfügung].

35. Annalen 219, P. Rost, Keilschrifttexte Tiglat-Pilesers III, Leipzig 1893, 1, 36—37; H. Winckler, l. c. 33. Die Stelle ist sicher ergänzt nach der Parallele Kl. Inschr. 1,, 27; Rost, l. c., 1, 82—83.

36. Sargon, Annalen 97 (Winckler, Keilschrifttexte Sargons, Leipzig 1889, 1, 20 s.); Prunkinschr. 27 (Winckler, l. c. 1, 100 s., wo er It-'-am-a-ra heißt).

37. Fr. Lenormant, Manuel d'histoire ancienne de l'orient (zuerst erschienen 1868) 3me éd. Paris 1869, 2, 90; in M. Busch's deutscher Bearbeitung: Urgeschichte des Orients, Leipzig 1868, 1, 326. Daß es sich bei Sargon nicht etwa um nordarabische Sabäer handelt, sondern um die uns bekannten im Jemen (cf. die Kontroverse darüber bei E. Schrader, Keilinschr. und AT[1] Gießen 1872, 55 s., 1883[2], 146, 1; dazu A. v. Gutschmid, Neue Beiträge zur Gesch. d. Alt. Or., Leipzig 1876, 53 s. und Schrader, Keilinschr. und Geschichtsforschung, Gießen 1878, p. 3, 13, 18, 26, 40 und A., 264 und A.; weiteres bei J. Tkač, Pauly Wissowa, RE 1, A 2, Stuttgart 1920, 1498, 45 ss.) hat schon D. H. Müller, Burgen und Schlösser 2, 989 (= SBWA ph.-h. Kl. 97, 1881) betont, cf. auch p. 989, A. 3. Dieselbe Auffassung teilt nun auch O. Procksch in einem Vortrage auf dem Deutschen Orientalistentage in Wien am 11. 6. 1930: Sargons Araberzug vom J. 715 n.Chr. (im Auszuge ZDMG 84 [N. F. 9] 78), der hervorhebt, daß die Aufzählung der unterworfenen Völker bei Sargon, Annalen 94 s., in der Reihenfolge von Süden nach Norden geht, so daß die *Ta-mu-di* am weitesten im Süden sitzen (cf. Glaser, Skizze 2, Berlin 1890, 262 s.). Auch bei Jes. 10, 5 ss.; 15; besonders in der umstrittenen Araberprophezeiung 21, 13 ss. findet Procksch Anspielungen auf diesen Assyrerzug von 715 v.Chr. Dann ist aber für Sabäer in Nordarabien (cf. Winckler, KAT[3], Leipzig 1903, 149) kein Platz, sondern wir haben es, wie Gutschmid, l. c. 53—55, Müller, l. c. 989 und Winckler, Sargon, 1, XXV, A. 12 gesehen haben, mit dem südarabischen Saba' zu tun.

38. O. Schroeder, Keilschrifttexte aus Assur historischen Inhalts II., Leipzig 1922, p. 76, Nr. 122, 48 s. (= VDOG 37): *Ka-ri-bi-ilu* šar mât Sa-ba-'. Cf. O. Weber und F. Hommel, Handbuch d. altarab. Altertumskunde 1, Kopenhagen 1927, 76.

39. Senacherib hat etwa 689 v.Chr. einen Zug nach Arabien unternommen (H. Winckler, KTB[3] 47 und A. 2). Er könnte auch nach der Eroberung Babylons, vielleicht sogar nach 688 erfolgt sein (F. H. Weißbach, Pauly-Wissowa, RE 1, A 2, Stuttgart 1920, 2278, 61 ss., bes. 2279, 3 ss.). Die

Schreibung *Ka-ri-bi-ilu* bezeugt m. E. auch das zuerst von O. Weber, Studien 3, 66 ss. (= MVAG 12, 1907, 2) festgestellte Gesetz, wonach das erste Glied eines zusammengesetzten Personennamens nie ein Perfekt ist. Damit ist die im späteren Pariplus maris Erythraei p. 7, 27, 8, 24, 10, 10 ed. H. Frisk (Göteborg Högsskolas Årsskrift 32, 2, 1927) überlieferte griechische Umschreibung Χαριβαηλ als ungenau bzw. nicht maßgebend gekennzeichnet.

40. Hommel, Handbuch 1, 76 meint, es könnte noch ein Zwischenglied gegeben haben. Das paßt nicht recht zu seiner Auffassung (s. unten Anm. 63 und Mlaker, WZKM 41, 1934, 100[1]).

41. Cf. F. Hommel, Aufs. und Abh. 2 (München 1900), 144 ss.

42. Cf. M. Hartmann, Arabische Frage, Leipzig 1909, 134; Rhodokanakis, Studien 2, 7, 11. Von Gl. 472 ist nur erhalten I̯DƐꜣL D̲RḤ *bn*, davor das sehr alte Doppelsymbol Totschläger und Doppelgriffel. Dies und das Formular verweisen auf die Zeit der *mkrb*. Ob wirklich [SMHƐLI̯] zu ergänzen ist, läßt sich nicht entscheiden. Jedenfalls wird dieser I̯DƐꜣL in die älteste sabäische Zeit gesetzt. Cf. E. Glaser, Skizze 1 (München 1889), 67 s., Reise nach Marib 137 (= Sammlung Glaser 1, Wien 1913).

43. Gl. 731: SMHƐLI̯ I̯NF *bn* I̯DƐꜣL D̲RḤ *mkrb* [SBꜣ . . . .], davor Doppelgriffel und Totschlägersymbol.

44. Cf. N. Rhodokanakis, AST 1, 92; Grohmann, Göttersymbole p. 6b, 21a, 24a.

45. Gl. 615 bei K. Grebenz, Die kleinen Fragmente aus Glasers Tagebuch XI (Mârib), WZKM 42, 1935, 80. Die Ergänzung des Namens scheint unbedenklich; sie verbindet 4. einerseits mit 3., andererseits mit 5. (s. sogl.). Allerdings könnte man auch an die beiden Herrscher in CIH 563 + 956 denken. S. noch unten.

46. Die Lesung Mayer-Lamberts, HI̯DƐꜣL (nach den Halévyschen Kopien) ist ganz unberechtigt; cf. M. Hartmann, Arab. Frage 134. A. Grohmann, Göttersymbole . . . Denkschr. d. Wien. Ak. ph.-h. Kl. 58, 1, 1914, 22b und N. 2, 23b, Rhodokanakis, KTB 2, 50[5], 54; G. Ryckmans, Muséon 43, 1930, 393.

47. F. Hommel, Handb. 1, 77.

48. J. H. Mordtmann, Beiträge z. min. Ep. (ME) Weimar 1897, 110 s.: In den altsabäischen Texten „N. N., Sohn des N. N., *mkrb* von Saba"; in der Königszeit dagegen „N. N., König von Saba, Sohn des N. N.".

49. Schwer verständlich ist aber die Meinung, der Vater sei *mkrb*, der Sohn König gewesen, die auch C. Conti Rossini, Iscrizioni sabee, Rendiconti d. R. Accad. dei Lincei, Cl. di Sc., mor., stor. e filol. Ser. VI, vol. I (1925), 173 teilt. Hierfür fehlt jeder Anhaltspunkt. Gegen eine ähnliche Theorie (*mkrb* und Könige nebeneinander [Mordtmann]) cf. Mlaker, OLZ 37, 1934, 527 s. und oben Anm. 9.

50. Cf. p. 80 und Anm. 134.

51. Hommel, Handb. 1, 77.

52. Rhodokanakis, KTB 2, 56 meint aus verschiedenen Aufzählungen (l. c. 52 ss.; nach D. H. Müller) schließen zu dürfen, daß 6. I̯T̲ƐꜣMR der unmittelbare Nachfolger von 5. gewesen sei. Hommel, l. c. 1, 78 nimmt das an mit der

Bemerkung, 6. I̯T̲ꜥꜣMR sei ein Sohn von 5. I̯DꜥꜣL BI̯N. Ein direkter Beleg dafür fehlt.

53. Er erweitert das Stadtgebiet von Našk^{m} (jetzt al-Bai̯dāꜣ); cf. Rhodokanakis, Studien 2, 126 s.

54. Dieser D̲MRꜥLI̯, der Sohn des vorigen (Rhodokanakis, l. c. 127), verfügt, daß die Einwohner auch diese Erweiterung von Našk^{m} zu kultivieren haben; cf. Rhodokanakis, l. c. 127 ss.

55. Erbaut das Stauwerk RḤB^{m}; s. Rhodokanakis, l. c. 2, 97 ss.

56. Erbaut das Stauwerk ḤBBḌ und vollendet vorläufig die Bewässerungsanlagen von Marib; Cf. dazu Rhodokanakis, l. c. 2, 102 ss.

57. Rhodokanakis, KTB 2, 55 hält den in CIH 631 erwähnten SMHꜥLI̯ I̯NF *bn* I̯T̲ꜥꜣMR für einen Sohn von 6. und Bruder von 7. Aber seine Kombination der Inschriften Gl. 926, 1752, 1762, mit deren Hilfe er das wahrscheinlich zu machen versucht, ist nicht zu beweisen. Vielmehr schließt sich dieser SMHꜥLI̯ I̯NF ungezwungen an 10. an, s. p. 69 s. Die von Rhodokanakis selbst l. c. 56 als Versuch bezeichnete Konstruktion ist also aufzugeben. Einiges (l. c. 54) hat er selbst AST 1, 15 als irrig erkannt.

58. Cf. N. Rhodokanakis, Stud. 2, 15 ss.

59. Cf. Rhodokanakis, AST 1, 104 ss.; wegen der chronologischen Anordnung cf. Rhodokanakis, Stud. 2, 16 s.; KTB 1, 76.

60. Cf. Rhodokanakis, KTB 2, 51.

61. Cf. K. Mlaker, WZKM 41, 1934, 99 s. und 100[2].

62. Cf. Lehmann-Haupt, Klio 23, 1929, 124—126, 346; Mlaker, WZKM 41, 1934, 96, 100, 106.

63. F. Hommel, Handbuch 1, 74, 80 hielt den unbekannten *mkrb* von Gl. 418—419 für identisch mit dem *mkrb* I̯T̲ꜥꜣMR BI̯N von CIH 622. (Ähnlich C. Conti Rossini, Storia d'Etiopia 1, Milano 1928, 98. Dazu A. Grohmann, Pauly Wissowa, RE, Suppl. 6, 1935, 487 oben.) Sein Hauptgrund dafür, daß nämlich die Staubecken ḤBBḌ CIH 622, 2 und ḤBḌḌ Gl. 418—419, Z. 5 identisch sein sollen, ist irrig; cf. Mlaker, WZKM 41, 1934, 98 s. Darum ist es auch überflüssig, zwischen den beiden Herrschern von 715 und 685 v.Chr. noch eine Generation einschieben zu wollen (Hommel, l. c. 76); das geschieht nur, um den Herrscher von 685 v.Chr. mit dem KRBꜣL U̯TR von Gl. 1000 gleichsetzen zu können (cf. Mlaker, WZKM 41, 1934, 99[3]). Beide Annahmen Hommels sind aus chronologischen Gründen ganz unberechtigt (Mlaker, l. c. 99 s.).

64. Cf. nur C. F. Lehmann-Haupt, Klio 23, 1929, 123, 125, 345 (mit den Hinweisen auf Rhodokanakis).

65. E. Glaser, AJN 1, 107.

66. M. Hartmann, Arabische Frage 133.

67. Cf. die Andeutungen bei Mlaker, WZKM 41, 1934, 99, 100.

68. Cf. oben Anm. 57.

69. Hal. 45 = CIH 631 = 9—10. Ein Paralleltext dazu ist Gl. 1676 = München 15.

70. Gl. 1528 (aus Ṣiru̯āḥ): KRBꜣL BI̯N *bn* SMHꜥL[I̯]; Gl. 1527 = 892: [. . . .]*bn* SMHꜥLI̯ *mkrb* SBꜣ *bni mḥfdn* I̯ŠB^{m}. Nach Glaser im Tagebuch handelt es sich um denselben Fürsten (die Nummern sind Teile verschiedener Inschriften!). Demnach wäre der Anfang von Gl. 1527 mit [KRBꜣL BI̯N] zu ergänzen.

71. Gl. 1561, 1—2 („aus Raǧwân, im Dorfe selbst, bustr." [Glaser]) I̯DƐ3L I̯NF *bn* KR[B3L *mk*]*rb* SB3 *bni̯* . . . . .; Glaser, Tagebuch I, 98 r⁰ bemerkt: „Neuer Mukarrib".

72. An Beispielen, wo man das wenigstens annähernd kontrollieren kann, nenne ich Gl. 481 und 485 (Rhodokanakis, Studien 2, 12, 16 ss.). Das Verfahren ist bereits von Rhodokanakis, KTB 2, 49 ss. versucht worden. Es läßt sich rechtfertigen durch die Vorstellungen, die der Nennung auch schon Verstorbener zugrunde liegen: der Tote ist noch immer Rechtssubjekt. Cf. Rhodokanakis, ZS 2, 1923, 122, dazu P. Koschaker bei Rhodokanakis, WZKM 27, 1930, 170[1] und E. F. Bruck, Totenteil u. Seelgerät, München 1926, 34 ss. = München, Abh. z. Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, Heft 9. In solchen Fällen wird man um so mehr anzunehmen haben, daß die Aufeinanderfolge unmittelbar ist. Rein methodische Gründe sehe man in meiner Bemerkung bei N. Rhodokanakis, Anzeiger d. Wien. Akad., ph.-h. Kl. 1933, Nr. XVI—XXVIII, p. 43 s., N. 3.

73. Etwa = φίλος.

74. Glaser, Tagebuch III, 108; danach teile ich diese Inschrift hier mit, da sie von Glaser, AJN 1, 107 und danach Hartmann, Arabische Frage 133 als ganz besonders wichtig hervorgehoben worden ist. Z. 3 könnte der Herrschername nicht nur I̯T̲[Ɛ3MR] sondern auch I̯Ḋ[Ɛ3L] sein. Z. 7 hat die Kopie noch 3B einen überflüssigen Trenner; Z. 9 und 10 muß ein Kopierfehler vorliegen; wahrscheinlich ist Z. 9 Anfang der schon vorher zweimal vorkommende Name 3L3MR zu lesen. Was nach Z. 10 fehlt, ist nicht klar, anscheinend nur eine Zeile.

75. Also wäre I̯DƐ3L in Gl. 1703, 1 identisch mit I̯DƐ3L I̯NF in Gl. 1561, 1.

76. Nach Glaser ist diese Lesung wahrscheinlicher als I̯DƐ3L, woran auch gedacht werden könnte. Cf. oben Anm. 74.

77. Cf. Rhodokanakis, KTB 2, 49, Nr. 3.

78. Cf. oben Anm. 72.

79. Rhodokanakis, KTB 2, 46 und Nr. 8.

80. Rhodokanakis, l. c., p. 49, Nr. 1; 50, Nr. 4; 51, Nr. 2; 54 und N. 1; 55, AST 1, 14.

81. Rhodokanakis, l. c. 105 (zu p. 54 s.) meint zwar, diese Gruppen seien verschieden von denen in Gl. 1693 und hält die fraglichen Fürsten für identisch mit den Hal. 50, 338 s., 626 s. genannten. Die letzte Inschrift fällt aber weg, weil sie in die Königszeit gehört (cf. Rhodokanakis, AST 1, 15). Auch die Zusammenstellung mit Hal. 50, 338 s. ist nicht anzunehmen; Hal. 338 s. gehört wohl zu 3. und Hal. 50 ebenfalls in eine ältere Zeit. Zwischen den 3 sabäischen *mkrb* in Gl. 1693 aber größere Abstände anzunehmen, ist doch nicht sehr wahrscheinlich; auf wie viele Generationen sollte man sich denn den „Krieg" zwischen Saba3 und Ḳatabān ausgedehnt denken? Da dieselben Herrschernamen noch mehrmals in den oben erwähnten Anrufungen vorkommen, ist es doch naheliegender, anzunehmen, daß es sich in allen diesen Fällen um dieselbe Herrschergruppe handle. Cf. Mlaker bei N. Rhodokanakis, Anz. d. Wien. Akad. ph.-h. Kl. 1933, ph.-h. Kl. Nr. XVI—XXVIII, p. 43 s., N. 3.

82. Rhodokanakis, KTB 2, 51; AST 1, 14 s.

83. Cf. N. Rhodokanakis, Anz. d. Wien. Akad. ph.-h. Kl., Jg. 1933, Nr. XVI bis XXVIII, p. 37—45 bes. p. 39[1], 43—45 und meine Bemerkung daselbst p. 43 s., A. 3.
84. Ich möchte zu gunsten dieser Arbeitshypothese anführen, daß wir sonst von diesem Vater des KRBʾL gar keine Inschriften hätten. Nach einiger Wahrscheinlichkeit wird er aber gerade so vorkommen wie manche andere ḌMRʿLḤ, die nicht gut so einzureihen sind.
85. M. Hartmann, Südarabisches IV: OLZ 10, 1907, 428—432 mit allerdings falschen Aufstellungen; s. unten; Cf. Hartmann, ib. 19 ss., 189 ss.; Weber, ib. 238—241.
86. Nach den Namen folgt mlkj MʿN; cf. Rhodokanakis, KTB 1, 35, Nr. 4.
87. Rhodokanakis, KTB 1, 35; Hommel, Handbuch 1, 54.
88. Rhodokanakis, l. c. 1, 33, 35.
89. Rhodokanakis, l. c. 1, 26 s., 34, 2, 98.
90. So Rhodokanakis, KTB 1, 34 s. Dagegen bereits Hommel, Hdb. 1, 81[1]. Cf. Mlaker, WZKM 41, 1934, 104[3].
91. Cf. Rhodokanakis, KTB 1, 31[1], 37.
92. S. oben p. 98. Bereits Hommel, Handbuch 1, 80[2] hat das merkwürdige altsabäische Fragment des Brit. Mus. (bustroph.) hier herangezogen, das E. A. W. Budge, PSBA V, June 1883, p. 157, Nr. 2 (stone slab [the letters $1^3/_4$ inches long]) und Mordtmann-Müller, Sab. Denkm. Nr. 45, p. 98 und Taf. VIII herausgegeben haben. Darin ist allem Anschein nach die Rede von einem Sieg über Ḳatabān (Z. 1—2 *mḥḍ ḳl ẓld* ʿM) durch einen ʾITʿʾMR (Z. 3—4). Hommel hat das Fragment auf die Lage in Gl. 418—419 bezogen und den ʾITʿʾMR für den *mkrb* von Gl. 418—419 gehalten. Da der Beiname des *mkrb* in dem Fragment nicht genannt ist, darf die Vermutung ausgesprochen werden, er könne ebenso gut ẒTR wie BḪN gewesen sein, was dann zu unserer Auffassung paßt. Cf. oben Anm. 83.
93. Cf. Mlaker, WZKM 41, 1934, 104[3].
94. Cf. Rhodokanakis, KTB 1, 33 s. u.
95. Cf. Hommel, Handbuch 1, 55.
96. Cf. noch p. 109 s.
97. Cf. Rhodokanakis, AST II, WZKM 39, 1932, 199.
98. Cf. F. Hommel, Chrestomathie p. 90; Handbuch 1, 66 ss., wo überall diese Rechenweise zugrunde liegt. S. auch O. Weber, Studien 1, 24, 60 = MVAG 6, 1901, 1.
99. G. Rümelin, Reden und Aufsätze, Tübingen 1875, 285—304.
100. Cf. J. Goldziher, Abhandlungen zur arabischen Philologie 2, Leyden 1899, p. XXXIII.
101. Cf. teilweise E. Drerup, Kulturprobleme des klassischen Altertums I. Das Generationsproblem in der griechischen und griechisch-römischen Kultur, Paderborn 1933, 9 ss. (= Stud. zur Gesch. u. Kultur des Altert. 18, 1).
102. Für eine verhältnismäßig kurze Dauer der einzelnen Regierungen sprechen die Ausführungen von E. Glaser, Abessinier 32 s. und M. Hartmann, Arabische Frage 160 s. Cf. auch Rhodokanakis, Studien 2, 19 und A. 2.
103. Cf. A. Scharff, OLZ 29, 1926, 262.

104. Cf. Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. II, 2, 2. Aufl. hrsg. v. H. E. Stier, Stuttgart 1931, 440. Zu den 12 Herrschern von Tiglath pileser II bis Tiglathpileser III, die dort aufgezählt sind, kommen noch die 7 Herrscher von Sargon bis Asuruballit II. (Die Annahme, Tiglathpileser III und Sargon wären Usurpatoren gewesen, ist irrig; ersterer war der Sohn Adadniraris III., letzterer der Sohn Tiglathpilesers III; cf. nur E. Unger, Forschungen und Fortschritte 9, 1933, 245 s. und die dort zitierten Literaturangaben.)

105. Cf. C. W. Bishop, Chronology of Ancient China, JAOS 52, 3, 1932, 234, wo diese Beispiele angeführt sind. Hierbei ist aber an eine Abfolge von Vater auf den Sohn gedacht. Nimmt man an, daß Senioratserbfolge vorkam, so gibt Bishop l. c. 242 selbst an, daß der Durchschnitt niedriger anzusetzen ist; z. B. für die chinesische Šang-Dynastie nach der Chronologie der „Bambusannalen" 30 Herrscher 508 Jahre, d. h. für einen rund 17 Jahre.

106. Cf. A. Grohmann, Minaioi, Pauly Wissowas, RE, Suppl. 6, 1935, 483.

107. Das will nur besagen, daß irgendeines der Regierungsjahre dieser zwei Fürsten auf 715 v.Chr. bzw. etwa 685 v.Chr. fällt. Es wäre irreführend, aus diesen beiden zufällig überlieferten Jahreszahlen etwa auf eine „Generation" von rund 30 Jahren zu schließen!

108. Hier müssen wir ausdrücklich hervorheben, daß nun nicht etwa rein mechanisch jeder nachfolgende Herrscher in der Reihe ohne weiteres um 20 Jahre später anzusetzen ist. Vielmehr wollen wir mit unserer Durchschnittsrechnung nur nach einer relativ größeren Zeitperiode, am besten von mehreren 100 Jahren, auf ein ungefähr bestimmtes Datum kommen. Die früher aufgezählten Beispiele bestätigen die Richtigkeit dieser Überlegung.

108a. H. Helfritz, Geheimnis um Schóbua, Berlin 1935, 44 setzt vielleicht auf Grund irgendwelcher Angaben von Mordtmann und Mittwoch die Gründung des sabäischen Reiches ins 9. Jahrhundert v. Chr. (Über diesen Autor cf. allerdings das vernichtende Urteil von C. Snouck Hurgronje bei Van der Meulen-Wissmann, Hadramaut, Leyden 1932, p. XI sq.)

109. Cf. Mlaker, WZKM 41, 1934, 103—105.

110. Nielsen, Studier. 48, 83; Hommel, Ethnologie 142: etwa 500 v.Chr. Alle anderen Berechnungen gehen höher hinauf. Nur Hartmann, Frage 421, hat rein instinktmäßig gemeint, daß die Sabäer um 400 v.Chr. die Rolle der Minäer übernahmen. Das trifft zu, wenn unser chronologisches Verhältnis zwischen Gl. 418—419 und Gl. 1000 richtig ist. S. zu diesen Annahmen A. Grohmann, Minaioi; Pauly Wissowa, RE, Suppl. 6, 1935, 486 s.; er denkt l. c. 467 an die Möglichkeit, Gl. 1000 „in die Diadochenzeit zu setzen". Das ist nach unseren Feststellungen zu spät. S. A. 191.

111. Cf. N. Rhodokanakis, Studien 2, 12—21; KTB 1, 76 u. A. 2; Hommel, Handbuch 1, 87.

111a. Cf. Grohmann, Göttersymbole, p. 22a.

112. Cf. Mlaker bei N. Rhodokanakis, Zur Interpretation altsüdarabischer Inschriften, WZKM 43, 1936, 25 s.

113. Mlaker bei Rhodokanakis, l. c., p. 26.

114. Cf. Mlaker bei Rhodokanakis, l. c.

115. Dieser Name ist nach den vorangegangenen Darlegungen in die Lücke, die ich l. c. gelassen hatte, einzusetzen.

116. Cf. N. Rhodokanakis, AST 2, WZKM 39, 1932, 198[2].
116a. Ebd. 199[2].
117. Cf. Rhodokanakis, AST 1, 20, 38 s., 54; Mlaker, OLZ 37, 1934, 527.
118. Cf. Mlaker bei Rhodokanakis, WZKM 43, 1936, 26. Damit haben wir eine wechselseitige Bestätigung für die Chronologie dieser Zeit.
119. Rhodokanakis, WZKM 39, 1932, 199.
120. Rhodokanakis, Die Bodenwirtschaft im alten Südarabien, Anzeiger d. Wien. Ak., ph.-h. Kl. 1916, 180—181 = p. 9—11 des S. A.
121. Cf. Rhodokanakis, WZKM 39, 1932, 204[6].
122. Cf. N. Rhodokanakis, Bodenwirtschaft, 181[3] = p. 11[1] des S. A.
123. Nach einer zweiten Annahme bei Rhodokanakis, l. c. 181[1] = S. 10[6] des S.A.
124. Cf. Gl. 1210, 5, WZKM 39, 1932, 186, 201 cf. 190 s.
125. Cf. oben über SMHʒFḲ CIH 37, 3.
126. Cf. Rhodokanakis, Bodenwirtschaft 180 = 9 des S. A. und Mlaker, OLZ 37, 1934, 527.
127. Cf. bereits Rhodokanakis, WZKM 39, 1932, 199.
128. Cf. N. Rhodokanakis, WZKM 39, 1932, 199.
129. Cf. F. Hommel, Handbuch 1, 89.
130. Jetzt bei Mordtmann-Mittwoch, Himjarische Inschriften, MVAeG 37, 1, 1932, 7 ss., Nr. 2.
131. Im Gegensatz zu Hommels Meinung; es könnte ein Fall wie in CIH 374 = Gl. 485 (Rhodokanakis, Studien 2, 12 ss.) vorliegen: ein Königssohn, der selbst nicht König war (Beiname fehlt!).
132. Angeführt von Hommel, l. c. 89[4]. Dieses Paar erscheint auch Gl. 1665, 1 s. = München 2.
133. Cf. M. Höfner, WZKM 40, 1932, 29; die dort und p. 31 gegebene Ergänzung des Namens des Königssohnes zu [KRBʒL ṮTR] ist nicht zu beweisen; Hartmann, Arab. Frage 158, auf den verwiesen ist, bespricht eine Gruppe der Könige von Sabaʒ und ḏū-Raiḍān, während es sich hier um Könige von Sabaʒ handelt.
134. N. Rhodokanakis, ḲTB 2, 54. Das Formular (NN mlk Saba bn NN, nicht N.N. bn NN mkrb Saba) zwingt die Lesung Halévys, Z. 1 *ml[k]* als richtig anzuerkennen; cf. Rhodokanakis, AST 1, 15 und oben p. 91 s.
135. Cf. F. Hommel, Handbuch 1, 88 s., 90 s. mit den Belegen. Die chronologische Abfolge ist so ziemlich gesichert, der Anschluß nach aufwärts allerdings nur zu vermuten.
136. CIH 315, 5 s. = Gl. 1359—1360 (sogenannte „Friedensinschrift"). Über die weitere höchst verwickelte Geschichte dieser Zeit cf. E. Glaser, Die Abessinier in Arabien und Afrika, München 1895, 28—128; H. Winckler, Die sabäischen Inschriften der Zeit Alhan Nahfans, MVAG 2, 1897, 5; M. Hartmann, Die arabische Frage, Leipzig 1909, 139 ss.; C. Conti Rossini, Expeditions et possessions des Habašāt en Arabie, JA 1921, juill.-sept., p. 5 ss.; N. Rhodokanakis, KTB 2, 68 ss.; F. Hommel, Handbuch 1, 90 ss. K. Mlaker bei N. Rhodokanakis, Die Inschrift Gl. 1076, Anzeiger d. Wien. Ak., ph.-h. Kl., 1938, Nr. XI—XXII, p. 75—79 (hier leider viele Druckfehler!)
137. Am deutlichsten kommt das vielleicht zum Ausdruck in SE 8, 13—14 (M. Höfner, WZKM 40, 1933, 9), wo man vielleicht am einfachsten an ein Condomi-

nium des Hamdaniden ḤRM ʾIMN und des der alten Dynastie angehörigen KRBʾL ẒTR denken könnte. Diese Erklärung beseitigt manche Schwierigkeiten (cf. Rhodokanakis, KTB 2, 70 s.).

138. Cf. Hartmann, Arab. Frage 167.

139. Cf. N. Rhodokanakis, KTB 2, 71 ss. und Gl. 1430—1619 bei Rhodokanakis, Studien 3, 3 ss.

140. Da die Reihe der Könige vielleicht geschlossener als die der *mkrb* sein dürfte (wenn auch der genealogische Anschluß nicht nachzuweisen ist) setze ich hier den früher erwähnten geringeren Durchschnitt von 15 Jahren ein.

141. Man wird in diesem Zusammenhang vielleicht auf die Angaben des Periplus maris Erythraei § 33 ss., p. 11 s. ed. Frisk, Göteborg 1927 aufmerksam machen dürfen, daß Teile Südarabiens zu Persien gehörten. Cf. Glaser, Punt u. d. südarabischen Reiche, MVAG 4, 1899, 2, 22 s.

142. Diese Darstellung bemüht sich, das, was wir von dem ägyptischen Süd- und Osthandel und seinem Bestreben wissen, nach Arabien überzugreifen, in einen vernünftigen Zusammenhang mit der Geschichte Südarabiens zu bringen. Die Inschrift von Gizeh (Rhodokanakis, ZS 2, 1924, 113 ss.) zeigt, wie eng die Beziehungen zwischen Südarabien und Ägypten schon im 3. Jahrhundert v.Chr. waren. Cf. jetzt H. Kortenbeutel, Der ägyptische Süd- und Osthandel in der Politik der Ptolemäer und römischen Kaiser, Berlin-Charlottenburg 1931, 6 s. und die Literatur dort A. 1, 2 sowie besonders (für unsere Zwecke) p. 52 ss.

143. Dieses Datum hat festgestellt A. Majuri, La successione 'Elio Gallo-C. Petronio' nella lista dei prefetti di Egitto. Saggi di storia antica e di archeologia. A. G. Beloch, ... Roma 1910, 321—331.

Das Datum 18 v.Chr., das A. Sprenger, The Campaign of Aelius Gallus in Arabia, IRAS n. s. 6, 1 (July 1872), 121—141 annimmt, ist zu spät. Strabos Bericht (16, 4, 22—24, p. 780—782 C) mag aus Juba stammen (Sprenger 121 s.). Sprengers Versuch, das Itinerar des Aelius Gallus nach den arabischen Geographen herzustellen, ist mehrfach bedenklich.

144. M. Hartmann, Arabische Frage 38 s., 469 u Nr. 5, 470—473. Cf. Strabo 16, 4, 22—24, p. 780—782 C und die sehr eingehende, die ganze Literatur verarbeitende Erläuterung aller einschlägigen Fragen bei J. Tkač, Pauly Wissowa, RE 1, A 2, 1920, 1343—1383, mit einigen chronologischen Annahmen, die sich jetzt als nicht haltbar erweisen, besonders über die Bedeutung der „Ära" von 115 v.Chr. und der Ablösung von Saba durch die Himjaren im 2. Jahrhundert v.Chr. (l. c. 1375, 1377 s.; auch Art. Homeritae ibd. 8, 2, 2182—2188, besonders 2183, 2184, und J. H. Mordtmann, Himyar, Enz. d. Isl. 2, 329b). Cf. die neue Ära in SE 105, 4 (M. Höfner, WZKM 40, 1933, 25) und dazu K. Mlaker, ib. 40, 1933, 223 s. (zu SE 105, 4 und zur richtigen Übersetzung von CIH 314, 13), wonach die ganzen Kombinationen über die politische Bedeutung der Ära von 115 v.Chr. hinfällig sein dürften. Auch die Himjaren-Fürsten treten erst in der Zeit des Kampfes aller gegen alle als Mitstreiter auf den Plan. Die älteste Inschrift, in der sie vorkommen, scheint vorläufig CIH 334, 3 aus der Zeit des Hamdaniden ŠʿRm ʾẒTR (Rhodokanakis WZKM 47, 1939. 55 ss.) zu sein; dann erscheinen sie in einer Anzahl von Inschriften des ʾLŠRḤ ḤḌB (cf. Hartmann, Frage 374; Hommel, Handbuch 1, 91 ss.). Das ist aber die Zeit des Übergangs auf Sabaʾ und

ḏū-Raiḏān, etwa in den letzten zwei Dritteln des ersten Jahrhunderts v.Chr. Als herrschendes Volk treten sie nachher aber nicht auf, sondern bilden einen Teil des Reiches Sa'ā und ḏū-Raiḏān. Die Überschätzung der Rolle, die sie spielen, geht anscheinend auf Plinius' Angaben zurück. (Cf. die davon beeinflußten Darlegungen von Tkač, ll. cc.) Hartmann, l. c. 375 s., 469[1] hat das richtig erkannt.

145. Die wichtigsten Inschriften sind gesammelt bei MM, p. 39 ss.

146. Strabon, Geogr. 16, 4, 24, p. 782 C (dat. Ἰλασάρῳ). Cf. A. Stein, Ilasarus, Pauly Wissowa, RE 9, 1, 198.

147. Tkač, l. c. 1369 s. Diese Meinung scheint zuerst W. F. Prideaux geäußert zu haben; cf. D. H. Müller, Burgen 2, 44 = SBWA 97, 1881, 996. Die Gleichsetzung hält jetzt auch Hill, Coinage p. 13 s. = Catalogue, p. LXV für plausibel; ebenso Mordtmann, Himyar, Enzykl. d. Islam 2, 329b.

148. Cf. H. Kortenbeutel, l. c., p. 53 und die weitere Literatur l. c. Nr. 1.

149. Le périple de la mer érythrée § 26, p. 8, 31 s. ed. H. Frisk, (Göteborgs Högskolas Arsskrift 33, 1927, 1): Νῦν δὲ οὐ πρὸ πολλοῦ τῶν ἡμετέρων χρόνων Καῖσαρ αὐτὴν κατεστρεψατο. Mommsen, R.G. 5, 611 dachte dabei an eine Zerstörung unter Augistus oder einem seiner nächsten Nachfolger. Aber bereits E. A. Schwanbeck, Rhein. Mus. 7, 1850, 358 hat festgestellt, daß κατεστρέψατο hier „unterwarf" zu übersetzen ist; cf. jetzt Kortenbeutel, l. c., p. 55[170]. Die Beziehung auf Augustus läßt sich aus dem Text nicht erweisen (cf. auch A. Leuze, l. c. 346). Mit Καῖσαρ (ohne Artikel, was Kornemann, Janus 1, 61[4] und J. J. Hess [Karte an mich vom 2. 7. 1931] aufgefallen ist, aber dem Gebrauch des Verfassers bei Personennamen entspricht, cf. Frisk, l. c., p. 67) könnte irgendein Kaiser gemeint sein. Die Annahme Mordtmanns (Litbl. f. or. Phil. 2 1884, 61; ZDMG 44, 1890, 180, neuerdings auch MM., p. 6[1]), Καῖσαρ bezeichne nach ägyptischem Sprachgebrauch nur Augustus (so auch Hess, Karte an mich vom 2. 7. 1931), ist nicht zu beweisen. So verfiel Rostowzew, Arch. f. Pap.-Forsch. 4, 1908, 309, auf Caligula oder Claudius (cf. Kortenbeutel, l. c. 55[170]). Kornemann, Janus 1, 61 und Nr. 9 und W. Schur, Die Orientpolitik des Kaisers Nero (Klio Beiheft 15), Leipzig 1923, 52; Klio 20, 1926, 221, nehmen an, daß es sich um Nero handelt. Die neueste Auffassung aber hält an Augustus fest. Cf. M. P. Charlesworth, Some notes on the Periplus Maris Erythraei, Thé Class. Rev. 22, 1928, 99. Kortenbeutel, l. c. 55 u. N. 169, 170. Die Annahme von Tkač, Pauly Wissowa, RE 1, A 2, 1470—1474, daß die ganze Angabe sonst nirgends belegt und darum ungeschichtlich sei, scheitert daran, daß doch Zeugnisse für den Feldzug vorhanden sind (s. sogleich).

150. Er verließ 1 v.Chr. Rom, um zunächst wegen Armenien mit den Parthern zu verhandeln (etwa Mai 2 n.Chr., cf. V. Gardthausen, Augustus 1, 3, Leipzig 1904, 1140, Nr. 30 = 2, 3, 1904, 752), starb aber dann schon am 21. Februar 4 n.Chr. (Gardthausen, 1, 3, 1145, Nr. 46 = 2, 3, 755).

151. A. Sprenger, Alte Geographie Arabiens, Bern 1875, 80 stellt fest, daß sich auf dem Berge über Aden die Ruinen eines Kastells römischen Ursprunges befinden.

152. Cf. H. Kortenbeutel, l. c. 55 s., 59.

153. Die von Tkač, Pauly Wissowa, RE 1, A 2, 1372 ss., bes. 1378 nach älteren

Vorgängen verteidigte Ansicht, die Ära von 115 v.Chr. bedeute den Anfang des Reiches Saba' und dū-Raidan, geht von unrichtigen Voraussetzungen aus, cf. oben, Anm. 144.

154. G. F. Hill, The Ancient Coinage of Southern Arabia, Proceed. of the Brit. Acad. VII, London 1915, in neuer Bearbeitung im Catalogue of the Greek coins of Arabia, Mesopotamia and Persia, London 1922, p. XLIV—LXXXIV, p. 45—80, pl. VII, 4—XI, 23 (Cat. of the Greek Coins of the Brit. Mus., vol. 28).

155. W. F. Prideaux, TSBA II, 1873, 5, 22.

156. B. V. Head, Historia Numorum², Oxford 1911, p. 374 ss.

157. Hill, Coinage, p. 4 = Catalogue, p. XLVIII.

158. Hal. 49 = Gl. 890 = CIH 376; SD 21 = CIH 380; Hal. 152 = CIH 548; 1, 9 = CIH 73; Hal. 48, 10, Gl. 532, 4 (Glaser, Abess. 51). Min. *rb*, Gl. 1062, 4, Hal. 466 (sab. Hal. 148, 7) und besonders kat. *ḫbśt*, Gl. 1396 = 1610, 6 könnten doch auch Gewichtseinheiten sein (gegen Rhodokanakis, KTB 2, 25 s.). Cf. MM p. 9 s.

159. Cf. A. Grohmann, Göttersymbole ... p. 19 ss. (Denkschr. d. Wien. Akad. ph.-h. Kl. 58, 1, 1914.)

160. Hill, Coinage p. 4 = Catalogue, p. XLVIII; Müller-Kubitschek, Hofmuseum, p. 67, Taf. 14, 6—8; Grohmann, l. c., p. 22b—23a und Abh. 45.

161. Gl. 1675 = München 14; Gl. 485 = CIH 374. Cf. Grohmann, l. c., p. 22b.

162. Hill, Coinage p. 4 sq. = Catalogue p. XLVIII sq.

163. Cf. Grohmann, l. c., p. 23a und Abb. 45 e—i.

164. Cf. Grohmann, l. c., p. 6 ss.; Hill, Catalogue p. LI, LVII s., 54 ss., 62, 64—67 pessim.

165. J. H. Mordtmann, NZ 12, 298 wollte sie unter Verweis auf Lewy, ZDMG 21, 1867, 452 als parthisch erkennen (angeblich verkehrt geschrieben ולאנאש); das ist aber nach Hill, Coinage p. 6 s. = Catalogue p. LIII s. nicht wahrscheinlich. Seine Vermutung, l. c. p. 7 = LIV, daß „the general character of the script recalls the Characenian Aramaic" (Lesung נתעתהה) scheint mir aber nicht einleuchtend. Eher wäre mit G. Schlumberger, Le trésor de San'â, Paris 1880, p. 16—18, an eine südarabische Kursive zu denken (l. mit Allotte de la Fuye bei Hill, p. 7 ss., 2 = Cat. p. LIV ss., 2 ʾbhbjj ?), die (gegen Hill, Coinage, l. c. note am Ende) recht gut auch neben einem Monogramm in gewöhnlicher Schrift vorkommen könnte.

166. Cf. Hill, Coinage p. 6 s., 8 = Catalogue p. LII ss. LVI.

167. Cf. über die neue Ära in SE 105, 4 und die damit zusammenhängenden Folgerungen oben Anm. 144.

168. Hill, Coinage p. 8 = Catalogue p. LVI. Das Jahr wäre ungefähr das des Feldzuges des Aelius Gallus.

169. Hill, ll. cc.

170. Hill, Catalogue p. LXV, LXXXI s.

171. Cf. M. San Nicolò, Römische und antike Rechtsgeschichte, Rektoratsrede. Prag 1932, p. 11; A. Grohmann, Minaioi, Pauly Wissowa, RE, Suppl. 6, 1935, 467 meint hypothetisch: „Wenn die sabäische Inschrift Glaser 1000 etwa in die Diadochenzeit anzusetzen ist", so sei damit auch eine Möglichkeit zeitlicher Einordnung für das Stadtkönigreich Haram gegeben. Cf. schon oben Anm. 110 Ende.

172. Cf. Hill, Coinage p. 24 ss. = Catalogue p. LXXII ss.; C. Conti Rossini, Monete sudarabiche, Rendic. Ac. Linc. Vol. 30, fsc. 9—10, 242 s. = 6 s. des S.A.
173. Cf. Rhodokanakis, KTB 1, 36; AST 1, 38, 54.
174. Cf. Hill, Coinage, p. 5 s. = Catalogue p. LI s.
175. Cf. Hill, Coinage, p. 19—21; Catalogue p. LXXIV—LXXVII.
176. Cf. Glaser, Die Abessinier p. 77, 114 s.
177. Cf. Hartmann, Arabische Frage p. 164[1]. Im einzelnen geben die verschiedenen Autoren noch etwas abweichende Daten; cf. J. Tkač, Ḳatabān, Enzyk. d. Islam 2, 870a.
178. Cf. Hommel, Handbuch 1, 90 u. A. 4; oben p. 113 und Anm. 136.
179. Hommels Versuch, ḳatabānische Münz-Könige mit Königen von Inschriften gleichzusetzen (Handbuch 1, 96 und A. 1—2; 101), läßt sich jetzt als verunglückt erkennen. Der König ŠHR HLL, Sohn des D̲RꜣKRB (Gl. 1396 = 1610) ist 3—4 Generationen jünger als Gl. 1155 (525 v.Chr.), d. h. etwa 450 v.Chr. anzusetzen, also um mindestens 500 Jahre älter als der Münzkönig ŠHR HLL. Ähnliches gilt von dem König I̯DꜥꜣB I̯NF I̯HNꜥM SE 93, 8 (Rhodokanakis, Studien 3, 35, 39), der von dem gleichnamigen Münzkönig zu trennen sein dürfte. Der König U̯RU̯ꜣL GI̯LN I̯HNꜥM endlich (Gl. 1392 bei M. Höfner, WZKM 40, 1933, 40 s. u. Gl. 1402 (Nielsen, Neue Ḳat. Inschr. p. 17 ss.) ist eine Generation nach Gl. 1606 oder etwa 3 Generationen vor Gl. 1000 zu setzen, d. h. etwa ans Ende des fünften Jahrhunderts v.Chr.! Schließlich meint Hommel, l. c. 101, die Münzkönige seien in das 4.—2. Jahrhundert v.Chr. zu setzen, was auch zu der von Hill entwickelten Chronologie im argen Widerspruch steht. Cf. dazu jetzt auch A. Grohmann, Minaioi, Pauly Wissowa, RE, Suppl. 6, 1935, 487.
180. Cf. Hartmann, Arabische Frage 160 s.
181. MM p. 2, 218 ss.
182. Statt anderer Beispiele verweise ich bloß auf die oben A. 179 angeführten alten ḳatabānischen Könige, deren Namen bei viel späteren Münzkönigen wieder erscheinen.
183. Cf. Os 35, dazu Rhodokanakis, Stud. 2, 146 ss., bes. 149 ff. und KTB 2, 71.
184. Cf. MM p. 2, 220.
185. Auf D. H. Müllers unveröffentlichter SE-Tafel Nr. 35.
186. Cf. M. Höfner, WZKM 42, 1934, 43 ss. nach einer neuen Kollation von Rhodokanakis (Wien, 15. November 1933).
187. Cf. Rhodokanakis, Stud. 3, 3 ss.; dazu Mlaker bei Höfner, WZKM 42, 1934, 46.
188. Cf. Rhodokanakis, Studien 3, 6.
189. Man beachte die zwei *bi̯n* in SE 101, 3 und die Lage in CIH 314.
190. Auch dies ergibt sich in beiden Fällen aus der Diktion des Textes.
190a. Cf. die neue Ausgabe von Gl. 424 = CIH 314 bei N. Rhodokanakis, WZKM 47, 1939, 50 ss.
191. Die Gleichheit des Namens ŠMR ließe sich vielleicht damit erklären, daß die Könige von Sabaꜣ und d̲ū-Raiḍān sich mit der Sippe der Herren von Raiḍān verschwägerten und daher auch den Namen ŠMR verwendeten. A. Grohmann, Mapharitis, Pauly Wissowa, RE 14, 2, 1930, 1408 s.

weist darauf hin, daß auch sonst in der Tradition eine Verwechslung des ŠMR ḤRḪŠ mit einem anderen ŠMR vorkommt.

192. Cf. Gl. 482, 483 = Arnaud 54 = CIH 573. Conti Rossini Nr. 10 (Rendic. Linc. 6, 1, fsc. 5., Roma 1935, p. 180 s. = 13 s. des S. A.) Münzen s. bei Hill, Coinage p. 16 s. Catalogue p. LXVIII s. (dort die Literatur).

193. Periple § 23, p. 7, 27—29 ed. Frisk; cf. § 26, p. 8, 24; § 31, 9, 10, 19.

194. Cf. MM p. 5.

195. Cf. Glaser, Die Abessinier, München 1895, p. 37 s. Der erste, der die Gleichsetzung ausgesprochen hat, war W. F. Prideaux (Brief an D. H. Müller vom 11. Januar 1880 bei Müller, Burgen 2, 42 = SBWA 97, 994); cf. Journ. As. Soc. Bengal, N. S. 1, 1881, 98), der ihn etwa 70—80 n.Chr. ansetzt. Hill, Coinage p. 13 = Catalogue p. LXIV gibt das Jahr 70 n.Chr. an, Catalogue p. LXXXIII: 50—70 n.Chr.

196. Hommel, Handbuch 1, 95 (der übrigens den Periplus etwa 60 n.Chr. ansetzt), meint vorsichtiger, daß KRBʾL ẒTR ḪNʿM mit Χαριβαήλ „identisch sein dürfte, aber nicht sein muß, da es ja noch einen zweiten Kariba-ilu gegeben haben kann". Das ist bei der großen Zahl von Königen von Sabaʾ und ḏū-Raiḍān, die wir zur Verfügung haben, (Glaser, Abessinier 32; Hartmann, Arabische Frage 160; Hommel, Handbuch 1, 94 s.), ohne daß ein anderer König dieses Namens belegt ist, nicht notwendig anzunehmen. Jedenfalls hat auch D. H. Müller, Art. Charibael in Pauly Wissowa, RE 3, 2, 1899, 2133 an dieser Gleichsetzung festgehalten und der gewiß vorsichtige J. Tkač, l. c. 1467 s. meint, daß sie immer noch die größte Wahrscheinlichkeit zeige. Daß die Gleichsetzung nicht absolut einwandfrei ist, muß man Mordtmann (MM p. 5) gewiß zugeben; auch er sagt schließlich: „Es ist nicht ausgeschlossen, daß dieser König der im Periplus erwähnte Charibael ist". Wenn man dem entgegenhalten wollte, daß sich der Schluß des Paragraphen auf Augustus Zeit beziehen soll (oben A. 149), so kann das bei der eigentümlichen Arbeitsweise des Kompilators (s. sogl.) nicht zwingend sein. Man könnte sogar vermuten, daß seine Quelle den KRBʾL ẒTR ḪNʿM, König von Sabaʾ und ḏū-Raiḍān mit dem ganz gleichnamigen, über ein Jahrhundert älteren König von Sabaʾ zusammengeworfen hat.

197. Cf. E. A. Schwanbeck, Rhein. Mus. 7, 1850, 351 ss. Die sonstigen Berechnungen s. bei Kornemann, Janus 1, 1921, 55, N. 1, 4. 59 und N. 1. Die ganzen älteren Hypothesen hat W. H. Schoff, The Periplus of the Erythraean Sea, New York 1912, p. 290—293 zusammengestellt.

198. E. Kornemann, Janus 1, 1921, 55 ss., bes. 59.

199. W. Schur, Orientpolitik des Kaisers Nero, Leipzig 1923 (= Klio, Beiheft 15) p. 44, 53.

200. Für das früheste mögliche Datum hält Kornemann, l. c. 59 auf Grund einer Angabe von A. Herrmann, Zeitschr. d. Ges. f. Erdkunde, Berlin 1913, 553[3] das Jahr 87 n.Chr., in dem der im Periplus § 64, p. 21, 11 ss. angedeutete chinesische Überlandverkehr nach längerer Zeit wieder aufgenommen worden sei. Die von Herrmann, l. c. angezogene Quelle sind die Annalen der späteren Han (Hóu Han šu), cap. 118. An der fraglichen Stelle (Le pays d'occident d'après le Heou Han chou, trad. p. Éd. Chavannes, T'oung-pao 2, 8, 1907, 177) heißt es aber nur, daß im ersten Jahre der Periode Čang-ho des Kaisers

Čang-ti (87 n.Chr.) *Ngan-si* (Parthien) eine Gesandtschaft mit Geschenken nach China schickte (cf. A. Herrmann, Die alten Seidenstraßen zwischen China und Syrien I, Berlin 1910, 8 [= Quellen u. Forsch. z. alt. Gesch. u. Geogr. 21]). Daraus läßt sich aber nicht ohne weiteres folgern, daß gerade mit diesem Jahre 87 n.Chr. auch der allgemeine Handel nach dem Westen und Süden wieder eingesetzt habe. Was zu der Angabe des Periplus § 64 über den Handel aus Indien über Baktrien nach China etwas besser paßt, ist die Erwähnung einer Gesandtschaft an den Kaiser Ho-ti (89—105 n.Chr.), die aus *Šen-tu* (anderer Name *T'ien-ču*, Nordwestindien) nach China kam (Hóu Han śu, cap. 118, T'oung-pao 1907, 193 s.; das genaue Jahr wird nicht mitgeteilt). Unmittelbar voran geht eine Bemerkung über die ständigen Beziehungen zwischen *Šen-tu* und *Ta-Ts'in* (dem römischen Orient, T'oung-pao 1907, 193). Ein genaues Jahr für den Wiederbeginn des offiziellen Handels kann man also nicht angeben; Hermann in dem auch von Kornemann zitierten Aufsatz p. 553, 3 hat nur etwa 90 angenommen und danach den Periplus datiert. (Das mag man, wenn man will, mit dem Beginn der chinesischen Eroberungspolitik zusammenbringen, die einsetzt, seitdem der große Pan-čao Generalgouverneur von Turkestan war [91 n.Chr., cf. O. Franke, Gesch. d. chines. Reiches I, Berlin 1932, 392 ss.]) Aber ein privater Handelsbetrieb dürfte immer bestanden haben, seine Unterscheidung vom „offiziellen" schwer möglich sein (über diesen Handel von und nach China stellt Schoff, Periplus p. 263—272 Nachrichten zusammen). Dann hat es keinen Sinn, sich auf bestimmte Jahreszahlen festzulegen. Die Stelle des Periplus § 64 ist daher für eine Datierung des Werkes nicht verwertbar.

Als Terminus ad quem für die Abfassung des Periplus hat Kornemann, l. c., p. 59 das Jahr 106 angenommen, weil darin die in diesem Jahre erfolgte Einziehung des nabatäischen Königreiches nicht erwähnt sei. Bei dem kompilatorischen Charakter des Periplus dürfte aber mit diesem an sich richtigen Umstand nichts anzufangen sein (s. p. 122, A. 2).

201. Cf. O. Leuze, OLZ 27, 1924, 346 (in einer Besprechung v. Schurs Buch).

202. Periplus § 19, p. 6, 26—29 ed. Frisk. Cf. Schoff, Periplus p. 103: „The mention of this king of the Nabataeans is important in fixing the date of the text". In der Einleitung, p. 7—15 kommt er freilich zu einer Datierung auf etwa 60 n.Chr.

203. Dieses Datum ergibt sich aus der Inschrift von Ḍmêr (E. Sachau, ZDMG 38, 1884, 535, 3c), in der nach Eutings verbesserter Lesung (Nabatäische Inschriften aus Arabien, Berlin 1885, p. 86, 94) das Jahr 405 (der Seleukidenära) = dem Jahre 24 des Rabbel ist. Das ergibt 382 = Rabbel 1 = umgerechnet 71 n.Chr. Cf. A. v. Gutschmid bei Euting, l. c., p. 86 u. N. 2, 3. Die Regierungszeit dieses Königs bis 106 n.Chr. (die Leuze, OLZ 37, 1924, 346 unbekannt war) ist gesichert durch eine Inschrift aus seinem 36. Regierungsjahr (Jaussen-Savignac, Rabbel II et Malichou III., Rev. Bibl. 1911, 273 = Mission archéologique en Arabie II (1914), 217 s., Nr. 321).

204. A. v. Gutschmid bei Euting, l. c., p. 89.

205. Cf. A. M. Boyer, Nahapâna et l'ère Çaka, JA 9, 10, 1897, 132. Er versucht den Μανβανος (Μανβάνου, gen. Peripl. § 41, p. 14, 2) mit dem Dynasten *Nahapāna Kṣaharāta* gleichzusetzen, der das Reich der „westlichen Kṣatrapas" be-

gründet und die Śaka-Ära (von 78 n.Chr.) eingeführt haben soll (l. c., p. 121 bis 131). Datierte Inschriften von ihm liegen vor aus den Jahren 41—46 dieser Ära (cf. die Literaturangaben weiter unten). Seine Regierung hätte also mindestens bis 124 n.Chr. gedauert. (Bezüglich der Ära cf. E. J. Rapson, Indian Coins [Grundr. d. indoar. Phil. 2, 3 B] Straßburg 1897, § 72, p. 18, § 79—80, p. 20 s. und die dort angeführte Literatur. Daß es sich um die Śaka-Ära handelt, ist immer noch am wahrscheinlichsten; cf. Boyer, l. c., p. 123. Rapson, Indian Coins, § 83, p. 22, JRAS 1899, 364 s., Catalogue of the Coins of the Andhra Dynasty, the Western Kṣatrapas etc., London 1908, p. C V s. [abgekürzt Andhra Coins].) Die angeblich lange Dauer seiner Herrschaft (so Bhagvānlāl Indraji, JRAS 1890, 642 s., der ihn ebenfalls für den Dynastiegründer hält) ist als unrichtig erwiesen worden von E. J. Rapson, JRAS 1904, 373 durch die Entdeckung eines Vorgängers des Nahapāna, namens Bhūmaka. Cf. noch die weiteren Gründe von Rapson, Coins, p. CVI ss., bes. CX. Dann wird es aber unwahrscheinlich, daß Nahapāna, der wohl erst nach 100 n.Chr. zu regieren begann (cf. V. A. Smith, Early History of India, 2nd ed. Oxford 1908, p. 199. — In der 3. Auflage, Oxford 1914, p. 209 ist der ganze Abschnitt stark gekürzt), sich mit Μανβανος gleichsetzen läßt; es könnte sich höchstens um einen seiner Vorfahren handeln, wenn die Änderung Μανβανος zu Ναμβανος und dessen Gleichsetzung mit Nahapāna tatsächlich berechtigt sind (Gründe bei Boyer, l. c. 134—138). Boyers Versuch, ohne Rücksicht auf die Datierung nach Μαλίχας den Ζωσκαλης des Periplus § 5, p. 2, 20 mit dem *Ḥeklē* (nicht *Za-Ḥeklē*) der äthiopischen Königslisten gleichzusetzen und auf Grund der für diesen erst künstlich errechneten Regierungszeit (cf. Mlaker, WZKM 37, 1930, 234 s.) den Periplus auf etwa 90 n.Chr. anzusetzen (l. c., p. 132 s., 134, wie schon vorher C. Müller in den Prolegomena der Geogr. Graec. min. I, Paris 1855, p. XCVII, der ihn 81—89 n.Chr. datieren wollte), ist von Marquart, Beninsammlung (s. nächste Anmerkung) p. CCCXXXVIII mit Recht abgelehnt worden. Über einige andere Vermutungen von Boyer s. noch unten.

206. Cf. J. Marquart, Eranšahr, Berlin 1901, 209 und N. 5 (= AGGW ph.-h. Kl., N. F. 3, 2), dann Die Beninsammlung des niederländischen Reichsmuseums für Völkerkunde, Leiden 1913, p. CCCXXXVII s. (= Veröff. des Reichsmus. 2, 7). Bedauerlicherweise hat er sich hier an eine falsche Lesung in der Inschrift von Ḍmēr gehalten, nach welcher das Jahr Rabbel 1 = 75 n.Chr. wäre. Sachau, ZDMG 38, 1884, 540 s. hatte die Datierung als 410 Sel. entziffert, was auf Rabbel 1 = 387 Sel. = 75 n.Chr. führt. Ch. Clermont-Ganneau, Rec. d'arch. orient 1, 66 und noch R. Dussaud, JA 10, 3, 1904, 192[5], hatten den Irrtum übernommen. Cf. aber die bereits erwähnte Berichtigung von Euting, l. c. 86, 94 und von Clermont-Ganneau, Rec. arch. or. 8, 262, wonach 405 zu lesen und Rabbel 1 = 382 Sel. = 70—71 n.Chr. zu setzen ist.

207. Marquart, Benin p. CCCXXXVII.

208. Bereits J. Tkač, Art. Elisar, Pauly Wissowa, RE 5, 2, 1905, 2434 sagt, daß der Verfasser des Periplus „namentlich in historischen Fragen weder positiv noch negativ als Gewährsmann in Betracht kommen kann".

209. Καλλιένα Peripl. § 52, p. 17, 18; § 53 p. 17, 22 (acc. Καλλιέναν). Das ist

Καλλιανᾶ Kosmas Indikopleustes p. 322, 27 ed. E. O. Winstedt, Cambridge 1909 (Καλλιανᾷ (dat.), ib. 322, 17; Καλλιανῶν (gen. pl.?) ib. 324, 21, skt. Kalyāna. (Über den Unterschied der Namensformen im Periplus und bei Kosmas cf. J. Bloch in Mélanges d'Indianisme offerts à S. Lévi, Paris 1911, p. 4.) Noch heute ist Kalyāni ein Hafen bei Bombay; cf. C. Müller zum Peripl. § 52, Geogr. Graec. Min. 1, (Paris 1855) p. 295; Schoff, Periplus p. 197; A. Herrmann, Kalliena, Pauly Wissowas, RE 10, 1634. Bei Ptolemaios erscheint es unter diesem Namen nicht (s. aber unten). Wenn L. Renou, La géographie de Ptolemée, L'Inde (VII, 1—4), Paris 1925 im Index p. 81b es zu Καλίουρ (Ptol. 7, 1, 91, p. 39, 10 ed. Renou) stellt, so ist das ein Versehen, wie ein Blick auf die erste beigegebene Karte (L'Inde cisgangétique d'après le Venetus 516 [R]) deutlich zeigt. Die im Periplus § 50—53 genannten Landschaften mit ihren Städten erscheinen bei Ptolemaios 7, 1, 2 ss., so insbesondere Σούππαρα Peripl. § 52, p. 17, 17 (unmittelbar vor Καλλιένα genannt) = Σουππάρα Ptol. 7, 1, 6, p. 3, 19 ed. Renou, während Καλίουρ viel weiter östlich liegt. Es wird von A. Herrmann, Pauly Wissowa, RE 10, 1605 mit *Color* am Flusse Penner nördlich von Madras gleichgesetzt. Den auffälligen Umstand, daß Ptolemaios das viel bedeutendere Kalyāna nicht verzeichnet hätte, erklärt sehr glücklich M. Kießling, Hippokura, Pauly Wissowa, RE 8, 1858—1860. Er weist nach, daß der Hafen Ἱππόκουρα Ptol. 7, 1, 6, p. 4, 8 ed. Renou mit Kalyāna identisch sein muß. Der Name ist von dem binnenländischen Ἱππόκουρα βασίλειον Βελεοκούρου, Ptol. 7, 1, 83, p. 36; 7 ed. Renou auf den Küstenort übertragen worden. Βελεοκουρου (gen. Βαλεοκούρου vol. 2, 158, 2—3, ed. Nobbe, andere Varianten des Namens in Renous Apparat) ist der Andhrakönig *Gautāmiputra Śrī Śātakarṇi Vilivāyakura II.* und das griechische Wort eine ziemlich gute Transkription des letzten Namens. Cf. V. A. Smith, Andhra History and Coinage, ZDMG 56, 1902, 662, 664.

210. Boyer, l. c., p. 138 macht aufmerksam, daß im Namen des Σαραγανος (Periplus § 52, p. 17, 18: ἐπὶ τῶν Σαραγάνου τοῦ πρεσβυτέρου χρόνων), der Dynastiename der Andhrakönige *Śātakarni* (so in den Dynastielisten der Purāṇas und in den Inschriften) bzw. *Śatakaṃṇi* (cf. Rapson, Andhra Coinage p. 4, Nr. 9, p. 38, Nr. 148) od. *Śātakaṇi* (l. c., p. 3[3], p. 34, Nr. 132) stecken kann. Der Übergang *Śāṭakaṇi* (mit ṭ für t im Prakrit) — Sāḍagaṇi — Σαραγανος wäre nach ihm möglich (N. 1 zitiert er *Indapaṭṭha* (aus skt. *Indrapraṣṭha*) = Ἰνδάβαρα [Ptol. 7, 1, 49, p. 22, 17 ed. Renou]). Einen solchen Übergang hält freilich J. Bloch, Sur quelques transcriptions de noms indiens dans le Périple de la mer Erythrée. Mélanges d'Indianisme off. à M. S. Lévi, Paris 1911, p. 6 s. nicht für wahrscheinlich, weil die Übergangsformen nicht belegt sind. Aber die von ihm (und von S. Lévi) vermutete Entsprechung skt. *Śātavāhana* = prakr. *Sālāhana* steht der Form Σαραγανος nicht näher als *Śāṭakaṇi*, das auch aus geschichtlichen Gründen paßt. Während Boyer noch im ungewissen darüber war, mit welchem *Śātakarṇi* er gleichgesetzt werden sollte, schlug C. R. Wilson, Proposed Identification of the name of an Andhra king in the Periplus, Journ. As. Soc. of Bengal 73, 1904, 272 s. vor, den Σανδάνης des Periplus § 52, p. 17, 19 unter Änderung in Σανδάρης mit dem Andhrakönig *Sundara Śātakarṇi* zu identifizieren. Nach den Purāṇas, deren Listen

und Zahlen geschichtlich zuverlässig zu sein scheinen (besonders für die einzig vollständige Liste des Matsya-Purāṇa und der ihn, geschichtliche Zuverlässigkeit setzt sich V. A. Smith, ZDMG 56, 1902, 654 ein, dessen Liste in der Zählung 1 Herrscher mehr hat, l. c., p. 658 ss. als die Rapsons, Andhra Coinage p. LXVI s., in der aber alle Purānalisten herangezogen werden) ist dieser Herrscher (die Namensform variiert in den verschiedenen Purāṇas) der 20. in der Dynastie und regiert 1 Jahr (cf. die synoptische Liste bei Rapson, Andhra Coinage, p. LXVI s.). Das Antrittsjahr des 23., bei Smith 24. Herrschers Gautamīputra ist etwa 113 n.Chr. (cf. V. A. Smith, ZDMG 56, 1902, 662, 668). Seine 3 Vorgänger regieren zusammen $1 + {}^1/_2 + 28$ Jahre $= 29\,{}^1/_2$ Jahre, d. h. Nr. 20 regiert etwa 83—84 n.Chr. Bezüglich des Namens darf man vielleicht darauf verweisen, daß das Bhāgavata-Purāna ihn *Sunandana* nennt. Dann brauchte Σανδάνης allenfalls gar nicht geändert zu werden, weil es die Quelle des Periplus vielleicht so übernommen haben könnte. Für Σαραγανος ist dann der 16. (bei Smith 17.) Herrscher *Ariṣṭa Śātakarṇi* in Anspruch genommen worden. Da Nr. 17—19 nach den Puraṇas 15 Jahre regieren, ist das Endjahr dieses Herrschers etwa 68 n.Chr. (cf. Smith, l. c. 659) und da er 25 Jahre regiert, sein Antrittsjahr etwa 43 n.Chr. Weil seine Zeit anscheinend schon der Vergangenheit angehört, Σανδάνης noch regiert, müßte der Periplus also gerade nach 83—84 geschrieben worden sein, wie Marquart, Benin CCCXXXVIII feststellt. Dann wäre der schon verstorbene Μαλίχας in diesem Jahre noch als lebend bezeichnet, also ein Anachronismus, der nach Marquart den kompilatorischen Charakter des Periplus noch klarer erkennen läßt. Bedenklich machen könnte nur, daß die obigen Berechnungen so haarscharf auf ein Jahr führen, bzw. daß Σανδανης, wenn er = *Sundara* zu setzen ist, nur ein Jahr regiert hat. Es wäre immerhin Zufall, daß der Gewährsmann des Periplus gerade über diesen kurz regierenden König Nachrichten erhalten hätte. Bedeutsamer könnte die Nachricht über Σαραγανος sein. W. H. Schoff in seiner Übersetzung des Periplus, New York 1912, p. 197 ss. hat all die hier besprochenen Annahmen erörtert und möchte p. 199 vermuten, daß zur Zeit des Periplus Σαραγανος noch lebte, während Σανδανης bloß Vizekönig war. Dieser Sinn läßt sich aber, soviel ich sehe, weder aus dem Text des Periplus § 52, p. 17, 12—21 noch aus Schoffs eigener Übersetzung l. c., p. 43 ableiten.

So scheinen mir die für die Chronologie des Periplus gewonnenen Ergebnisse doch das oben erwähnte Urteil Marquarts zu bestätigen (Cf. p. 96).

211. Cf. W. Schur, Klio 20, 1926, 222. Er folgt Kornemann, l. c. 57 ss. in der Annahme, daß der Text jünger ist als Plinius; die Gründe sind von den Thesen über Neros Orientpolitik unabhängig. Daher ist es nicht nötig, zu der von Gutschmid und Leuze gegebenen Ansetzung zurückzukehren, wie es Kortenbeutel, l. c. 11^{12} tut. Schurs letzter Ansatz rückt ohnehin etwa ein Jahrzehnt nach aufwärts (Klio 20, 1926, 222^3). Also besteht auch kein Anlaß, die Ansetzung von Glaser, Skizze 1, 28 ss., 2, 6, Glaser, Ausland 63, 1890, 956; 64, 1891, 45a—46b auf etwa 65 n.Chr. oder der von M. P. Charlesworth, Some notes on the Periplus Maris Erythraei, The Class. Quarterly 22, 1928, 94, 99 auf etwa 60 n.Chr., die noch A. Grohmann, Südarabien als Wirtschaftsgebiet II, Prag 1933, 108 für richtig hält, anzunehmen. Conti

Rossini (Karte vom 27. März 1935) kommt ebenso irrig etwa zur selben Ansicht, weil er „Interpolationen" annimmt. Das ist methodisch bedenklich und wir hätten bald gar keinen Anhaltspunkt mehr.

212. H. Schlobies, Hellenistisch-römische Denkmäler in Südarabien, Forschungen und Fortschritte 10, 1934, 243b.
213. Schlobies, l. c. 243a.
214. Cf. oben p. 82.
215. Cf. Mlaker, WZKM 41, 1934, 103—105.
216. Cf. Mlaker, WZKM 41, 1934, 94 ss.
217. Cf. F. Hommel, Handbuch 1, 70.
218. Cf. Hommel, l. c., p. 68 s. der alle älteren Untersuchungen verarbeitet.
219. Cf. A. Grohmann, Minaioi, Pauly Wissowas, RE, Suppl. 6, 1935, 484 ss.
220. Hommel, Handb. 1, 67 s. mit den Belegen; Grohmann, l. c. 484 s.
221. Hommel, Handb. 1, 68—70 mit den Belagen. Von den hypothetischen Annahmen (l. c. 68, Grohmann, 485) sehen wir hier ganz ab.
222. Cf. Mlaker, WZKM 41, 1934, 104 s.
223. Cf. A. Grohmann, Ḳatabānische Herrscherreihen, Anz. d. Wien. Akad. ph.-h. Kl. 1916, 43 s.; Hommel, Handb. 1, 97 ss.
224. Dieser Herrscher und sein Sohn dürfte nach Hommel, Handb. 1, 98 tatsächlich an den Anfang der Reihe zu stellen sein.
225. Die Identität mit dem vorangehenden ŠHR HLL I̯H [ ] muß vorläufig offen bleiben.
226. Cf. Rhodokanakis, KTB 1, 35, Koḥlan 17, 44; Nielsen, Studier. 127 s., 168 ss. = Neue ḳatab. Inschr., MVAG 11, 1906, 4, 3 s., 35 s., 41 s.
227. Cf. Rhodokanakis, KTB 1, 34, 2, 98; Hommel, Handbuch 1, 98—100.
228. Da kaum alle Glieder der Reihe überliefert sein dürften, ist es rechnungsmäßig wohl richtiger, zwischen dem ŠHR HLL I̯H[ ] und dem ŠHR, dessen Beiname fehlt, vorläufig ein Zwischenglied anzunehmen. Wenn wir es ausschalten und die beiden für identisch halten wollten, so müßten wir mit dem ersten *mkrb* von Ḳatabān um 2 × 20 Jahre herabrücken, also auf etwa 745.

228a. An den Anfang dieser Gruppe gehört vielleicht der von Hommel, Handbuch 1, 72 übersehene König (also der wirklich erste seiner Gruppe *d*) mit seinem Sohne (!?) ʒBI̯Dɛ, s. Gl. 1089 = 1660_4; Rhodokanakis, Stud., 2, 26 s.

229. Cf. Rhodokanakis, Grunds. 41, KTB 1, 36^1, 145, 2, 45^1; Grohmann, Minaioi, Pauly Wissowas, RE, Suppl. 6, 1935, 487 s.
230. J. H. Mordtmann-E. Mittwoch, Himjarische Inschriften, MVAeG 37, 1, 1932, 59, Nr. 54, 4—6.
231. Cf. Rhodokanakis, KTB 1, 72^2.
232. Cf. Rhodokanakis, Grundsatz 24 ss.
233. Cf. Rhodokanakis, KTB 2, 9.
234. Gl. 1548—1549, Z. 7 ist nicht *u̯ʒ[ml]ktm*, wie in Grundsatz 27, 32 angegeben, sondern *u̯ʒ[ml]km* zu lesen. Rhodokanakis hat den Text nach dem Abklatsch Caprottis, der in verschiedenen Punkten besser ist als Glasers Kopie (und Ausgabe in AJN 1, 77 ss.), neu herausgegeben. (N. Rhodokanakis, Anz. d. Wien. Ak., ph.-h. Kl. 1939, Nr. XVII—XIX, p. 49—56. Cf. zu der Inschrift auch A. Grohmann, Pauly Wissowa, RE, Suppl. 6, 1935, 473 s., 488.

Rossini (Karte vom 27. März 1935) kommt ebenso irrig etwa zur selben Ansicht, weil er „Interpolationen" annimmt. Das ist methodisch bedenklich und wir hätten bald gar keinen Anhaltspunkt mehr.

212. H. Schlobies, Hellenistisch-römische Denkmäler in Südarabien, Forschungen und Fortschritte 10, 1934, 243b.
213. Schlobies, l. c. 243a.
214. Cf. oben p. 82.
215. Cf. Mlaker, WZKM 41, 1934, 103—105.
216. Cf. Mlaker, WZKM 41, 1934, 94 ss.
217. Cf. F. Hommel, Handbuch 1, 70.
218. Cf. Hommel, l. c., p. 68 s. der alle älteren Untersuchungen verarbeitet.
219. Cf. A. Grohmann, Minaioi, Pauly Wissowas, RE, Suppl. 6, 1935, 484 ss.
220. Hommel, Handb. 1, 67 s. mit den Belegen; Grohmann, l. c. 484 s.
221. Hommel, Handb. 1, 68—70 mit den Belagen. Von den hypothetischen Annahmen (l. c. 68, Grohmann, 485) sehen wir hier ganz ab.
222. Cf. Mlaker, WZKM 41, 1934, 104 s.
223. Cf. A. Grohmann, Ḳatabānische Herrscherreihen, Anz. d. Wien. Akad. ph.-h. Kl. 1916, 43 s.; Hommel, Handb. 1, 97 ss.
224. Dieser Herrscher und sein Sohn dürfte nach Hommel, Handb. 1, 98 tatsächlich an den Anfang der Reihe zu stellen sein.
225. Die Identität mit dem vorangehenden ŠHR HLL I̯H [ ] muß vorläufig offen bleiben.
226. Cf. Rhodokanakis, KTB 1, 35, Koḥlan 17, 44; Nielsen, Studier. 127 s., 168 ss. = Neue ḳatab. Inschr., MVAG 11, 1906, 4, 3 s., 35 s., 41 s.
227. Cf. Rhodokanakis, KTB 1, 34, 2, 98; Hommel, Handbuch 1, 98—100.
228. Da kaum alle Glieder der Reihe überliefert sein dürften, ist es rechnungsmäßig wohl richtiger, zwischen dem ŠHR HLL I̯H[ ] und dem ŠHR, dessen Beiname fehlt, vorläufig ein Zwischenglied anzunehmen. Wenn wir es ausschalten und die beiden für identisch halten wollten, so müßten wir mit dem ersten *mkrb* von Ḳatabān um 2 × 20 Jahre herabrücken, also auf etwa 745.

228a. An den Anfang dieser Gruppe gehört vielleicht der von Hommel, Handbuch 1, 72 übersehene König (also der wirklich erste seiner Gruppe *d*) mit seinem Sohne(!?) ʒBI̯DƐ, s. Gl. 1089 = 1660_4; Rhodokanakis, Stud., 2, 26 s.

229. Cf. Rhodokanakis, Grunds. 41, KTB 1, 36^1, 145, 2, 45^1; Grohmann, Minaioi, Pauly Wissowas, RE, Suppl. 6, 1935, 487 s.
230. J. H. Mordtmann-E. Mittwoch, Himjarische Inschriften, MVAeG 37, 1, 1932, 59, Nr. 54, 4—6.
231. Cf. Rhodokanakis, KTB 1, 72^2.
232. Cf. Rhodokanakis, Grundsatz 24 ss.
233. Cf. Rhodokanakis, KTB 2, 9.
234. Gl. 1548—1549, Z. 7 ist nicht *u̯ʒ[ml]ktm*, wie in Grundsatz 27, 32 angegeben, sondern *u̯ʒ[ml]km* zu lesen. Rhodokanakis hat den Text nach dem Abklatsch Caprottis, der in verschiedenen Punkten besser ist als Glasers Kopie (und Ausgabe in AJN 1, 77 ss.), neu herausgegeben. (N. Rhodokanakis, Anz. d. Wien. Ak., ph.-h. Kl. 1939, Nr. XVII—XIX, p. 49—56. Cf. zu der Inschrift auch A. Grohmann, Pauly Wissowa, RE, Suppl. 6, 1935, 473 s., 488.

223. Daß der Periplus maris Erythraei die beiden Völker nicht erwähnt, darf bei dem eigentümlichen Charakter dieser Kompilation, zumal da es bloß argumentum e silentio wäre, nicht dagegen angeführt werden. Man könnte fast vermuten, daß sie deswegen nicht genannt werden, weil sie als Binnenstaaten (cf. Plinius 6, 155 von den Minäern!) für den Kompilator ohne Interesse waren.

236. J. Tkatsch, Ḳatabān, Enzykl. d. Islam 2, 870b; cf. 870a. Cf. auch seine Bemerkung Pauly Wissowas, RE 1, A 2, 1490 s.

237. Plinius, n. h. 5, 65, 6, 153.

238. Ptolemaios, Geogr. 6, 7, 24, p. 406, 11—15, ed. Wilberg-Grashoff, Essendiae 1842. Die doppelte Form der Namen hat ihren Grund in der Benutzung verschiedener Quellen. Cf. für Plinius J. Tkatsch, Enz. d. Isl. 2, 870a. So erklären sich z. T. auch andere Doppelformen; s. u.

239. Cf. J. Tkatsch, l. c., p. 870b. Die sonstigen Varianten des Namens gibt D. H. Müller, Catabanes, Pauly Wissowas, RE 3, 1781 s. S. auch noch Tkač, Pauly Wissowa, RE 1, A 2, 1324—1328, 1457—1459. Dagegen sind die Gebbanitae Plin. 6, 153, 12, 63 usw. nicht Nachfolger der Ḳatabäner (Sprenger, Alte Geographie 282) durch einen Dynastiewechsel zur Zeit Jubas, der Quelle des Plinius (so Sprenger 256, cf. 76, 268) oder gar den Ḳatabänern gleichzusetzen (Hommel, Ethnol. 649 und N. 1, 653, cf. 137, 536), sondern mit Tkač, Gebbanitae, Pauly Wissowas, RE 7, 1, 1910, 893 und Gabaioi, ibd. 411—414, den Γαβαῖοι des Strabo 16, 768, mit dem Stamm *Ǵabaʒ* bei Hamdani, Ǧez. 100, 6 zu identifizieren (cf. überhaupt Hamdanī, l. c. 99 s.).

240. Plinius, 6, 155, 157, 161.

241. J. Tkač, Saba, Pauly Wissowas, RE 1, A 2, 1448—1457 hat die ganzen mit den Nachrichten des Plinius über Maʕīn zusammenhängenden Fragen sorgfältig erörtert.

242. Cf. J. Tkač, l. c. 1431, 1438, 1441, 1452, 1454.

243. Ptolemaios, 6, 7, 23, p. 407, 5—6, ed. F. G. Wilberg u. F. Grashoff, fsc. VI, Essendiae 1842.

244. Cf. J. Tkač, l. c. 1490. Man sehe noch seine Ausführungen l. c. 1453 s., 1508 s. Wenn er l. c. 1508 meint, aus diesen Angaben lasse sich nicht mit Sicherheit auf das Vorhandensein von Königen schließen, so ist das richtig; aber auch das Gegenteil ist nicht zu beweisen.

245. Plinius, 6, 154, 155, 161, 12, 52, 69; Ptolemaios, 6, 7, 10, 25, 26. Cf. D. H. Müller, Adramitae, Pauly Wissowas, RE 1, 403. Adramyta Chatramis ib. 3, 2197—2198, ferner jetzt J. Tkač, Saba, Pauly Wissowas, RE 1, A 2, 1299 s., 1329—1331, 1448—1450 und J. Schleifer, Ḥaḍramaut, Enzykl. d. Isl. 2, 219b—222b.

246. S. oben p. 93.

247. S. oben p. 100.

248. Es sei ausdrücklich hervorgehoben, daß Sabaʒ auch im Reiche Sabaʒ und dū-Raidān der herrschende Stamm war, wie die oben erwähnte Inschrift Gl. 1548—1549 beweist. Die Himjaren bildeten nur einen Teil dieses Reiches; einen Vorrang dürften sie kaum gehabt haben. S. auch oben N. 144.

249. Hippalos, der den direkten Seeweg vom Golf von Aden nach Indien zuerst gefunden haben soll, ist auf etwa 100 v.Chr. anzusetzen. Cf. U. Wilcken, Alexander der Große und die hellenistische Wirtschaft, Schmollers Jahrbuch, N. F. 45, 1921, 368 und N. 4. Sollte es damit zusammenhängen, daß auch Katabān in den Inschriften mehr zurücktritt? Das ist zwar möglich, aber wir dürfen nicht vergessen, daß in unserer Überlieferung der Zufall eine ziemliche Rolle spielt.

250. Cf. Hartmann, Arabische Frage 170 ss.; Hommel im Handbuch 1, 92 s., 102 s.

251. Cf. Mlaker, WZKM 41, 1934, 103.

252. Cf. Glaser, Skizze 1, 101.

253. Cf. Gl. 1050 = Wien 7 = CIH 431, 7. Sein Vater ʾIRSm ʾIHNʿM heißt noch König von Sabaʾ und ḏū-Raiḏān, ŠMR ʾIHRʿŠ aber führt schon den Titel [„König von Sabaʾ und] ḏū-Raiḏān und Ḥaḍram[aut und Jamanāt"]. Die Ergänzung ist sicher. Siehe vielleicht auch CIH 430, 9; 438, 6—7; Hartmann, l. c. 155, 161; Hommel, Handbuch 1, 96 s.

254. Gl. 1410 = 1618, 2 (Rhodokanakis, Kohlan 45 s.) aus der katabänischen *mkrb*-Zeit; Gl. 1600, 2 (Nielsen, MVAG 11, 1906, 4, 3 [249]) und Gl. 1420 = 1620 = SE 90, 3 (Taf. 31; ed. M. Höfner, WZKM 42, 1935, 35 ss.) aus der Zeit des Überganges von den *mkrb* zu den Königen.

255. Gl. 1000 A, 4—13, §§ 5a—d, 6a—d; cf. Rhodokanakis, AST 1, 23—28, 41—52. An eine völlige Vernichtung des Staates Aṯsān ist m. E. wohl nicht zu denken trotz der Wendung ʿd *hkśḥ* ʾAṮSN ṮMRT[Ṯ]m *mlkhṯ* „bis er Aṯsān und dessen König MRT[Ṯ]m fortfegte" (Z. 5, § 5c, p. 23; cf. ibd. Nr. 7 mit der anderen Übersetzung: „ihnen alles wegnahm" und zu *hkśḥ* die l. c., p. 72 angeführte Stelle aus dem Lisān s. v. *kasaḥa*). Sabaʾ wird genau so vorgegangen sein wie gegen Maʿīn (Gl. 418—419), das nach jener Niederlage weiterbestanden hat, wenn auch nur als Vasallenstaat; von Aṯsān wird etwas ähnliches zu vermuten sein. Cf. die Bemerkungen von Rhodokanakis, l. c. 44 s. und 44[3].

256. Cf. C. Conti Rossini, Chrestomathia ... Roma 1931, Nr. 93—96, p. 94 s.; J. A. Jaussen, Rev. Bibl., oct. 1926; Conti Rossini, Dalle rovine di Ausàn. Estr. di Dedalo, 7, an. 12, fsc., maggio 1927, 727—754.

257. Cf. Hartmann, Arabische Frage, Leipzig 1909, p. 185, 356. Nach H. Schlobies, Hellenistisch-römische Denkmäler in Südarabien, Forsch. u. Fortschr., 10. Jg., Nr. 19 (1. Juli 1934), 242b kann man bei der Statue des Königs Jasdukʾil von ʾAusān hellenistisch-römischen Einfluß erkennen. Das wäre wesentlich für die Chronologie, die zu dem im folgenden Ausgeführten zu stimmen scheint.

258. Plinius, 6, 153.

259. Plinius, 12, 69.

260. Sprenger, Alte Geogr. 269; Cf. Glaser, Skizze 2, 90 s. Punt und die südarabischen Reiche, MVAG 4, 1899, 2, 14 ss.; Hommel, Ethnologie, § 153, p. 657 ss. Allen Versuchen gegenüber, die Namen zu verbessern, meint Hommel 662 wohl mit Recht, bei Plinius sei nicht an Textänderungen zu denken, (ältere Herausgeber wollten an der ersten Stelle Ausaritae, Sprenger, Alte Geogr. Arab. p. 271, § 405 Ende an der zweiten Stelle Autaritis verbessern).

Wie diese verschiedenen Namensformen entstanden sein mögen, läßt sich vorläufig nicht sagen. Hommel, l. c. 58 und N. 2, 659[3] möchte sie aus einem ursprünglichen *ʒAutān ableiten, aber es ist nur ʒAusān belegt.

261. Den Namen der Lysanitae, Plinius, 6, 158, wollte Mordtmann, ZDMG 30, 1876, 323, A 1, in Ausanitae verbessern (Verlesung A statt A; nicht ZDMG 31, wie D. H. Müller, Ausanitae, Pauly Wissowas, RE 2, 1806, 2556 falsch zitiert], aber das ist schon von Glaser, Skizze 2, 136, 143 ss. abgelehnt worden; es handelt sich um den Stamm der *Liḥsān*, cf. Glaser, l. c. und B. Moritz, Pauly Wissowa, RE 13, 2, 1927, 2511.

262. Periplus masr. Eythr. § 15, p. 5, 26 ed. Frisk.

263. Periplus, § 15, p. 5, 18, 21; § 16, p. 6, 3; § 18, p. 6, 21; § 31, p. 10, 19; § 61, p. 20, 18 ed Frisk. Ptolemaios 1, 7, 6 = tom. 1, 19, 3, 1, 17, 5 = tom. 1, 46, 6—7, 27 ed C. Müller, Paris 1883; 7, 3, 6, p. 65, 17—18 ed Renou, Paris 1925. Cf. Azanius oceanus Plinius, 6, 108. Über dieses Land cf. G. Bunsen, De Azania, Diss., Bonn 1852. W. Tomaschek, Pauly Wissowa, RE 2, 1896, 2639 s.; Glaser, Skizze 2, 204 ss., 299 ss.; Abessinier 24; Punt 14 ss. Ferner sind heranzuziehen die Erläuterungen von C. Müller zum Periplus, G.G.M. 1 (Paris 1855), 268—270 und zu Ptolemaios, 4, 7 (tom. II 1, p. 764 ss. ed C. Th. Fischer, Paris 1901); Fabricius in dem Kommentar zu seiner Ausgabe (Berlin 1883) und W. H. Schoff, Periplus, New York 1912, p. 92.

264. Cf. E. Glaser, Punt p. 17. Seine chronologischen Ansätze greifen viel zu hoch hinauf.

265. Cf. Hommel, Ethnologie 661. Tatsächlich ist die ehemalige katabānische Herrschaft nicht zu beweisen. Für Ausān haben wir wenigstens den schon angeführten Αὐσινίτην ἠιόνα, sodaß man einen ausānischen Kolonialbesitz annehmen kann. Den Gedanken an einen etymologischen Zusammenhang der Namensformen ʒAusān und Ἀζανία, den Hommel, l. c. und A. 1 andeutet, läßt man besser aus dem Spiel.

266. Cf. Periplus, § 16, p. 6, 8 ss.; § 31, p. 10, 19 s. ed. Frisk. Wegen des Titels τυραννος cf. Frisk, p. 96.

267. Einigermaßen spricht für Zusammenhänge mit Ostafrika auch der Typus verschiedener Königsstatuetten, die unverkennbar negroide Züge aufweisen (cf. Conti Rossini, Dedalo, 7, 728, 730 und mehrfach). Das wird verständlich durch die Bemerkung des Periplus, § 16, p. 6, 12 . . . . Ἄραψιν χρώμενοι τοῖς κατὰ συνήθειαν καὶ ἐπιγάμβρειαν ἔχουσιν (über die arabischen Beamten in Azania). Cf. noch C. Conti Rossini, Dominî iemeniti sulle coste etiopiche e somale, Rev. Stud. Or. 9, 1923, § 12, p. 378—381.

268. Der Periplus kennt keinen Stamm oder Staat Ausān in Südarabien; aber sein Schweigen ist nicht unbedingt beweiskräftig (s. oben p. 124). Doch könnte man die Vermutung wagen, daß an seine Stelle nicht nur in Ἀζανία, wofür der Periplus, § 16, 31 zeugt, sondern auch in Südarabien der Stamm *Maṯāfir* getreten sei. Cf. M. Hartmann, Arab. Frage, 416—418, 466—468, A. Grohmann, Mapharitis, Pauly Wissowa, RE 14, 2, 1930, 1403—1413. bes. 1412 s. Allerdings haben wir dafür kein ausdrückliches Zeugnis. Vielleicht sind die ausānischen Königsinschriften älter, oder das Reich Ausān hat während der Wirren des ersten Jahrhunderts v.Chr. seine Selbständigkeit verloren.

269. Cf. dū-Ausān in einer ḥimjarischen Kaṣīde v. 124, p. 26—27 ed. A. v. Kremer, Leipzig 1865. Dazu s. J. H. Mordtmann, ZDMG 30, 1876, 323 und D. H. Müller, Südarabische Studien, SBWA, ph.-h. Kl. 86, 1877, 150, 154, beide mit Hinweis auf altsüdarabische ʾAuṣān (Hal. 154, 6; 195, 2; 472) ersterer auch mit Heranziehung der Banū-ʾAuṣān bei Sprenger, Alte Geographie p. 182. S. noch Hartmann, Arab. Frage, 235.
270. Hamdanī, Iklil VIII (Müller, Burgen I [SBWA ph.-h. Kl. 94, 1879] 361 = 396, 2 erwähnt Leute von Auṣān (*al-ʾAuṣāniiūn*) als Bewohner von Ḍahr. und zitiert mehrfach einen Dichter Muḥammad b. Aḥmad al-Auṣānī (l. c. 359 = 393, 15; 361 = 396, 4; 362 = 397, 7).
271. Cf. A. Grohmann, Minaioi, Pauly Wissowa, RE, Suppl. 6, 1935, 466—473.

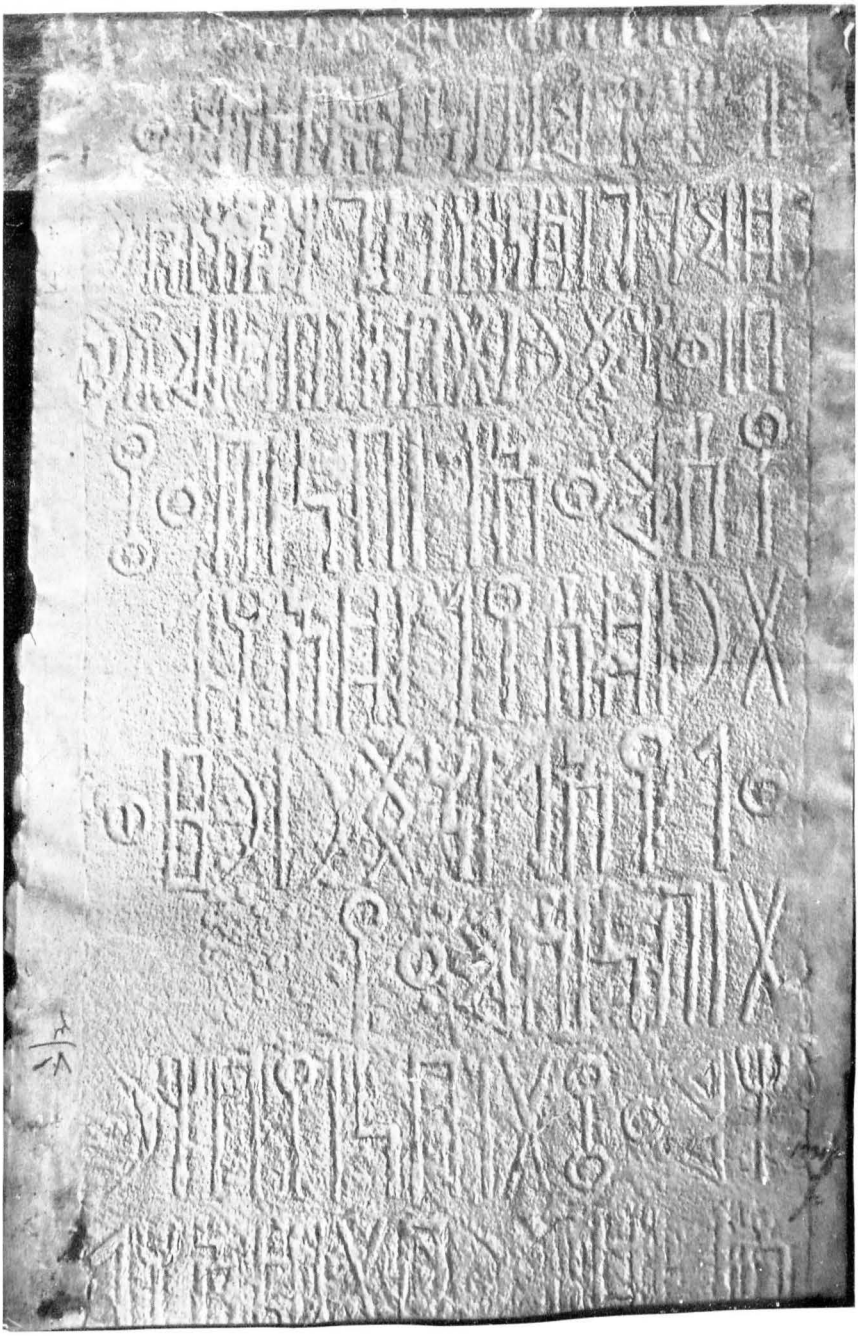

Taf. I 1272_1—1274_2

Taf. II Gl. 1274_2—1276_3

SAMMLUNG ORIENTALISTISCHER ARBEITEN

Heft 1: E. BENDA
Der vedische Ursprung des symbolischen Buddhabildes
VIII, 68 Seiten. Gr.-8°. 3.80 RM.

Heft 2: H. H. GIESECKE
Das Werk des ʿAzīz Ibn Ārdašīr Āstarābādī
XVII, 135 Seiten mit einer Zeittafel und 2 Stammtafeln Gr.-8°. 8.— RM.

Heft 3: G. RICHTER
Der Sprachstil des Koran
Aus dem Nachlaß des Verfassers herausgegeben von O. Spies
VIII, 81 Seiten. Gr.-8°. 5.— RM.

Heft 4: **Maheśvara's Śabdabhedaprakāśa**
mit dem Kommentar des Jñānavimalagaṇi herausgegeben von A. Kümmel geb. Bender
XXIII, 398 Seiten. Gr.-8°. 15.— RM.

Heft 5: SEDAT ALP
Untersuchungen zu den Beamtennamen im Hethithischen Festzeremoniell
XI, 88 Seiten. Gr.-8°. 6.— RM.

Heft 6: ARNO BÖX
Das japanische Familiensystem
X, 140 Seiten. Gr.-8°. 8.— RM.

Heft 7: **Die Einleitung zu Al-Bīrūnīs Steinbuch**
Mit Erläuterungen übersetzt von Taki Ed Dīn Al Hilālī
XXI, 41 Seiten. Gr.-8°. 4.— RM.

Heft 8: **Das Götzenbuch Kitâb al-Aṣnām des Ibn Al-Kalbî**
Übersetzt mit Einleitung und Kommentar von R. Klinke
142, 40 Seiten. Mit 2 Tafeln und 1 (farb.) Karte. Gr.-8°. 10.— RM

OTTO HARRASSOWITZ · LEIPZIG

SAMMLUNG ORIENTALISTISCHER ARBEITEN

(Fortsetzung)

Heft 9: BERNHARD BRELOER
Alexanders Bund mit Poros. Indien von Dareios zu Sandrokottos
XX, 256 Seiten. Gr.-8°. 18.— RM.

Heft 10: **Zwölf irakische Vierzeiler**
Mit Umschrift, Übersetzung und Erläuterung herausgegeben von W. Eilers
51 Seiten. Gr.-8°. 4.— RM.

Heft 11: B. CHR. NEDKOFF
Die Gizya (Kopfsteuer) im Osmanischen Reich
Mit besonderer Berücksichtigung von Bulgarien
XI, 55, 11 Seiten. Gr.-8°. 5.— RM.

Heft 12: F. IŞILTAN
Die Seltschuken-Geschichte des Akserāyī
VIII, 129 Seiten. Gr.-8°. 8.— RM.

Heft 13: GOTTHARD JÄSCHKE
Die Türkei in den Jahren 1935—1941
Geschichtskalender mit Personen- und Sachregister
X, 194 Seiten. Gr.-8°. 9.— RM.

Heft 14: O. SPIES
Ibn Faḍlallāh al-ʾOmarī's Bericht über Indien
VI, 68 Seiten und 40 Seiten arabischer Text mit 1 Karte. Gr.-8°. 7.50 RM.

In Vorbereitung befinden sich:

E. PRÖBSTER
Nordafrikanischer Geschichtskalender (Algerien, Tunesien, Marokko) **1937—1939**

G. THAUSING
Der Auferstehungsgedanke in ägyptischen religiösen Texten

E. LITTMANN
Arabische Geisterbeschwörungen aus Ägypten

OTTO HARRASSOWITZ · LEIPZIG

O

U. B.